

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1942)

Rubrik: Ausserordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. April 1942.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ausserordentlichen Frühjahrsession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 20. April 1942**. Diese findet statt im Konzertsaal des Konservatoriums, Kramgasse 36 in Bern. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, dort zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zurückkommensanträge und
Schlussabstimmung:

Gesetz über die Kantonalkasse.

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz.
2. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern.
3. Grossratsbeschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1942.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kenntnisnahme von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2, Gesetz über die Finanzverwaltung).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4, Gesetz über die Finanzverwaltung).
5. Bernische Kreditkasse, Jahresrechnung.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

18 Bodenverbesserungen gemäss Grossratsbeschluss vom 5. März 1942.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Raaflaub betreffend Revision des Alignementsgesetzes.
2. Motion des Herrn Ueltschi betreffend Uebernahme der Kosten der öffentlichen Luftschutzbauten im Berner Oberland durch den Bund.
3. Motion des Herrn Burgdorfer betreffend Erhebung des Militärpflichtersatzes.
4. Motion des Herrn Piquerez betreffend Teuerungszulagen an Betreibungsgehilfen.
5. Motion des Herrn Barben betreffend Teuerungszulagen an Pensionierte und Hinterbliebene.
6. Postulat des Herrn Zaugg betreffend Absatzerhöhung von Brennholz.
7. Postulat des Herrn Daepf betreffend Aufhebung der Grundeigentümerbeiträge an Wiederaufforstungskosten.
8. Interpellation des Herrn Laubscher betreffend Entwässerung des Walperswilmooses.
9. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Egger betreffend Bemalung der Stirnwand des Grossratssaales.
10. Einfache Anfrage des Herrn Baumgartner betreffend Holzabsatzschwierigkeiten in den emmentalischen Berggemeinden.
11. Einfache Anfrage des Herrn Haas betreffend Wildschaden.
12. Einfache Anfrage des Herrn Brönnimann betreffend Dienstbotenmangel in der Landwirtschaft.
13. Einfache Anfrage des Herrn Joho betreffend Bekämpfung der Fahrraddiebstähle.
14. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Meliorationsarbeiten.
15. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Getreideablieferungen im Kanton Bern.
16. Einfache Anfrage des Herrn Jacobi betreffend Versicherungsabzüge in der Steuererklärung.
17. Einfache Anfrage des Herrn Keller betreffend Behandlung der Selbstschätzungserklärungen für das Wehropfer hinsichtlich der Bewertung landwirtschaftlichen Grundeigentums und der Lebeware.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.

3. Gesetz über die Kantonalkasse, Beendigung der zweiten Lesung.
4. Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.
5. Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1942.
6. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz.
7. Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern.
8. Motionen, Postulate, Interpellationen und einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

R. Bratschi.

Erste Sitzung.

Montag, den 20. April 1942,

nachmittag 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, v. Ernst, Fähndrich, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Horisberger, Juillard, Lang, Lengacher, Nussbaumer, Schneiter (Lyss), Stünzi, Wipfli, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Buri, Périnat.

Präsident. Seit der letzten Session hat der Grosse Rat zwei Mitglieder durch den Tod verloren. Am 15. März ist in Biel unser Ratskollege Arthur Voutat nach langer schwerer Krankheit im Alter von 55 Jahren gestorben. Herr Voutat hat bis zur vorletzten Session an den Beratungen unseres Rates teilgenommen, er war aber schon damals ein vom Tode gezeichneter Mann, auch wenn er zu jener Zeit noch nicht an den Ernst der Lage, in der er sich befand, glaubte und in seine starke Konstitution Zutrauen setzte. Aber seit Wochen vor seinem Tode wusste er, was seiner wartete und er hat sein Schicksal mutig und entschlossen auf sich genommen. Arthur Voutat war ein Kind des Berner Juras; in jüngeren Jahren war er nach Biel gekommen und hat in dieser Stadt seine zweite Heimat gefunden. Hier hat er während mehr als 20 Jahren den Beruf eines Uhrmachers ausgeübt. Voutat war ein Meister seines Faches; wenige haben es ihm darin gleich getan. Aber er zeichnete sich nicht nur als Arbeiter aus, sondern er hat sich auch frühzeitig der öffentlichen Interessen seiner neuen Heimat angenommen. Schon in jungen Jahren trat er als begeisterter Sportler hervor, als bekannter Turner und Schwinger. Es gab in früheren Jahren wenig Feste, an denen man die athletische Gestalt von Arthur Voutat nicht gesehen hätte. Er war an allen bernischen und eidgenössischen Schwingplätzen ein gefürchteter Gegner, aber ein ebenso beliebter Kamerad. In späteren Jahren hat er sich lange im eidgenössischen und im bernischen Schwingerverband als Kampfrichter betätigt.

Auf politischem Gebiet ist er zunächst in Biel hervorgetreten; während zwei Jahrzehnten gehörte er dem Bieler Stadtrat an, betätigte sich aber auch in der Aufsichtskommission des kantonalen Technikums in Biel, wo er sich ganz besonders der Uhr-

macherschule widmete. Vor etwa sechs oder sieben Jahren quittierte er seinen Beruf, als er in das Sekretariat des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes berufen wurde, nachdem er sich schon vorher in verschiedenen nebenamtlichen Funktionen betätigt hatte.

Im Jahre 1938 wurde Herr Voutat in den bernischen Grossen Rat gewählt, wo er sich rasch eine geachtete Stellung errang. Er nahm sich mit besonderer Liebe der Fragen an, die das Schicksal der wirtschaftlich Schwächsten berührten. So befasste er sich mit den Fragen der Heimarbeit und der Arbeitslosigkeit. Er gehörte einer Reihe von Kommissionen an, unter anderem der Kommission betreffend Aenderung des Strassenbaugesetzes, betreffend Revision des Kantonalbankgesetzes; die Kommission zur Vorberatung des Dekretes über die Einigungsämter hat er präsiert. Herr Voutat hat hier im Grossen Rat keine Voten abgegeben, die nicht gründlich überlegt waren, er sprach ruhig und überzeugt und hat auch sehr oft den Rat von der Richtigkeit seiner Auffassungen überzeugen können. Wir behalten Herr Voutat in bestem Andenken.

Am 30. März ist in Bern nach kurzem Unwohlsein unser Ratskollege Hermann Fell gestorben. Die Nachricht von seinem Tode kam für uns alle unerwartet; noch an seinem Todestage meinte Herr Fell, er werde in der Lage sein, seine Arbeit bald wieder aufzunehmen. Es kam anders: um die Mittagszeit starb Herr Fell plötzlich an einem Schlaganfall im Alter von kaum 48 Jahren. Auch Herr Fell wurde also wie Herr Voutat im besten Mannesalter dahingerafft. Hermann Fell, geboren 1894 in Biel, wählte den Beruf eines Postbeamten, als Lehrling und Beamter betätigte er sich im Berner Jura und in Basel und wurde schliesslich als definitiv gewählter Postbeamter nach Bern versetzt. Er fiel hier durch seine amtliche und ausseramtliche Tätigkeit rasch auf und wurde von seiner Gewerkschaft, dem Verband Schweizerischer Postbeamter, zum Präsidenten gewählt; er wurde aber auch zu weitem Vertrauensstellen im Bereich der Gewerkschaftsbewegung der Bundesstadt herangezogen. Vor allem war er 20 Jahre lang tätig als Präsident der Platzunion des gesamten eidgenössischen Personals, daneben betätigte er sich auch politisch. Ende der Zwanzigerjahre quittierte er seine Stellung als Postbeamter infolge seiner Berufung als Sekretär des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, eines Verbandes, in dem hauptsächlich das kantonale und Gemeindepersonal organisiert ist. Als Lokalsekretär dieser Organisation betätigte er sich auch im öffentlichen Leben der Bundesstadt, vor allem als Mitglied des Stadtrates, in den er im Jahre 1930 gewählt wurde. Ganz kurz vor seinem Tode hat er noch mit Erfolg im Berner Stadtrat eine Interpellation begründet, die sich mit Fragen der Wegverlegung von Bundesämtern aus der Bundesstadt befasste.

Im Jahre 1922 wurde er sehr jung in den bernischen Grossen Rat gewählt; auch hier entfaltete er eine grosse Tätigkeit, so insbesondere nachdem er zum Verbandssekretär gewählt worden war. Er hat in den 20 Jahren seiner Ratszugehörigkeit in nicht weniger als 16 Kommissionen mitgearbeitet, darunter in Kommissionen von grosser Wichtigkeit, so vor allem in der Kommission zur Revision

des Steuergesetzes, in der Kommission betreffend Aenderung der Organisation der B.K.W., betreffend Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern, und in der ständigen Justizkommission. Er gehörte sozusagen allen Kommissionen an, die sich in den letzten 20 Jahren mit Personalfragen, Fragen der Anstellung und der Besoldung befassten. Der Grosse Rat hat Herrn Fell auch in die kantonale Rekurskommission abgeordnet; seit 1930 gehörte er ihr als Mitglied, seit 1940 als I. Vizepräsident an. Der Präsident der Rekurskommission hat mich beauftragt, Herrn Fell seine Tätigkeit in der Rekurskommission auch an dieser Stelle bestens zu verdanken. Wir werden auch ihm das beste Andenken bewahren.

Ich bitte den Rat, sich zu Ehren der beiden verstorbenen Kollegen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, den Sessionsschluss auf Mittwoch mittag in Aussicht zu nehmen; wir dürfen annehmen, dass die spruchreifen Geschäfte bis dahin behandelt werden können.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich habe dem Rat eine Mitteilung zu machen betreffend Nr. 3 der Dekretsentwürfe: Grossratsbeschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1942. In der letzten Session war vom Herrn Finanzdirektor mitgeteilt worden, dass dieses Geschäft im Laufe der nächsten Session erledigt werden könne, und zwar in Form eines Dekretes. Gestützt auf diese Mitteilung wurde die Frage im Bureau besprochen. Das Bureau war der Meinung, diese Frage sollte von der Kommission behandelt werden, die sich bereits mit den andern Personalfragen befasste. Im Auftrag des Bureaus habe ich dem Rat einen entsprechenden Antrag unterbreitet, und der Rat hat einstimmig so beschlossen.

Nun scheint die Regierung zur Auffassung gekommen zu sein, dieses Geschäft könne statt in Form eines Dekretes in Form eines einfachen Grossratsbeschlusses erledigt werden. Da damit der Weg eines Kreditbegehrens beschritten wurde, scheint die Regierung der Auffassung zu sein, das Geschäft sei der Staatswirtschaftskommission zu unterbreiten. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft aber nicht behandelt, mit Rücksicht auf den Grossratsbeschluss, gemäss welchem dasselbe einer besondern Kommission überwiesen wurde; die Spezialkommission aber gelangte nicht in den Besitz des Beschlussesentwurfes, so dass das Geschäft nicht vorherberaten ist. Ich habe die Auffassung, dass wir es den Pensionierten der bernischen Staatsverwaltung, die vielfach kleine Leute sind und von der Teuerung hart betroffen werden, schuldig sind, das Geschäft in dieser Session so zu fördern, dass wenigstens das Notwendigste vorangekehrt werden kann, ohne eine weitere Session

des neuen Grossen Rates abzuwarten. Ich hatte leider keine Möglichkeit, die Sache mit meinen Kollegen im Bureau zu besprechen, und sehe mich nun veranlasst, dem Rate persönlich den Antrag zu stellen, dieses Geschäft gemäss dem bereits gefassten Beschluss der Spezialkommission zu überweisen und die Kommission zu bitten, wenn irgend möglich heute Abend oder im Laufe von morgen eine Sitzung abzuhalten, so dass dieses Geschäft spätestens am Mittwoch behandelt werden kann, damit wenigstens Teuerungszulagen in bescheidenem Umfang ausgerichtet werden können. Diesen Antrag stelle ich deshalb, weil sich meiner Auffassung nach seit der letzten Session nichts von Bedeutung geändert hat, das dazu Anlass geben könnte, diesen Modus zu ändern, und zweitens weil ich annehme, dass die Frage doch später Gegenstand eines Dekretes bilden werde, endlich aus der Erwägung, dass die Kommission unter Berücksichtigung der zu behandelnden Fragen zusammengesetzt ist.

Diese Frage unterbreite ich dem Rat zum Entscheid.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass ich am 26. Februar, anlässlich der Behandlung des Dekretes betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal sagte, man werde in der Aprilsession ein Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die pensionierten Staatsbeamten, Angestellten und Arbeiter vorlegen. Damals war ich der Auffassung, es sei nötig, diese Teuerungszulagen ähnlich wie diejenigen an das aktive Personal durch ein Dekret beschliessen zu lassen.

Inzwischen aber stellte sich die weitere Frage der Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrer; die Herren sehen, dass wir als Grundlage dafür einen Artikel in die Gesetzesvorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft aufnehmen. Dafür wird kein Dekret vorgesehen, sondern ein Beschluss innerhalb der grossrätlichen Ausgabenkompetenz.

Für derartige Ausgabenbeschlüsse wurde bis jetzt als vorberatende Instanz die Staatswirtschaftskommission bestimmt; der Regierungsrat hat nun gefunden, es sei zweckmässig, wenn man auch für diesen Ausgabenbeschluss betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an das pensionierte Staatspersonal einen Grossratsbeschluss vorsehe, weshalb wir das Geschäft der Staatswirtschaftskommission unterbreiteten, allerdings mit Ausführungsvorschriften.

Nun ist das Geschäft nicht bereit, weil die Staatswirtschaftskommission es nicht behandelt hat, aber auch die Spezialkommission hat es nicht behandelt. Die Regierung ist aber damit einverstanden, dass man das Geschäft in irgend einer Form in der gegenwärtigen Session vorläufig erledigt, was auch dem Wunsche des Herrn Präsidenten entspricht. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, für beide Beschlüsse, für den gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vorgesehenen wie für den andern, sei die Staatswirtschaftskommission zuständig. Ich glaube, wir können die Sache morgen Vormittag in der Regierung erledigen, dann kann der Rat noch in dieser Session entscheiden.

Präsident. Meine Mitteilungen haben nicht den Charakter einer Kritik an dem, was die Regierung getan hat; ich habe lediglich festgestellt, dass der Grosse Rat in dieser Sache bereits beschlossen hat, in dem er das Geschäft einer Spezialkommission überwies. Es ist klar, dass der Grosse Rat jederzeit frei ist, Spezialkommissionen zu ernennen; dazu hat er nach Reglement das Recht. Es ist nun Sache des Grossen Rates, zu entscheiden.

Bühler. Die Lage hat sich seit der letzten Session etwas verändert, seit der Zeit, wo wir beschlossen, dieses Geschäft einer Spezialkommission zu überweisen, dadurch, dass in die Gesetzesvorlage über Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ein neuer Art. 4^{bis} aufgenommen wurde, wonach die Ausrichtung von Teuerungszulagen an pensionierte Lehrkräfte durch Beschluss des Grossen Rates geordnet werden soll. Der Herr Finanzdirektor hat heute Morgen in der Fraktionssitzung erklärt, er werde voraussichtlich eine Uebergangslösung vorschlagen, in der Weise, dass die Regierung einen Kredit von etwa Fr. 200 000 verlangen werde. Sobald es sich um Ausgabenbeschlüsse handelt, sollte man solche Geschäfte grundsätzlich der Staatswirtschaftskommission, also der Finanzkommission des Grossen Rates übertragen. Wir wollen keinen Kompetenzstreit provozieren; weil es sich aber um einen Ausgabenbeschluss handelt, scheint es mir konsequenter und eher dem Sinn unseres Reglementes entsprechend, wenn die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung dieses Geschäftes beauftragt wird. Es ist möglich, dass die Regierung morgen Vormittag zu diesem Geschäft Stellung nimmt, und dass wir dasselbe in dieser oder jener Form am Mittwoch behandeln können. Ich stelle den Antrag, das Geschäft der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Abstimmung.

Für Festhalten am frühern Beschluss 58 Stimmen
Für Ueberweisung an die
Staatswirtschaftskommission . . . 64 »

Präsident. Ich bitte die Staatswirtschaftskommission, dafür besorgt zu sein, dass wir das Geschäft noch im Laufe dieser Session erledigen können.

Eine

Petition

Lehner, Buchholterberg, wird der Regierung überwiesen.

Eingegangen sind folgende

Postulate:

I.

Gemäss den oberinstanzlichen Weisungen sind die Höchstschatzungen für die dienstpflichtigen Pferde auf Fr. 1800 festgesetzt.

Dies entspricht in keiner Weise den heutigen Pferdepreisen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, bei den zuständigen Instanzen des Bundes dahin zu wirken, dass die Schatzungen den Marktpreisen angepasst werden.

Rohrbach, den 11. März 1942.

Müller (Rohrbach)

II.

Die Entlöhnung der freien Schwestern (Diakonissen) am Inselspital Bern vermag der verantwortungsvollen Leistung und der fortgeschrittenen Teuerung nicht mehr zu entsprechen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, bei den zuständigen Instanzen dahingehend vorstellig zu werden,

1. dass die Entlöhnung entsprechend der Leistung und der zu tragenden Verantwortung erhöht wird;

2. dass rückwirkend auf den 1. Januar 1942 eine der Teuerung entsprechende Lohnzulage geleistet wird.

Vielbringen, den 10. April 1942.

Bigler.

Gehen an die Regierung.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Voutat:
Herr Paul Berger, Uhrmacher, in Biel.

An Stelle des verstorbenen Herrn Fell:
Herr Gottlieb Gasser, Briefträger, in Bern.

Die Herren Berger und Gasser legen das Gelübde ab.

Nachkredite für die Jahre 1941 und 1942.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 11. Februar 1942 bis 14. April 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

IIIa. Justiz.*Für das Jahr 1942:*

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <i>D. 4. Jugendamt, Rechtskosten und Verschiedenes</i> | <u>Fr. 3 000.—</u> |
| Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 5 000.— auf Fr. 8 000.— an die Gemeinde Biel für die Besorgung der Jugendanwaltschaft des Seelandes für das Jahr 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1097 vom 4. März 1942. | |

IIIb. Polizei.*Für das Jahr 1941:*

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <i>D. 1. b. Verschiedene Gefängenschaftskosten in der Hauptstadt</i> | <u>Fr. 2 667.—</u> |
| Vermehrte Auslagen für ärztliche Behandlung und erhöhte Kosten für Brennmaterialien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942. | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <i>D. 2. b. Verschiedene Gefängenschaftskosten in den Bezirken</i> . | <u>Fr. 4 248.86</u> |
| Zunahme der Gefängenschaftstage von 42 456 pro 1940 auf 67 170 in 1941, was vermehrte Auslagen zur Folge hatte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942. | |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <i>G. 5. Polizeikosten</i> | <u>Fr. 8 228.21</u> |
| Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen erforderten erhöhte Kosten für Telephon, Taggelder und Reisen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942. | |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <i>E. 1. Strafanstalt Thorberg</i> . . . | <u>Fr. 22 908.98</u> |
| Die Anstellung von zwei Wächtern für den Aufsichtsdienst, Preissteigerungen auf der Nahrung und der Wiederaufbau der abgebrannten Schloßscheune verursachten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942. | |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <i>E. 4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg</i> | <u>Fr. 5 329.97</u> |
| Vermehrte Kosten für Nahrung und Bekleidung und ein Zuwachs von zehn Zöglingen bedingten den Mehraufwand, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942. | |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <i>E. 6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim</i> | <u>Fr. 1 000.—</u> |
| Preissteigerung auf den Nahrungsmitteln, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942. | |

VI. Erziehungswesen.*Für das Jahr 1941:*

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <i>F. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i> | <u>Fr. 7 800.—</u> |
| Mehrkosten für Nahrung, Heizung, Licht und elektrische Kraft, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 341 vom 23. Januar 1942. | |

Für das Jahr 1942:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <i>B. 4. Besoldungen des technischen Hilfspersonals der Hochschule</i> . | <u>Fr. 580.—</u> |
| Uebernahme ab 1. Januar 1942 durch den Staat des bisher von Prof. Goldmann geleisteten Beitrages an die Besoldung der Sekretärin und Gehilfin an der Augenklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 229 vom 16. Januar 1942. | |

IX a. Volkswirtschaft.*Für das Jahr 1942:*

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <i>E. a. 8. Gewerbemuseum; Mobilien und Werkzeuge</i> | <u>Fr. 11 000.—</u> |
| Anschaffung eines elektr. Brennofens für die keramische Fachschule in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1526 vom 27. März 1942. | |

X a. Baudirektion.*Für das Jahr 1941:*

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <i>A. 1. b. Besoldungen an Angestellte</i> | <u>Fr. 416.90</u> |
| Besoldungs-, Orts- und Familienzulage an zwei Angestellte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 802 vom 17. Februar 1942. | |
| <i>G. 2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister</i> . . . | <u>Fr. 192.15</u> |
| Besoldungskorrekturen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 802 vom 17. Februar 1942. | |

XI. Anleihen.*Für das Jahr 1941:*

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <i>B. 1. Provisionen, Transportkosten</i> | <u>Fr. 17 327.—</u> |
| <i>B. 2. Druckkosten, Publikationen</i> . | <u>Fr. 1 450.—</u> |
| Die Konversion von zwei Anleihen verursachten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942. | |

XII. Finanzwesen.*Für das Jahr 1941:*

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <i>B. 3. Bureau- und Reisekosten</i> . | <u>Fr. 900.—</u> |
| Anschaffung einer Rechenmaschine, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942. | |

B. 5. Kosten des Postcheckverkehrs Fr. 2 043.—

Vermehrter Postcheckverkehr verursachte die erhöhten Gebühren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 1. Besoldungen der Beamten Fr. 4 116.—

Die Anstellung eines weiteren Revisors bedingt die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 236.—

Vorübergehende Einstellung einer Aushilfe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 4. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten Fr. 106.—

Preissteigerungen auf Bureauaterialien und Buchbinderlöhnen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 1. Besoldungen der Amtsschaffner Fr. 823.—

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 6 907.—

Einstellung von Aushilfen infolge Militärdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 3. Bureaukosten Fr. 10 411.—

Preissteigerungen auf Bureauaterialien und erhöhte Telefongebühren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 4. Mietzinse Fr. 300.—

Nachvergütung eines Mietzinses für die Amtsschaffnerei Konolfingen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

F. 1. Beitrag des Staates an die Hilfskasse Fr. 8 200.—

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XVI. Domänen.

Für das Jahr 1941:

C. 1. Staatssteuern Fr. 3 238.35

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XVII. Domänenkasse.

Für das Jahr 1941:

B. Zinse für Kaufschulden Fr. 7 075.—

Stärkere Zunahme der Kaufschulden, als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XX. Staatskasse.

Für das Jahr 1941:

A. 7. Depotgebühren Fr. 9 560.—

Erhöhung des Ansatzes durch die Bank für die Aufbewahrung der Wertschriften, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

B. 2. Skonti für Barzahlungen Fr. 2 431.—

Diese Mehrkosten sind durch Skonti auf den stark gestiegenen Holzverkäufen verursacht worden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXIII. Salzhandlung.

Für das Jahr 1941:

B. 3. Auswägerlöhne Fr. 2 212.—

B. 4. Magazinlöhne Fr. 6 297.—

Mehrkosten infolge Zunahme des Salzverkaufes und der Anlage von Notvorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXVII. Wasserrechtswesen.

Für das Jahr 1941:

A. 2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 % Fr. 1 119.70

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

IV. Militär.

Für das Jahr 1942:

J. 5. Wehrhafte Jugend (Militärischer Vorunterricht) Fr. 52 000.—

Organisation und Durchführung des militärischen Vorunterrichtes nach Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1941, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1548 vom 27. März 1942.

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1941:

N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Fr. 206 359.92

Mehrkosten für Besoldungen, Erhebungs- und Materialkosten, sowie die Einlagerung von Lebensmitteln in der Kernzone infolge Er-

weiterung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1459 vom 8. April 1941 und Nr. 847 vom 20. Februar 1942.

IX b. Sanitätsdirektion.

Für das Jahr 1941:

G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay Fr. 84 541.61

Preissteigerungen auf Nahrung, Hausgeräte, Bekleidung, Wäsche und Heizung verursachten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1369 vom 20. März 1942.

X a. Baudirektion.

Für das Jahr 1941:

E. 1. Wegmeisterbesoldungen . . Fr. 83 789.40

Mehrkosten für die Stellvertretung militärdienstpflichtiger Wegmeister, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 802 vom 17. Februar 1942.

XII. Finanzwesen.

Für das Jahr 1941:

H. 2. Beiträge des Staates an die Ausgleichskasse Fr. 91 645.—

Infolge des Rückganges der Einberufungen zum Militärdienst sind die Rückvergütungen der kantonalen Ausgleichskasse für Lohnausfallentschädigungen stark gesunken, während die Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse beträchtlich gestiegen sind, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XX. Staatskasse.

Für das Jahr 1941:

B. 1. d. Verzinsung verschiedener Depots Fr. 54 840.—

Die kantonale Brandversicherung hatte durchschnittlich ein höheres Guthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Für das Jahr 1941:

A. 2. Anteil der Gemeinden . . Fr. 157 625.13

Mehrausgaben nach Gesetz und entsprechend den Mehreinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXXII. Direkte Steuern.

Für das Jahr 1941:

D. 2. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit Fr. 70 000.—

E. 3. Bezugsprovisionen der Gemeinden Fr. 121 003.98

Mehrausgaben nach Gesetz und entsprechend den Mehreinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Scherz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Bühler, sowie Finanzdirektor Dr. Guggisberg, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung pro 1941 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Raaflaub und Finanzdirektor Dr. Guggisberg, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der von Notar Schärer verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern vom Diakonissenhaus Bern die Liegenschaften Nydeckgasse 11 und 13 zum Preise von Fr. 335 000 (Grundsteuerschätzung Fr. 340 200) erwirbt, wird genehmigt.

Expropriation.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Bern wird nach vorgelegten Plänen zum Zwecke der Wasserfassung im Grundwassergebiet bei Uttigen und

Wasserdurchleitung nach Bern das Recht erteilt, die erforderlichen Eigentums- und Dienstbarkeitsrechte zwangsweise zu erwerben.

Die Gebühren im Betrag von Fr. 100 nebst Fr. ... Auslagen und Stempel, total Fr. ..., hat die Expropriantin zu bezahlen.

Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen das Obergericht und die I. Strafkammer.

Beschluss:

Die Verantwortlichkeitsbeschwerde des Gaston Bregnard gegen die I. Strafkammer und das Obergericht wird mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung als unerheblich erklärt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 58—78 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Huggenberger Emil Oscar, von Oberentfelden, Kt. Aargau, geb. am 22. September 1885 in Nidau, Kanzleichef der kantonalen Polizeidirektion, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elise geb. Meier, geb. 1886, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Rub Paul Jakob, von Böttstein (Aargau), geb. am 2. Juni 1918 in Bern, Bankangestellter, ledig, wohnhaft in Zürich, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Vögeli Oswald Hermann, von Gächlingen, Kt. Schaffhausen, geb. am 21. Januar 1896 in Gächlingen, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig Klara geb. Fuog, geb. am 16. Oktober 1900 in Stein a. Rhein, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Lion-Mosimann Sophie, französische Staatsangehörige, geb. am 13. Dezember 1868 in Signau, ohne Beruf, wohnhaft in Bern, der die Einwohnergemeinde Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin war vor ihrer Heirat in Signau heimatberechtigt. Sie hat die 10jährige Frist für die Wiedereinbürgerung verpasst. Von 1894 bis 1937 hat sie sich in Paris aufgehalten. Seit dem 15. Oktober 1937 ist sie in Bern gemeldet.

5. Gennert Kurt, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 7. März 1919 in Bern, kaufmännischer Angestellter, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern.
6. Jäger Walter, deutscher Reichsangehöriger geb. am 20. August 1921 in Zürich, ledig, Karrer, wohnhaft in Bolligen b. Bern, dem die Einwohnergemeinde Oberthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in Zürich geboren und ist seit Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz wohnhaft. Vom 14. April 1936 bis 2. Januar 1940 hielt er sich in der Gemeinde Oberthal auf und ist seit 2. Januar 1940 in Bolligen bei Bern gemeldet.
7. Weggerle Rolf Georges, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. Januar 1920 in Bern, ledig, Schreiner, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern gemeldet.
8. Blaudszun Hermann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Oktober 1910 in Neuhausen, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Kleingümnenen, Gemeinde Ferenbalm, dem die Einwohnergemeinde von Ferenbalm das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hält sich seit 17. Juli 1932 in Kleingümnenen auf.
9. Bernasconi Carlo Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, Plattenleger, geboren am 12. September 1899 in Bern, Ehemann der Martha geb. Jossi, geb. am 13. Mai 1913 in Münchenbuchsee, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hielt sich seit Geburt bis Februar 1924 und vom September 1926 bis April 1928 in Bern auf. In der Zwischenzeit war er in Paris und Barcelona. Seit dem 26. März 1930 ist er ohne Unterbruch in Bern gemeldet.
10. Mohr Berta, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. Dezember 1895 in Rehetobel (Kt. Appenzell), Heilsarmeeoffizierin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz. In Bern war sie gemeldet vom 9. September 1922 bis 27. Mai 1925, vom 17. September 1925 bis 23. August 1927 und wiederum seit 30. Mai 1934 bis heute.

11. Dallo Césare Johann, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 6. Dezember 1895 in Beatenberg, Maurer-Steinhauer, Ehemann der Rosa geb. Rohrbach, geb. am 9. Mai 1899 in Oppligen, Vater einer minderjährigen Tochter, wohnhaft in Beatenberg, dem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1921 bis 1930, während welchen er sich in Muri bei Bern und in Bern aufhielt, seit seiner Geburt immer in Beatenberg.
12. Denz Johann Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. September 1898 in Unterseen bei Interlaken, Steinhauer, wohnhaft in Ringgenberg, Ehemann der Elise geb. Seiler, geb. am 15. Mai 1897 in Bönigen, Vater von drei minderjährigen Söhnen, dem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und war nie im Ausland. Seit 12. September 1929 ist er in Ringgenberg gemeldet.
13. Hickisch Otto, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 19. September 1916 in Bern, ledig, Spengler-Installateur, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern gemeldet.
14. Monti Paul Robert, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. April 1914 in Steffisburg, Maurer, wohnhaft in Gwatt bei Thun, Ehemann der Emma geb. Burger, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 1923 in der Gemeinde Thun gemeldet.
15. Monti Johannes, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 19. Mai 1917 in Frutigen, Handlanger, ledig, wohnhaft in Allmendingen bei Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 1923 in der Gemeinde Thun gemeldet.
16. Mora Paul Henri, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 15. November 1906 in Le Locle, Uhrmacher, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Olga geb. Vuilleumier, geb. am 3. Juli 1909, dem der Grosse Gemeinderat von St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist in St. Immer seit 1929 gemeldet.
17. Nägeli Arthur, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Februar 1917 in Horgen, ledig, Landwirt, wohnhaft in Willigen, Gemeinde Schattenhalb, dem die Gemischte Gemeinde Schattenhalb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ununterbrochen in der Schweiz und ist seit dem Jahr 1921 in Willigen gemeldet.
18. Schwärzler Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Januar 1912 in Bönigen, ledig, Schreiner, wohnhaft in Bönigen, dem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte mit Ausnahme einiger kurzfristiger Unterbrüche immer in Bönigen.
19. Schwärzler Werner, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 13. Juni 1916 in Bönigen, ledig, Bäcker, wohnhaft in Bönigen, dem der Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Gesuchsteller wohnt mit Ausnahme einiger kurzfristiger Aufenthalte in Wilderswil, Erstfeld und Basel seit seiner Geburt in Bönigen bei Interlaken, wo er seit 16. Juli 1940 wieder gemeldet ist.
20. Schwärzler Fritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. Dezember 1920 in Bönigen, ledig, Schreiner, wohnhaft in Bönigen, dem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bönigen bei Interlaken.
21. Sonzini Alessandro Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Juli 1919 in Bern, ledig, Hutmacher, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in Bern.
22. Zambetti Teodore Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. Dezember 1915 in Grenchen, ledig, Handlanger, wohnhaft in Tavannes, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf und ist in Tavannes seit 1922 gemeldet.
Seine Mutter war vor ihrer Heirat Bürgerin von Wyssachen.
23. Zürn Willy Hans Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. Mai 1919 in Biel, ledig, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit seiner Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz wohnhaft und seit 30. August 1923 in Bern gemeldet.
24. Salomoni Arnoldo Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 30. Juni 1913 in Schwarzhäusern, Bauzeichner, wohnhaft in Roggwil, Ehemann der Alice geb. Studer, geb. am 5. September 1912, dem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 1. November 1941 in

- Roggwil gemeldet. In Aarwangen hat er sich von 1936 bis 1941 aufgehalten.
25. **Schwarzer Jean**, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 13. April 1915 in Plainpalais (Genf), ledig, Möbelschreiner, wohnhaft in Gümligen, dem die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ohne Unterbruch in der Schweiz und ist seit 15. Oktober 1939 in Gümligen (Gemeinde Muri bei Bern) gemeldet.
26. **Dörrwächter Roland Edmond**, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 18. November 1922 in Lausanne, ledig, Bäckerlehrling, wohnhaft in Belp, dem die Burgergemeinde Burgistein das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Gesuchsteller wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz und ist seit 6. November 1940 in Belp gemeldet. In Burgistein hat er sich von 1926 bis 1938 aufgehalten.
27. **Schnell Maria Magdalena**, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. August 1906 in St. Gallen, Krankenschwester, wohnhaft in Saanen, der die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist in St. Gallen geboren und hat sich nie im Ausland aufgehalten. Sie war in Saanen, Biel und Basel wohnhaft und ist seit 25. Mai 1940 wieder in Saanen gemeldet.
28. **Girel Ernst**, französischer Staatsangehöriger, geb. am 23. April 1921 in Lyss, ledig, Schlosser, wohnhaft in Lyss, dem die Einwohnergemeinde Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich mit Ausnahme eines zweijährigen Unterbruches, während welchem er sich in Frankreich aufhielt, immer in der Schweiz auf und ist seit 1924 in Lyss gemeldet.
29. **Keller Walter**, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. August 1916 in St. Gallen, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Bolligen, dem die Einwohnergemeinde Müntschemier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz. Von 1918 bis Januar 1942 war er in Müntschemier, mit Ausnahme eines Aufenthaltes von einem Jahr in Erlach und von 8 Monaten in Kassel im Jahr 1938 zur Absolvierung des Arbeits- und Wehrdienstes. Seit dem 15. Januar 1942 ist er in Bolligen gemeldet.
30. **Wulkan Felix Heinrich**, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 15. Mai 1919 in Zürich, stud. jur., ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist mit Ausnahme eines Auslandsaufenthaltes von 1920—1923 in Wien und Belgrad, ohne Unterbruch in der Schweiz wohnhaft und seit 24. April 1930 in Bern gemeldet.
31. **Wisiak Johann Nepomuk**, jugoslawischer Staatsangehöriger, geb. am 23. April 1896 in Rorschach, Seilermeister, wohnhaft in Bärswil, Ehemann der Emma geb. Nydegger, dem die Einwohnergemeinde Bärswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Jahre 1915—1918 und 1923—1926 immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 11. Oktober 1939 in Bärswil gemeldet.
32. **Malgarini Ernesto**, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Oktober 1905 in Barza (Italien), Mechaniker, Ehemann der Mar'a geb. Lüdin, geb. am 6. Oktober 1912 in Gänsbrunnen (Solothurn), wohnhaft in Tavannes, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist im Alter von 10 Monaten mit seinen Eltern in die Schweiz eingereist. Er verblieb von 1905 bis 1934 in Reconville. Seit 12. Dezember 1934 ist er in Tavannes gemeldet.
33. **Sala Enrico Max**, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 30. Dezember 1908 in Roth, Deutschland, Buchhalter, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Germaine Marie Aline geb. Chapatte, geb. am 20. September 1912, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1909 in Tavannes auf. Seine Ehefrau stammt aus Les Bois.
34. **Monti Giovanni Battista Paolo**, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Juni 1886 in Zocca (Italien), Maurer, wohnhaft in Allmendingen bei Thun, Ehemann der Marie geb. Schneider, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1898 in der Schweiz und ist seit 1923 in der Gemeinde Thun gemeldet.
35. **Carissimi Onorate Giacomo Edoardo**, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. November 1894 in Biessagno (Italien), Maurerpolier, wohnhaft in Lotzwil, Ehemann der Bertha geb. Neuenschwander, geb. am 28. Oktober 1900, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1902 in Lotzwil, mit Ausnahme der Jahre 1914—1918, während welchen er in Italien Militärdienst leistete.
36. **Kammerer Ludwig Adolf**, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. November 1888 in Neustadt (Deutschland), Gärtner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Borer, geb. 1877 in Beinwil (Solothurn), Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist mit Ausnahme der Jahre 1914—1919 seit 3. Dezember 1910 in Bern gemeldet.

37. **A m o n n** Alfred Peter Johann, früher tschechoslovakischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Juni 1883 in Bruneck (Tirol), Universitätsprofessor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. Fauster, geb. 1889, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war von 1910 bis 1912 in Freiburg wohnhaft. Seit 6. Oktober 1930 ist er in Bern gemeldet.

38. **C a d a r** Dimitrie, rumänischer Staatsangehöriger, geb. am 26. September 1904 in Arad (Rumänien), Coiffeurmeister, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchsteller wohnt seit 1. Dezember 1929 in der Schweiz und ist seit 14. Juli 1930 ohne Unterbruch in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 13 und 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Meyer (Obersteckholz), Präsident der Kommission. Da das Dekret über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Köniz das ältere ist, nehme ich dieses vorweg. Am 30. August 1938 reichte der Kirchgemeinderat von Köniz an die Kirchendirektion das Gesuch ein, es sei im Bezirk Wabern der Gemeinde Köniz eine dritte Pfarrstelle zu errichten. Dieses Gesuch ist hinlänglich begründet und sehr gut fundiert. Die Bevölkerung von Wabern nimmt von Jahr zu Jahr zu, die Last der Seelsorge in dieser Gemeinde wird für zwei Pfarrer zu schwer. In Wabern ist bereits ein Bauplatz gekauft, auf dem eine Kirche errichtet werden soll.

Bereits am 6. August 1940 hat der Regierungsrat für diesen Bezirk Wabern eine Hilfsgeistlichenstelle kreiert, die seither besetzt worden ist. Am 20. August 1940 erfolgte eine neue Eingabe des Kirchgemeinderates in Köniz, in welcher das Gesuch um Umwandlung dieser Hilfsgeistlichenstelle in eine dritte Pfarrstelle gestellt wurde.

Der Regierungsrat hat dieses Gesuch behandelt und ist zur Auffassung gekommen, die Hilfsgeistlichenstelle sei in eine Pfarrstelle umzuwandeln. Die Kommission, die am 9. April eine kurze Sitzung hielt, hat zum Dekretsentwurf der Regierung Stellung bezogen und nach kurzer Diskussion beschlossen, es sei auf dieses Dekret einzutreten und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat diese dritte Pfarrstelle zu schaffen.

Mit Eingabe vom 31. Oktober 1940 hat der Kirchgemeinderat der Friedenskirchgemeinde in einer wohlbegründeten Eingabe das Gesuch gestellt, es sei an der Friedenskirchgemeinde in Bern eine dritte Pfarrstelle zu errichten. Diese Eingabe weist in allen Details nach, dass in dieser Kirchgemeinde die Bevölkerung zugenommen hat, und zwar so stark, dass die beiden Pfarrherren die Gemeinde unmöglich pastorieren können. Namentlich der eine der beiden ist sehr stark überlastet. In der Sektions-session 1941 hat Herr Kollege Wälti eine Motion auf Errichtung einer dritten Pfarrstelle eingereicht, die in der Novembersession behandelt und erheblich erklärt wurde.

Auch diese Stelle wird seit längerer Zeit durch einen Hilfsgeistlichen versehen, ebenso ist für den erkrankten Pfarrer ein Vikar eingesetzt. Es hat sich nun nach den Untersuchungen der Kirchendirektion herausgestellt, dass die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in dieser Gemeinde unbedingt nötig ist. Der Synodalrat hat verschiedentlich zu diesem Begehren Stellung genommen und empfiehlt es in allen Teilen. Die Regierung legt auch hier einen Dekretsentwurf vor; die Kommission hat den Entwurf behandelt und schlägt Ihnen vor, auf dessen Beratung einzutreten und ihn zu genehmigen.

Wälti. Als Motionär für die Schaffung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde möchte ich einige Worte verlieren. Die Motion wurde im November 1941 begründet, und schon heute können wir über das Dekret beraten. Ich möchte nicht verfehlen, dem Herrn Kirchendirektor und dem Regierungsrat den Dank für die sehr rasche Behandlung der Frage auszusprechen. Dass zur gleichen Zeit auch die Kirchgemeinde Köniz mitgenommen worden ist, freut uns; es war nie unser Bestreben, dieser Gemeinde den Rang abzulaufen. Ich möchte empfehlen, auf die Behandlung der beiden Dekrete einzutreten, weil in beiden Gemeinden das gleiche Bedürfnis besteht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Kirchgemeinde Köniz.

§ 1.

Meyer (Obersteckholz), Präsident der Kommission. In § 1 wird, wie üblich, die neue Kirchgemeinde umschrieben; wir beantragen Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. In der Kirchgemeinde Köniz wird, mit Sitz in Wabern, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

—

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle von Köniz folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

—

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

—

§ 4.

Meyer (Obersteckholz), Präsident der Kommission. Das Dekret soll auf 1. Oktober in Kraft treten. Bis dahin kann die Pfarrstelle ausgeschrieben und die Wahl vorgenommen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1942 in Kraft.

—

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

—

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

—

II. Friedenskirchgemeinde.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. In der Friedenskirchgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

—

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle der Friedenskirchgemeinde Bern folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

—

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

—

§ 4.

Meyer (Obersteckholz), Präsident der Kommission. Auch dieses Dekret soll auf 1. Oktober 1942 in Kraft treten.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1942 in Kraft.

—

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss :

Dekret
über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in
der Friedenskirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Twann, Pfarrhaus.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Winzenried, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss :

Für den Wiederaufbau des durch Brand zerstörten staatlichen Pfarrhauses in Twann wird ein Betrag von Fr. 110 000 bewilligt.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- a) Entschädigungsbeitrag der Brandversicherungsanstalt Fr. 40 000;
- b) Kredit Xa. D. 1. der Baudirektion aus Rechnung 1933 Fr. 30 000;
- c) Spezialkredit der Finanzdirektion Fr. 39870.

Der Bau ist als dringende Aufgabe gemäss vorgelegten Plänen durchzuführen.

**Korrektion und Verbauung der Emme, II. Sektion;
Subventionsvorlage 1941.**

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bigler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss :

Mit Beschluss vom 6. Februar 1942 hat der Bundesrat die Projektvorlage vom Dezember 1941, für die Korrektion der Emme, II. Sektion, von der Gemeindegrenze Kirchberg/Burgdorf km 14,130 bis Emmenmatt km 34,245, genehmigt und einen ordentlichen Bundesbeitrag von 30 % an die auf Fr. 650 000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrag von Fr. 195 000 bewilligt.

Auf den Antrag der Baudirektion wird den an der Emme zwischen der Gemeindegrenze Kirchberg/Burgdorf (km 14,130) und Emmenmatt (km 34,245) schwellenpflichtigen Gemeinden Burgdorf, Hasle, Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 % an die auf Fr. 650 000 veranschlagten Baukosten im Höchstbetrag von Fr. 162 500 auf Budgetkredit Xa. G. 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt.

1. Die Bauarbeiten sind nach dem mit der Baudirektion aufzustellenden Jahresprogramm und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und nachher vor schriftsmässig zu unterhalten. Die schwellenpflichtigen Gemeinden haften dem Staat für richtige Erfüllung dieser Verpflichtungen.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 6. Februar 1942 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung.
5. Allfälliger Bedarf an Schwellenholz ist durch Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.
6. Die Schwellenkommission des II. Bezirkes der Emme hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme durch die schwellenpflichtigen Gemeinden zu erklären.

Bodenverbesserungen.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Sitzung vom 5. März hat der Grosse Rat beschlossen, es sei der Vorlage von 18 Bodenverbesserungen zuzustimmen und für deren Ausführung ein Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Dieser Beschluss erfolgte, um in den einzelnen Fällen die Baubewilligung erteilen zu können und um die erhöhte eidgenössische Subvention auszulösen. In der gleichen Sitzung wurde auch in Aussicht genommen, dem Grossen Rat in der Aprilsession die einzelnen Projekte zur Genehmigung zu unterbreiten. Das erfolgt mit der Ihnen ausgeteilten Vorlage. Ich möchte mir gestatten, zuhanden des Protokolls noch einige Zahlen kurz in Erinnerung zu rufen.

Bis heute hat der Kanton auf dem Gebiete des Mehranbaues insgesamt Projekte von Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen im Kostenbetrage von rund 24 Millionen vorgelegt; die Subventionierung erfolgte teils durch den Regierungsrat in eigener Kompetenz, teils durch den Grossen Rat. Das ist sicher eine Tat, die mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden darf. Der Kanton

leistet an die Durchführung dieser Projekte einen Betrag von durchschnittlich 25 % bis heute rund 5,8 Millionen. Von diesen zugesicherten Summen sind zur Verfügung gestellt: aus dem Arbeitsbeschaffungskredit 1 Million, Fr. 300 000 ausserordentlicherweise im Budget 1942, und Fr. 200 000 sind aus einem Restkredit von 1941 übernommen worden, total 1,5 Millionen. Der Rest der zugesicherten Subventionen, 4,3 Millionen, muss durch die Budgets 1943 bis 1945, eventuell 1946 amortisiert werden; diese Budgets werden also jährlich mit Amortisationsquoten von 1 bis 1,2 Millionen belastet werden müssen.

Bei der letzten Beratung wurde seitens der Staatswirtschaftskommission gewünscht, es möchte abgeklärt werden, ob auch die Rodungen, die zum Zweck der Förderung des Mehranbaues durchgeführt werden, subventioniert werden sollen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mitgeteilt, dass eine entsprechende Eingabe an den Bundesrat abgegangen ist, in welcher eine Subventionierung dieser Rodungen mit 10 % durch den Kanton und 10 % durch den Bund angeregt wurde. Die Antwort der Bundesbehörden steht noch aus, aber wir hoffen, dass auch diese Art der Förderung des Mehranbaues subventioniert werden kann, damit speziell die Stadtgemeinden, die solche Aktionen durchführen, auch gewisser Subventionen teilhaftig werden.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob vom Kanton aus veranlasst werden könnte, dass die erhöhten Bundessubventionen auch fernerhin ausgerichtet werden. Der Bund hat für Zwecke des Mehranbaues einen ausserordentlichen Kredit von 50 Millionen zur Verfügung gestellt, um die ordentlichen Subventionen für Bodenverbesserungen, die in der Regel 25 % betragen, erhöhen zu können. So ist man in ausserordentlichen Fällen auf Bundessubventionen bis zu 50 % gekommen. Nun wird gewünscht, dass diese Aktion auch für zukünftige Projekte fortgesetzt werde.

Aus diesen Ueberlegungen heraus haben wir gewünscht, es möchte vom Kanton aus abgeklärt werden, ob die Aktion vom Bund weitergeführt werde. Auch hier liegt das Ergebnis der Bemühungen der Regierung noch nicht vor.

Zu der Vorlage selbst möchte ich mir ein paar allgemeine Bemerkungen gestatten. Die Kommission hat sich die Mühe genommen, die grösseren Projekte zu besichtigen, so das Limpachprojekt, das Projekt im Hagneckmoos, Ersigen, Nieder- und Oberösch, Höchstetten, Burgäschisee, Seeberg und Grasswil. Die Akten wurden gründlich studiert, was eine ziemlich umfangreiche Arbeit erforderte. Angesichts der grossen Zahl der Projekte war es aber nicht möglich, jedes einzelne im Detail zu studieren. Wir glauben, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Mehranbaues dieses ausserordentliche Verfahren einschlagen zu dürfen.

Hinsichtlich Ziffer 2 der Anträge hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, dieser Passus dürfe nur ausserordentlicherweise zur Anwendung gelangen. Es soll nicht so gemeint sein, dass die Kostenvoranschläge ohne zwingende Not überschritten werden dürfen, sondern die Flurgenossenschaften sollten eingeladen werden, ihr Möglichstes zu tun, um mit der veranschlagten Kostensumme auszukommen. Immerhin leben wir gegenwärtig in

Zeiten, wo auch bei vorsichtiger Rechnung niemand eine Garantie übernehmen kann, dass keine Ueberschreitung eintreten werde. Es wäre also nicht richtig, wenn man eine Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung grundsätzlich ablehnen wollte. Aber diese Berücksichtigung soll nur ausnahmsweise erfolgen; primär sollen die Flurgenossenschaften sehen, durch einfachere Ausführung die Verteuerung abzuwenden.

In der Staatswirtschaftskommission wurde beanstandet, dass die Entschädigungen für die Kulturingenieure und Geometer etwas hoch bemessen seien. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns darüber orientiert, dass hier der Tarif des Ingenieur- und Architektenvereins massgebend sei, welcher bei einer Baukostensumme von Fr. 20 000 einen Ansatz von 12 1/2 % vorsieht. Dieser Ansatz geht bei Projekten von über 1 Million auf 4,3 % zurück. Die Geometer haben einen Spezialtarif, dessen Ansätze von 8 bis 2 % variieren, 2 % werden verlangt bei Projekten von über 1 Million.

Wir haben in der Staatswirtschaftskommission gefunden, es sei nicht Sache der Staatsbehörden, hier korrigierend einzugreifen; ich nehme an, dass die Kulturingenieure und Geometer den einzelnen Flurgenossenschaften Rechnungen stellen werden, zu denen sie stehen können; den Geometern ist es übrigens zu gönnen, dass sie zu einigem Verdienst kommen.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, für all diese grossen Projekte das nötige Rohmaterial, Zement usw. bereitzustellen. Es wurde uns mitgeteilt, dass die meisten Flurgenossenschaften das Material bereits eingekauft oder es für sich sichergestellt haben. Was die Zukunft bringen wird, können wir nicht bestimmt sagen; wir sind nicht sicher, ob in den nächsten Jahren noch genügend Zement zur Verfügung steht; jedenfalls aber sind für die hier zur Diskussion stehenden Projekte die Rohmaterialien sichergestellt, und Herr Grimm, der über diese Sache bestens orientiert ist, hat uns mitgeteilt, dass die eidgenössische Kriegswirtschaftskommission die Auffassung habe, dass der Zement für solche Projekte vorzugsweise abgegeben werden solle, so dass wir hoffen dürfen, dass die Ausführung dieser Projekte nicht etwa durch die Zementrationierung gehemmt werde.

Nun noch einige Worte über das weitere Vorgehen. Die Meliorationsarbeiten werden wahrscheinlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als ursprünglich in Aussicht genommen wurde; finanziell wird sich das so auswirken, dass die Zahlungen des Staates um zwei bis drei Jahre hinausgeschoben werden, die Last verteilt sich also auf eine längere Periode, was wir begrüssen können. Ueber die Projekte im Einzelnen wird nicht die Staatswirtschaftskommission Aufschluss geben, sondern wir haben den Herrn Landwirtschaftsdirektor ersucht, dem Rat in Kürze zu referieren, nachher würde über jedes einzelne Projekt Beschluss gefasst.

Wir stehen in einer schweren Zeit; es ist Pflicht des Bernervolkes, das Möglichste zum Mehranbau beizutragen. Wenn wir ausserordentliche Wege eingeschlagen haben, die eine rasche Erledigung der Vorlagen gewährleisten, so glauben wir das mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Zeitverhältnisse rechtfertigen zu dürfen. Die Demokratie muss

in solchen Lagen beweglich bleiben und neue Mittel und Wege suchen, die es gewährleisten, dieses grosse Ziel des Mehranbaues zu erreichen. Der Kartoffelanbau konnte in der Schweiz bereits sehr stark gesteigert werden: letztes Jahr 60 000 ha, dieses Jahr sollen es 70 000 ha sein. Wir haben im Grossen Rat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Projekte rechtzeitig durchgeführt werden können. Ich möchte dem Grossen Rat gratulieren, dass er bis jetzt allen Projekten zugestimmt hat und möchte zum Schluss den Wunsch aussprechen, der Mehranbau möge sich zum Segen unseres Bernerlandes und des Schweizerlandes auswirken. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Eintreten und Genehmigung der Vorlage.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat mir gegenüber den Wunsch geäussert, ich möchte vor den Ausführungen über die einzelnen Projekte ein paar Angaben über die Träger dieser Arbeiten machen. Im Gegensatz zu den von der Baudirektion vorgelegten Projekten handelt es sich bei den Projekten unserer Direktion unter allen Umständen nur um Subventionsprojekte; Bauherr ist irgend eine Korporation, eine Gemeinde oder eine Vereinigung privater Grundbesitzer. Wir unterscheiden als Träger entweder Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen oder Flurgenossenschaften. Soweit die Träger der Arbeiten öffentliche Gebilde sind, brauche ich darüber nichts zu sagen, dagegen ist es vielleicht angebracht, einige Angaben über die Flurgenossenschaften zu wiederholen. Wenn in einer Gegend eine Melioration durchgeführt werden will, so müssen sich die Grundbesitzer im Perimeter vereinigen zu einer Flurgenossenschaft. Unser Einführungsgesetz zum ZGB enthält darüber die nötigen Bestimmungen; es sieht, in Übereinstimmung mit dem ZGB, vor, dass die Hälfte der Eigentümer mit zwei Dritteln des Landes oder zwei Drittel der Eigentümer mit der Hälfte des Landes eine Flurgenossenschaft mit Zwangscharakter bilden können.

Mit Rücksicht auf den Mehranbau wurden diese Bestimmungen durch Bundesratsbeschluss noch etwas erleichtert. Bei uns im Kanton Bern haben wir mit dem Beitritt zu diesen Zwangsgenossenschaften nicht viel Schwierigkeiten, da seit den erhöhten Bundesbeiträgen der Andrang sehr gross ist. Die Flurgenossenschaft ist in den 18 auf der Tabelle angeführten Fällen Träger der Arbeit; sie muss ihre Statuten zur Genehmigung einschicken. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genossenschaft hat zwei Hauptorgane: Vorstand und Flurkommission, die die eigentliche Arbeit ausführen und die Verantwortung tragen. Die Flurgenossenschaften haben die Solidarhaftung; sie erhalten von Staat und Bund Beiträge; die ungedeckten Summen müssen sie in irgend einer Form aufbringen. Wenn ein Beteiligter nicht zahlen kann, so sieht das Gesetz vor, und diese Bestimmung ist auch in den Statuten der Flurgenossenschaft enthalten, dass er mit einer Hypothek belastet werden könne, die allen andern Hypotheken vorangeht. Damit ist erneut dargetan, dass eben die Flurgenossenschaften mit einer Reihe von Kompetenzen ausgerüstet sind, namentlich mit dem Recht, im Falle von Zahlungsschwie-

rigkeiten eines Grundeigentümers Eintragungen von Hypotheken, von Schuldverpflichtungen im Grundbuch vorzunehmen.

Damit möchte ich zur Einzelbehandlung übergehen. Ich soll, was nicht gerade sehr leicht ist, über 18 Projekte orientieren. Um nicht langfädig zu werden, muss ich mich auf wenige Angaben beschränken, was dazu führen wird, dass gewisse Lücken entstehen.

Am erster Stelle auf der Liste steht Alchenstorf, ein Totalprojekt, wo die ganze Gemeinde im Perimeter inbegriffen ist. Beteiligt sind 87 Grundeigentümer, die Baubewilligung ist bereits erteilt. Die Talmulden sind nass, moosig, die Aecker liegen in der Höhe, sie weisen zum Teil schweren Boden auf. Das Projekt sieht sowohl Entwässerung als Güterzusammenlegung vor. Die Entwässerung setzt die Schaffung einer Vorflut voraus; diese wird gewonnen durch die Korrektur des Wynigenbaches, die Korrektur ist auch nötig, um nachher ein zweckmässiges Wegnetz schaffen zu können. Die zweite Arbeit ist die Drainage der verschiedenen Talmulden, in nächster Dorfnähe und in grösserer Entfernung, im sogenannten Grossholzmoos. Die Angaben über die finanziellen Auswirkungen finden Sie in der Tabelle: die Güterzusammenlegung kostet Fr. 555 000, die Entwässerung Fr. 725 000, total 1,28 Millionen, Beitrag des Staates wie überall 25 %. Bei dieser Güterzusammenlegung denkt man auch schon an die Möglichkeit später, in einem entlegenen Gemeindeteil, Hummleren genannt, Siedelungen zu errichten.

Bassecourt: Eine Gemeinde mit viel Grund und Boden, die produktive Fläche beträgt 1 500 ha, wovon 600 ha Wald, 270 ha Weide, 637 ha Kulturland. Diese Fläche wird aber sehr wenig ausgenützt. Wer Ortskenntnis besitzt, weiss, dass kein grosser Unterschied besteht zwischen Mattland und Weide; die Weide rückt bis auf 500 m ans Dorf heran, besonders auf der Schattseite, im Envers. Schon 1918 wurden auf der andern Seite des Talbodens Meliorationen durchgeführt, im Umfang von 90 ha, damals war die Sache noch billiger: die Gesamtkosten betragen Fr. 211 000. Heute sollen in Dorfnähe auf der Schattseite 23 ha entwässert werden, dann soll eine Korrektur zwischen Land und Wald vorgenommen werden, auf der Nordseite, rund 5 ha Rodung, sodann soll ein etwas entfernter gelegener Komplex von zirka 10 ha für sich entwässert werden, und endlich in Mortoie noch 7 ha. In der Nähe von Bassecourt bestehen grosse Etablissements, die Nachfrage nach Land für Gemüse- und Ackerbau ist stark, das Land wird vorläufig zum Teil an die Industrie abgegeben, später ist die Errichtung von Siedelungen vorgesehen.

Châtillon: Da handelt es sich um einen Landkomplex beim Dorf, in Metteneux und Les Neufs Champs. Das erste, was nötig ist, ist die Korrektur eines Bächleins, Les Sauges, das bei Courtelle in die Sorne mündet. Die Talmulde, die es durchfließt, ist nass; vorgesehen ist eine Drainage nördlich des Dorfrandes, 53 ha, Champs Neufs 7 ha, Metteneux 8 ha, total 68 ha, Gesamtkosten Fr. 220 000.

Courtelay: Hier ist geplant, die beiden Talhänge, die sich durch ganz schweren Boden, zum Teil Tonboden auszeichnen, trocken zu legen. Es handelt sich nicht um einen einheitlichen Komplex,

sondern um verschiedene Parzellen. Hauptbeteiligte ist die Bürgergemeinde mit 18 ha, Private mit 21½ ha. Die Drainage ist sehr leicht durchzuführen, weil die Schüss in der Nähe durchfliesst. Die Kosten pro ha sind hier am niedrigsten, sie betragen Fr. 2360 pro ha.

Ein weiteres Projekt findet sich im Diemtigtal: die Entwässerung Riedern-Wattfluh. Die Flurgenossenschaft wurde im letzten Sommer gegründet. Auch hier handelt es sich um verschiedene Komplexe. Der erste Teil wird gebildet durch die Bäuer Horben, 81½ ha, der zweite durch die Bäuer Riedern, 33 ha. In Riedern soll zum Teil Ackerboden geschaffen werden, ein Teil wird zu Matte. Wir sind hier auf 1000 m Höhe; der Ablauf der verschiedenen Niederschläge hat hier besondere Bedeutung, vor allem im Frühling. Die Gesamtfläche beträgt 41½ ha, die Bausumme Fr. 140 000, das Werk ist schon in Ausführung, die Baubewilligung wurde schon letzten Sommer erteilt.

Unter Nr. 6 finden Sie Hindelbank. Nordöstlich von Hindelbank, gegen Mötschwil, findet sich heute noch Moos; die Bestrebungen zur Drainage gehen auf 300 Jahre zurück. In einer alten Urkunde wird erwähnt, dass schon vor 300 Jahren ein Kanal erstellt wurde, auf Anregung eines gewissen Lombach. Man beschränkte sich auf die Anlage von Gräben, die Vorflut war zu gering, und diese muss verbessert werden, bevor man an die Drainage gehen kann. Heute ist man endlich soweit, dass nun dieses Hindelbankmoos entwässert werden soll. Erfasst wird ein Komplex von 48 ha, Kosten Fr. 152 000, sie sind also nicht sehr hoch und die Durchführung bietet keine besondern Schwierigkeiten.

Im Fall 7 handelt es sich um einen grossen Komplex Land in Koppigen und Willadingen. Die Entwässerung umfasst 244 ha und die Güterzusammenlegung 718 ha. Auch hier wie in Ilchenstorf besteht ein Totalprojekt. Zuerst kommt die Korrektur der Oesch auf eine Länge von 1 465 m. Auch da ist verschiedenes vorausgegangen. Im Jahre 1875/76 hatte man 617 Grundstücke mit 706 Jucharten. Damals wurde durch eine Art Zusammenlegung die Zahl der Grundstücke auf 375 reduziert; heute soll das ganze Gebiet einheitlich und planmässig entwässert und zusammengelegt werden, wobei das Hauptgewicht auf ein gutes Wegnetz verlegt wird.

Das folgende Projekt findet sich im Haslital: die Korrektur der Stegmatte-Unterheid-Unterbach, nicht weit von der Einmündung der Aare in den Brienersee. Der Hauptkanal im Haslital wurde 1866 gebaut, er brachte die erste Vorflut, es wurden auch gewisse andere Vorflutkanäle erstellt, die nun aber durch Senkung im Verlauf von bald 80 Jahren unwirksam geworden sind. Daneben wurden Wildbäche verbaut und Aufforstungen vorgenommen, um den Abfluss des Materials, das von den beidseitigen Talhängen kommt, zu verhindern oder zu vermindern. Die Kosten betragen damals 3 Millionen; heute handelt es sich um die Korrektur eines kleinen Teils des Unterbaches. Der Ablaufkanal muss auf eine Länge von rund 2 km tiefer gelegt werden, das kostet Fr. 138 000, und die nachfolgende Drainage Fr. 262 000.—

Mervelier: Eine Gemeinde im Delsbergertal, zum Amt Münster gehörig. In Mervelier finden sich sehr viele kleine Grundbesitzer, zum Teil ist dort noch

Heimindustrie, die gegenüber früher zurückgegangen ist. Mervelier hat rund 100 ha Land zu entwässern und 300 zusammenzulegen; es besitzt 364 ha Kulturland, 267 ha Weide, die Weide kommt bis zum Dorf, sehr viel nassen Boden und pro Person recht viel Land: Es hat pro Einwohner 8 ha Boden. Dabei sind von den 364 ha Kulturland nur 49 ha Ackerboden. Hier wird man durch die Drainage die Ackerfläche wesentlich ausdehnen können. Das Werk befindet sich bereits im Bau; die Kosten pro ha sind bedeutend, Fr. 3 400, die Parzellierung ist gewaltig, Wege bestehen noch nicht, sondern Ueberreste aus der verlassenen Dreifelderwirtschaft, die sogenannten Tretrechte. Aber der Rat der Vierer existiert nicht mehr, die alte Verfassung ist gefallen, das ist neben dem nassen Boden eine der Hauptursachen, warum der Ackerbau in dieser Gemeinde nicht vorwärts gekommen ist. Mervelier ist, nebenbei bemerkt, die zweite Güterzusammenlegung im Jura. Die erste war Soyhières, die 1938 fertiggestellt wurde nach einer Bauperiode von 5 Jahren. Jene Zusammenlegung ist sehr gut gelungen und hat im Jura beispielhaft gewirkt.

Münchringen: Eine kleine Gemeinde im Amt Fraubrunnen. In diesem Amt werden Sie nun bald Mühe haben, noch Gemeinden zu finden, wo das Land nicht zusammengelegt ist. In Münchringen wurde schon 1930 mit einer kleinen Drainage begonnen, in der Holzmühle, jetzt kommt der ganze Rest. Es müssen Ablaufgräben in die Urtenen erstellt werden, dann sind kleine Möser zu drainieren, wovon eines besonders interessant ist. Bei der Zusammenlegung haben wir es mit 33 Eigentümern zu tun, die zusammen 215 Parzellen besitzen. Nötig ist die Erstellung von 4 km neuen Wegen, 500 m bestehende Wege werden verbessert.

Das folgende Projekt, Nenzlingen, bringt die dritte Güterzusammenlegung im Jura. Nenzlingen ist diejenige Gemeinde, wo man heute noch die deutlichsten Spuren der Dreifelderwirtschaft sieht, wo man noch die Zelg hat, mit Grundstücken von 1 m², von 5 m², und zwar eine ganze Reihe, Grundstücke, die auf der Stirnseite 5 m breit sind, auf der andern 1 m, zwischendrin plötzlich 20 m, also die unförmigsten Grundstücke, die Sie sich denken können. In Nenzlingen haben 14 Grundbesitzer 800 Parzellen, und diese 800 Parzellen messen 140 ha Boden. Bei einem Besuch in Nenzlingen stellte ich fest, dass ein Grundbesitzer mit 36 Jucharten 163 Grundstücke besass; er sagte mir, er müsse auf 108 Matten heuen. Das war zufällig ein bössartiger Gegner der Zusammenlegung. Von ihr wollte er nichts wissen; er fand, es sei viel schöner, wenn man kleine Grundstücke habe, dann werde man mit der Arbeit doch auch einmal fertig und könne wieder heim; bei den grossen Grundstücken werde man nie fertig. Seither haben sich die Ansichten vollständig geändert, die Nenzlinger wollen heute drainieren. Ein besonderes Merkmal von Nenzlingen ist die ausgedehnte Kirchenkultur; auf den meisten Ackergrundstücken finden sich Kirschbäume, diese Bäume bereiten viel Schwierigkeiten. Aber immerhin ist es nun gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und so haben wir das erste Zusammenlegungsprojekt im Laufental vor uns. Wir wollen hoffen, es komme gut heraus, dann werden die Nachbarn ermuntert, das Beispiel nachzuahmen. Die Kosten sind nicht sehr hoch, Fr. 1 860

pro ha, es sind aber sehr viel neue Wege nötig: 18 km für die kleine Gemeinde.

Rüeggisberg, Nordwestabhang Giebelegg. Auch dort haben wir noch Ueberreste der früheren Alemannenzeit, diese Ueberreste heissen: Wilerallmend, Land, das der Wilerkorporation gehört. Diese hat das Land noch bis in die jüngste Zeit als Weide verwendet, 63 ha mit 132 Kuhrechten und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 170 000. Die Weide war dreigeteilt. Nach dem Projekt sollen 33 ha in Ackerland umgewandelt werden, dann sollen Wege von 1400 m Länge gebaut werden; Kosten Fr. 148 000.

Rumendingen: ein Gesamtprojekt für Entwässerung und Güterzusammenlegung, umfassend 161 ha Kulturland. In Rumendingen muss der Ablauf des Känerichbaches, in der Gegend von Bickigen der Erlenbach verbessert werden. Die Bachkorrekturen sind auf einer Strecke von fast 3 km erforderlich, eine ziemlich teure Sache. Für die Drainage musste man einen ziemlich grossen Perimeter ziehen, zirka 610 ha; die Wassermengen, die dort abzuführen sind, sind sehr gross: bei Hochwasser kommt man auf 6 m³/s.

Ruppoldsried: Kennen wir aus dem Werk Limpachtal. Dort sind Limpach und Mülchi nahezu fertig; die dritte Gemeinde auf bernischer Seite ist Ruppoldsried. Erfasst werden 183 ha, wovon bis jetzt nur 45 ha Ackerland. Die Drainage soll dieses Verhältnis vollständig ändern. Im Entwässerungsperimeter sind 225 ha, dazu gehört die Korrektur des Hüllgrabens.

Projekt 16: die grosse Melioration Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Gelterfingen; die Entwässerung umfasst 470 ha, die Güterzusammenlegung rund 600 ha, die gesamte Bausumme erreicht 2,46 Millionen. Im Thurnenmoos ist im Verlauf von 50 Jahren viel gegangen. Eine Entwässerung wurde schon 1912/13 begonnen, sie umfasste aber nur 75 ha; eine Ergänzung erfolgte in den Jahren 1933/36. Im letzten Sommer wurde nun ein Gesamtprojekt eingereicht. Im Vordergrund steht die Vertiefung eines Baches, der Mischen, die im Geistseeli entspringt, von dort unterirdisch abfließt, in Gurzelen zum Vorschein kommt und gegen Pfandersmatt-Mühlethurnen abbiegt. Die Mischen muss auf eine Länge von 3800 m korrigiert werden, der Rümliengbach auf 2200 m, dazu kommen gewaltige Drainagearbeiten, nach Angabe des Projektverfassers sind 310 km Drainleitungen erforderlich. Neue Wege sind 42 km vorgesehen, Verbesserung alter Wege 8 km, dass viele Brücken notwendig sind, wird jeder Ortskenner verstehen. Dass man die Zusammenlegung aufbauen muss auf die Bahnlinie, die Gürbe und die Staatsstrasse, will ich nur nebenbei erwähnen.

Kühmoos-Elisried: Die Ebene von Elisried von Schwarzenburg hinweg in der Richtung Gambach ist eine der schönsten Ebenen des Schwarzenburgerlandes, sie weist aber bis heute nur Grasnutzung auf; Ursache: schwerer Boden und ungenügender Wasserablauf. Erfasst wird ein zusammenhängendes Gebiet von 38½ ha, daneben Einzelparzellen von 4½ ha, Kostenvoranschlag Fr. 164 000.

Wattenwil, Aeussere Allmend: Die Gemeinde weist eine sehr grosse Bevölkerung, viele Grund-

und Viehbesitzer auf, und eine grosse Zerstückelung. Viele Bewohner gehen nach Thun zur Arbeit, sie legen Wert darauf, eine gewisse Landfläche zu besitzen. Darum ist Wattenwil eine der Gemeinden mit dem grössten Landhunger. Das hat veranlasst, die alte Allmend, die sich dort als sanfter Hang der Gürbe entlang hinzieht, in Ackerland umzuwandeln. Es wurde bereits vor einigen Jahren ein Weg erstellt, und nun soll die Drainage ausgeführt werden, um das Land auch noch zu entwässern. Die Drainage ist etwas schwieriger als anderswo, weil man im ganzen Gebiet des Oberlaufes der Gürbe mit Terrainbewegungen zu kämpfen hat. Man wählte hier nicht Röhren, sondern Holzkasten, weil das Holz an Ort und Stelle wächst und man heute rostfreie Nägel hat, so dass eine längere Dauer des Werkes gewährleistet ist, als wenn Röhren verwendet würden.

Damit bin ich am Schluss und möchte zusammenfassend nur noch sagen, dass der Kanton einheitlich 25 % Subvention ausrichtet. Es handelt sich bei allen diesen Projekten um die Förderung des Mehranbaues, wobei der Bund im Minimum 35 % und im Maximum 50 % Subvention ausrichtet. Die 93 Projekte, die in dieser Aktion begriffen sind, umfassen eine Fläche von 4500 ha Entwässerung und 5600 ha Güterzusammenlegung. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat bereits erklärt, welcher Kostenanteil auf den Kanton entfällt. Der Anteil des Bundes an diesen 93 Projekten erreicht 10,5 Millionen.

Und nun ist gefragt worden: Hört die Aktion auf? Nicht wir sind die treibende Kraft, sondern das Kriegsernährungsamt will aus Auftrag des Bundesrates eine weitere gewaltige Ausdehnung des Ackerbaues. Das hat den Bundesrat veranlasst, zu der ganzen Frage erneut Stellung zu nehmen und weitere Kredite zur Verfügung zu stellen. Heute bereitet die Genehmigung solcher Projekte von Seiten des Bundes keine Schwierigkeiten, es ist leicht, vom Bund gleichviel Subventionen zu erhalten, wie sie der Kanton ausrichtet; die Schwierigkeit beginnt erst bei den Extrabeiträgen.

Die 93 Projekte konnten trotz allen Schwierigkeit erledigt werden; sie waren administrativ am 1. April alle unter Dach. Ich kann auch mitteilen, dass die Arbeit bei den meisten Projekten bereits begonnen hat. Die meisten Flurgenossenschaften haben vorgesorgt, indem sie frühzeitig Zement- und Tonröhren beschafften. Das Material bietet also bei diesen Projekten keine Schwierigkeiten; was die Zukunft bringt, das vermag ich nicht zu sagen, das hängt ab von der Kohlenzufuhr, der Kohlenzuteilung und einigen andern Faktoren.

Nun rasch noch einige Zahlen über die Ausdehnung der Kulturen. Im Jahre 1939 erreichte der Kartoffelanbau in der Schweiz 46 000 ha, im Jahre 1940 52 000 ha, 1941 60 000 ha, und von Herrn Dr. Freimüller haben Sie gehört, dass 1942 sogar 70 000 ha erreicht werden sollen. Der Kampf gegen den Hunger führt zur Ausdehnung des Ackerbaues im grossen und des Gemüsebaues im kleinen.

Noch eine Bemerkung über die Durchführung. Wir haben immer erklärt, es pressiere. Die Durchführung macht sich nun so, dass die dringendste Arbeit zuerst ausgeführt wird. Wenn Sie heute im Lande herumreisen, sehen Sie eine grosse Zahl von

neuen Drainagen im Boden; für die Ausführung der zweiten Stufe, des Wegnetzes, lässt man sich mehr Zeit; für die dritte, die Zusammenlegung, erst recht. Das sage ich nur, um zu zeigen, dass man wirklich an die Ausdehnung des Ackerbaues gedacht und sich auf der ganzen Linie darauf eingestellt hat. Seit dem Bestehen des Kantons Bern ist sicher noch nie eine Meliorationsaktion von dieser Ausdehnung durchgeführt worden. Wir wollen hoffen, das, was Herr Dr. Freimüller am Schluss sagte, gehe in Erfüllung: dass dieses Opfer nicht nur dem Kanton Bern, sondern auch der Eidgenossenschaft das Durchhalten in schwerer Zeit ermöglicht. Der Kanton Bern beweist, dass er zur Erreichung des Zieles grosse Opfer auf sich genommen hat.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

In separaten Abstimmungen werden sämtliche 18 Projekte genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat hat am 5. März 1942 den Regierungsrat ermächtigt, an 18 Meliorationsunternehmen im Kanton Bern einen Kantonsbeitrag von 25 % der Kosten zuzusichern, damit diese Projekte rechtzeitig den eidgenössischen Behörden unterbreitet und die ausserordentlichen Bundesbeiträge ausgelöst werden können.

Nachdem die Kantonsbeiträge vom Regierungsrat zugesichert sind, nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis, dass nach kleineren Bereinigungen der Projekte, die Kosten und Beitragsleistungen an diese 18 Projekte definitiv den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Umfang angenommen haben.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik Am 20. Sie erfolgt unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen (Bedingung Ziffer 6 gilt nur für Meliorationen mit Güterzusammenlegungen):

1. Die Subventionsbedingungen der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom Januar 1942 sind genau zu beachten.
2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

| Lfd. Nr. | Nr. Melior.-progr. | Art des Unternehmens | Liegt in der Gemeinde | Flächengrösse in ha | | Kostenvoranschlag | | Kantonsbeitrag | |
|----------|--------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|-----------------------|----------------|-------------|
| | | | | Entwässerung | Güterzusammenlegung | Entwässerung | Güterzusammenlegung | % | Maximal Fr. |
| 1 | 322 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Alchenstorf | Alchenstorf | 104 | 463 | 725 000 | 555 000 | 25 | 320 000 |
| 2 | 145 | Entwässerungen Pré Borbet und Voirnet | Bassecourt | 40 | — | 115 200 | (Rodung 18800) | 25 | 33 500 |
| 3 | 22 | Entwässerung Village, Metteneux, Les Neufs Champs | Châtillon | 68 | — | 220 000 | — | 25 | 55 000 |
| 4 | 28 | Entwässerung du Droit et de l'Envers . | Courtelary | 127 | — | 300 000 | — | 25 | 75 000 |
| 5 | 32 | Entwässerung Riedern-Wattfluh | Dientigen | 41,5 | — | 140 000 | — | 25 | 35 000 |
| 6 | 48 | Entwässerung Hindelbankmoos | Hindelbank | 47,5 | — | 152 000 | — | 25 | 38 000 |
| 7 | 63 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Koppigen-Willadingen | Koppigen | 244 | 718,2 | 1 014 000 | 756 000 | 25 | 450 000 |
| 8 | 74 | Entwässerung Stegmatte-Unterheid-Unterbach | Meiringen | 67 | — | 400 000 | — | 25 | 100 000 |
| 9 | 312 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Mervellier | Mervelier | 100 | 300 | 340 000 | 300 000 | 25 | 160 000 |
| 10 | 80 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Münchringen | Münchringen | 45 | 145 | 183 000 | 93 000 | 25 | 69 000 |
| 11 | — | Entwässerung und Güterzusammenlegung Nenzlingen | Nenzlingen | 14 | 152 | 73 000 | 293 000 | 25 | 91 500 |
| 12 | 91 | Erweiterung der Entwässerung Brügg-Mett-Orpund | Orpund | 116 | — | 400 000 | — | 25 | 100 000 |
| 13 | 92 | Entwässerung mit Zufahrtsweg Wilerallmend | Rüeggisberg | 33,2 | — | 148 000 | Weg (72 000) | 25 | 55 000 |
| 14 | 325 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Rumendingen | Rumendingen | 37 | 185 | 410 000 | 262 000 | 25 | 168 000 |
| 15 | — | Entwässerung und Güterzusammenlegung Ruppoldsried | Ruppoldsried | 225 | 235 | 687 000 | 245 000 | 25 | 233 000 |
| 16 | 314 | Entwässerung und Güterzusammenlegung Thurnenmoos | Mühlethurnen Kirchenturnen Gelterfingen | 469 | 595 | 2 460 000 | 800 000 | 25 | 815 000 |
| 17 | 131 | Entwässerung Kühmoos-Elisried | Wahlern | 45 | — | 161 000 | — | 25 | 41 000 |
| 18 | 133 | Entwässerung Aeussere Allmend | Wattenwil | 45,6 | — | 184 000 | — | 25 | 46 000 |
| | | | | 1869,2 | 2793,2 | 3 145 200 | 3 304 900 (90 800) | | 2 885 000 |
| | | | | | | 11 540 000 | | | |

3. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hierzu die Bewilligung erteilt hat. Im einzelnen hat sich die Arbeitsdurchführung nach den Anordnungen des kantonalen Kulturingenieurs zu richten.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

4. Bau und Unterhalt, sowie die daraus erwachsenden Kosten sind zwischen den Grundbesitzern durch Beitritt zu einer Flurgenossenschaft zu ordnen, deren Statuten und Kostenverteiler dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
5. Allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes sind zu beachten.
6. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
7. Vor der Schlussauszahlung der Subventionen ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk nachgetragen sind.
8. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, der Landwirtschaftsdirektion während der Bauzeit halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird der Flurgenossenschaft Frist gewährt bis Ende 1946.

Gesetz

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 171 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Jakob, Präsident der Kommission. Der Grosse Rat hat am 4. März in erster Lesung das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft beraten und einstimmig angenommen. Gemäss den Bestimmungen der Verfassung ist das Gesetz im Amtsblatt publiziert worden; Einwendungen sind dagegen nicht erhoben und Abänderungsanträge sind keine gestellt worden. Die neue Vorlage ist in Ihrem Besitz; Sie hatten Gelegenheit, festzustellen, dass einige Ergänzungen ange-

bracht worden sind. Diese Ergänzungen beziehen sich zum Teil auf Beschlüsse, die der Rat in der ersten Lesung gefasst hat, zum Teil wurden sie von der Kommission nach Diskussion neu vorgeschlagen.

Anlässlich der ersten Beratung fand eine Diskussion darüber statt, ob in Art. 1 das Jahr 1942 oder 1943 als massgebend bezeichnet werden soll. Die Diskussion entstand bekanntlich deshalb, weil der Grosse Rat bereits ein Dekret über Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1942 erlassen hat. Gegen die Einsetzung von 1942 in das Gesetz wurden rechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Rat hat beschlossen, 1942 aufzunehmen; die Kommission hat in ihrer Sitzung nochmals zu dieser Frage Stellung genommen, ist aber nach reiflicher Diskussion zum Schluss gekommen, dass man das Jahr 1942 stehen lassen könne.

Bei Art. 2 ist in der Kommission die Frage aufgetaucht, ob nicht abgeklärt werden solle, wie die Teuerungszulagen für diejenigen Gemeinden zu ordnen seien, die eine eigene Besoldungsordnung haben. Das Gesetz über die Lehrerbessoldungen legt fest, dass in diesem Fall die Besoldungsordnungen der Regierung vorgelegt werden müssen. Um allfällige Streitigkeiten zu verhüten, die dadurch entstehen könnten, dass die Lehrerschaft neben den durch die Besoldungsordnung der Gemeinde festgelegten Teuerungszulagen auch noch die vom Staat beschlossenen Teuerungszulagen beziehen möchte, wurde eine sichernde Bestimmung im vorliegenden Gesetz verlangt. Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, dass eine solche Sicherung aufgenommen werden solle; der Herr Erziehungsdirektor hat die Frage zur Prüfung entgegengenommen. In der neuen Vorlage ist die Frage nicht gelöst; es ist darin kein solcher Vorschlag enthalten. Wie mir mitgeteilt wurde, ist aber in verschiedenen Fraktionssitzungen von heute Morgen gewünscht worden, es möchte eine bestimmte Sicherung getroffen werden, in der Form: «Für Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung kann der Grosse Rat besondere Verfügungen treffen.» Wir werden über diese Formulierung in der Detailberatung diskutieren können.

Weiter wurde die Frage der Versicherung dieser Teuerungszulagen diskutiert. Im ersten Entwurf war bekanntlich die Bestimmung enthalten, dass die Zulagen nicht versichert werden können; für die zweite Beratung wird eine neue Fassung vorgeschlagen, die eine Uebereinstimmung mit der für das Staatspersonal geltenden Ordnung herstellt.

Eine weitere Frage war diejenige der Zulagen an die pensionierten Lehrkräfte. Auch hier liegt eine entsprechende Formulierung vor; nach der letzten Kommissionssitzung tauchte aber die Frage auf, ob nach dieser Fassung die Teuerungszulagen nach allen Richtungen gesichert seien. Die Fassung, die heute vorgeschlagen wird, spricht von pensionierten Lehrkräften; um Schwierigkeiten auszuschalten möchten wir beantragen, diese Fassung durch die folgende zu ersetzen: «Den Rentenbezügern ...» Wenn von pensionierten Lehrkräften die Rede ist, könnte die Frage entstehen, ob an Witwen und Waisen von solchen, die ebenfalls in Notlage sind, Zulagen ausgerichtet werden können. Diese Streitigkeiten wollen wir verhindern.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Eintreten auf die Detailberatung.

Lehner. Bei der ersten Beratung des Gesetzes wurden etliche Befürchtungen ausgesprochen. Das veranlasst mich, hier einige Erklärungen abzugeben. Erstens einmal wurde befürchtet, der bernische Lehrerverein werde versuchen, mit Hilfe dieses Gesetzes über das beschlossene Dekret hinaus weitere Teuerungszulagen zu fordern. Diese Befürchtung ist deshalb aufgetaucht, weil wir Gewicht darauf gelegt haben, in Art. 1 zu sagen, dass der Grosse Rat das Recht bekomme, vom Jahre 1942 an Teuerungszulagen auszurichten. Man hat daraus die Absicht herauslesen wollen, die Lehrerschaft wolle über die beschlossenen Dekretszulagen hinaus weiter Teuerungszulagen zu bekommen versuchen.

Die zweite Befürchtung ging dahin, die Lehrerschaft werde versuchen, sich einzumischen in die Verhandlungen zwischen den einzelnen Gemeinden und ihrer Lehrerschaft. Man fürchtete, in jeder Gemeinde werde über den Gemeindeanteil verhandelt, und die Verhandlungen werden kaum fertig sein, dann werde über das Gesetz abgestimmt, wenn dann das Gesetz angenommen sei, werde der bernische Lehrerverein verlangen, dass die Gemeinden verpflichtet werden, ihren Anteil an den Teuerungszulagen zu bezahlen, so dass also die freiwilligen Verhandlungen, die dort gepflogen werden, nur schlechtes Theater wären.

Zu diesen beiden Befürchtungen möchte ich erklären:

1. der Bernische Lehrerverein anerkennt grundsätzlich die Ansätze des Dekretes für das Jahr 1942, vorausgesetzt natürlich, dass diese Ansätze nicht durch die Entwicklung der Teuerung selbst häufig gemacht werden. Das Entgegenkommen, das uns der Grosse Rat mit dem Dekret gezeigt hat, ist uns zu wertvoll, als dass der Bernische Lehrerverein nachher über das Dekret markten wollte.

2. der Bernische Lehrerverein verzichtet ausdrücklich auf den Anspruch, dass etwa das Gesetz auf den Abstimmungstag zurück in Kraft erklärt werden soll, sondern wir sind der Auffassung, für die ersten Dreivierteljahre von 1942 sollte die freiwillige Verständigung zwischen Lehrerschaft und Gemeinden funktionieren. Wenn der bernische Grosse Rat in der Septembersession vom Abstimmungsergebnis Kenntnis nimmt, sollte das Gesetz auf den 1. Oktober, also auf den Winter hin doch in Kraft erklärt werden, damit die Gemeinden, die für die ersten Dreivierteljahre nicht zu bewegen gewesen waren, ihren Anteil zu leisten, wenigstens auf den Winter hin zu einer Leistung verpflichtet werden können. Irgendwelche Absicht, auf den Abstimmungstag zurückzugreifen, besteht im Bernischen Lehrerverein nicht.

Um nicht später nochmals das Wort ergreifen zu müssen, möchte ich schon jetzt den von Herrn Jakob angekündigten Abänderungsantrag zu Art. 4^{bis} empfehlen, und mich gleichzeitig zu den Aeusserungen aussprechen, die der Herr Finanzdirektor in der gegenwärtigen Sitzung zur Frage der Teuerungszulagen an die Pensionierten gemacht hat. Nach dem Beschluss, den der Grosse Rat gefasst hat, die Frage zur Vorberatung der Staatswirtschaftskommission zu überweisen, wäre zu bemerken, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen nicht in erster Linie als finanzielle Frage behandelt werden darf, sondern dass man sie als soziale Angelegenheit behandeln sollte. Dann aber sollte man

sie nicht der Staatswirtschaftskommission überweisen, sondern der Spezialkommission, die in Kenntnis der Verhältnisse imstande ist, ihre Beschlüsse zu fassen; weiter sollte man beschliessen, dass sie ihre Beschlüsse in einem Dekret niederzulegen habe. Von dieser Voraussetzung aus wurde die von der Regierung vorgeschlagene Fassung in der Kommission abgeändert. Nun möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob die Fassung, die die Kommission hier vorschlägt, tatsächlich eine Regelung der Teuerungszulagen an Pensionierte durch Dekret ausschliesst oder nicht. Nach unserer Auffassung sollte auch nach Kommissionsvorschlag eine Regelung auf Grund des Dekretes möglich sein; wir wollen aber die Verhandlungen nicht passieren lassen, ohne hier eine bestimmte Erklärung von Regierungsseite zu provozieren. Wenn nämlich auf Grund der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ein Dekret nicht möglich sein sollte, dann wären wir gezwungen, in der Detailberatung eine andere Fassung vorzuschlagen.

Zum Schluss möchte ich im Auftrag des Bernischen Lehrervereins der Erziehungsdirektion, der Regierung und der Kommission für ihre wertvolle Arbeit danken und der Hoffnung Ausdruck geben, dass das Gesetz im gleichen Geist im Grossen Rat erledigt werde und dass es in der Volksabstimmung die Unterstützung aller Parteien finde. Wenn das geschieht, dann können wir mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1942 an, sofern die Verhältnisse es erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen Teuerungszulagen auszurichten.

Art. 2.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit kein Missverständnis aufkommt, möchte ich beifügen, dass Art. 2 einen zweiten Absatz bekommt, mit folgendem Wortlaut: «Für Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen kann der Grosse Rat besondere Verfügungen treffen.» Die Regierung ist mit diesem Antrag, der durch Besprechungen zwischen Fraktionen und Kommissionsmitgliedern zustandegekommen ist, einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Diese Zulagen sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden in

einem Verhältnis, das sich nach dem gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen richtet.

Für Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen kann der Grosse Rat besondere Verfügungen treffen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Versicherung wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der für die öffentlichen Schulen beschlossenen Zulagen bewilligt werden.

Art. 4^{bis}.

Jakob, Präsident der Kommission. Wie ich in der Eintretensdebatte ausführte, könnte ein Streit darüber entstehen, ob auch an Witwen und Waisen Zulagen ausgerichtet werden dürfen. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, zu sagen: «Den Rentenbezüchern der Lehrerversicherungskasse ...» Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass wir noch Lehrkräfte haben, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehören, Lehrkräfte, die seinerzeit wegen ihres Alters nicht mehr in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden konnten und die heute Leibgedinge beziehen. Wir möchten zu Protokoll erklären, dass auch diese Leute mit Teuerungszulagen bedacht werden sollten, wie die Angehörigen von Rentnern und die Rentner der Lehrerversicherungskasse selber.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lehner hat von mir eine Erklärung verlangt über die Bedeutung der Bestimmung in Abs. 2: «Der Grosse Rat stellt durch entsprechende Beschlüsse die notwendigen Mittel zur Verfügung.» In dem Zeitpunkt, in welchem diese Fassung aufgenommen wurde, hatte man von der Frage, die heute die Diskussion ausgelöst hat, schon Kenntnis, die Sache wurde ganz allgemein so aufgefasst: Entweder werde der Grosse Rat die entsprechenden Beschlüsse durch Dekret oder durch sogenannten Grossratsbeschluss fassen. Man darf also wohl erklären, dass diese Frage heute durch das vorliegende Gesetz nicht definitiv geregelt wird, sondern dass die Regelung dem Teuerungszulagen-erlass vorbehalten bleibt; durch dieses Wort «Beschlüsse» wollten wir die beiden Möglichkeiten offen behalten.

Präsident. Ich teile die Auffassung des Herrn Erziehungsdirektors, dass wir nicht im Gesetz entscheiden wollen, ob die Frage durch Kreditbeschluss oder durch Dekret erledigt werden soll. Ich möchte zu Protokoll feststellen, dass das auch die Meinung des Rates ist. Wenn also der Rat einverstanden ist, möchte ich feststellen, dass nach dieser Fassung keine Bindung besteht hinsichtlich der Form des spätern Erlasses. Wir nehmen diese Erklärung zu Protokoll.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 4^{bis}. Den Rentenbezüchern der Lehrerversicherungskasse können je nach Verhältnissen des Falles Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Der Grosse Rat stellt durch entsprechende Beschlüsse die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Dieses Gesetz gilt für solange, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Nach Art. 12 und 38 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer von 1857 lasten die Verbauungen auf dem beteiligten Eigentum. Infolge starker Belastung desselben werden oft dringend notwendige Arbeiten nicht ausgeführt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für Wildwasserverbauungen auszuarbeiten nach folgenden Richtlinien:

1. Die Wildwasserverbauungen sind Aufgabe des Staates.
2. Das beteiligte Eigentum kann nach Massgabe seiner finanziellen Tragkraft zur teilweisen Rückerstattung der Kosten angehalten werden.

Bern, den 20. April 1942.

R a h m e n
und 19 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Der harte und schneereiche Winter hat Wildschäden in ausserordentlichem Umfang zur Folge gehabt. Die Schäden machen sich insbesondere in Baumschulen, Obstgärten und Gärtnereien in katastrophaler Weise geltend, indem teilweise ganze Jungbaumbestände vernichtet wurden. In einzelnen Fällen nahmen die Schäden einen Umfang an, der dem wirtschaftlichen Ruin gleichkommt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich vom Grossen Rat die nötigen Kredite gewähren zu lassen, um eine angemessene Deckung des angerichteten Wildschadens zu ermöglichen. Weiter wird der Regierungsrat eingeladen, Mittel und Wege zu prüfen, um durch eine rechtzeitige Anpassung des Wildbestandes die zu erwartenden Wildschäden während der Vegetationszeit auf ein tragbares Mass zu beschränken.

Bern, den 20. April 1942.

H a a s u n d B i e d e r m a n n.
und 29 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auf die Erntezeit August-September ein bernisches Ter-Bat. aufgeboten ist, das sich zur Hauptsache aus landwirtschaftlichen Kreisen rekrutiert und das be-

reits im Laufe des Jahres 1942 einen Ablösungsdienst absolviert hat. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den militärischen Behörden im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiten für eine Verschiebung dieses Ablösungsdienstes zu verwenden.

Bern, den 21. April 1942.

F r. S t e t t l e r, L i n d e n t h a l, u n d
J o h o.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
V o l l e n w e i d e r.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 21. April 1942,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Buri, v. Ernst, Fähndrich, Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Horisberger, Juillard, Lang, Lengacher, Nussbaumer, Schneiter (Lyss), Stünzi, Wipfli, Zingg, Zürcher (Bönigen; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Périnat.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Kantonalbank.

Fortsetzung der zweiten Lesung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Lesung finden sich abgedruckt auf Seite 421 ff. des Jahrganges 1941, die bisherigen Verhandlungen der zweiten Lesung auf Seite 123 ff. hievor.)

Zurückgestellte Anträge und Schlussabstimmung.

Art. 1.

Egger, Präsident der Kommission. Zu Art. 1 hat Herr Piquerez einen Rückweisungsantrag gestellt. Art. 1 umschreibt den Gerichtsstand. Man kann den Staat überall einklagen. Das erschien aber für die Kantonalbank unzweckmässig. Deshalb hat man in Art. 1 den Gerichtsstand besonders umschrieben. Es kann gegen die Kantonalbank geklagt werden am Hauptsitz und für die Geschäfte, die die Filialen betreffen, am Sitze der betreffenden Filiale.

Nun hat Herr Piquerez, der das als unbefriedigend betrachtet, verlangt, es sollen die Ansprüche gegenüber der Kantonalbank in allen Fällen nach Wahl des Klägers entweder am Hauptsitz der Kantonalbank oder an einem Filialsitz eingeklagt werden können.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die ursprüngliche Umschreibung besser ist. Sie beantragt Ihnen deshalb Ablehnung des Antrages Piquerez.

Präsident. Der Artikel ist gemäss Antrag der Kommission angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wesen, Firma und Sitz.

Art. 1. Die Kantonalbank ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne) und ist unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen.

Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz und ihre Zentraleitung befinden sich in Bern.

Sie unterhält in der Stadt Bern eine Hauptbank und im übrigen Kantonsgebiet Filialen und Agenturen. Die Hauptbank hat rechtlich und organisatorisch die Stellung einer Filiale.

Ansprüche gegen die Bank können am Hauptsitz und für Geschäfte der Filialen an deren Sitz eingeklagt werden.

Art. 11.

Abs. 1.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 11 umschreibt die Zusammensetzung der Kommission. Nach der alten Fassung soll die Kommission aus neun Mitgliedern bestehen, wovon mindestens vier nicht dem Grossen Rate angehören dürfen. Die Kommission drückt nun das positiv aus, indem sie sagt, dass fünf Mitglieder dem Grossen Rate angehören sollen. Weiter wurde die Ergänzung angebracht, wonach für diese Kommission sachkundige Leute in Aussicht zu nehmen sind.

Die positive Fassung wurde vorgezogen, weil nach dem vom Grossen Rat angenommenen Postulat die Aufsichtskommission nachher als vorberatendes Organ des Grossen Rates funktionieren soll. Darum muss man fünf Mitglieder aus dem Grossen Rate vorsehen. Die Auffassung der Kommission geht dabei dahin, dass es immer fünf Grossräte und vier Mitglieder ausserhalb des Grossen Rates sein sollen. Es soll also das Verhältnis fünf zu vier nie verschoben werden. Die Kommission empfiehlt Ihnen die neue Fassung.

Barben. Mit dieser Fassung sind wir insofern einverstanden, als man hier nun sachkundige Personen verlangt. Wir haben aber vorher schon den Antrag gestellt, zu sagen: «Dabei sind in erster Linie unabhängige Sachverständige zu berücksichtigen.» Auf das Wort «unabhängig» möchten wir nicht verzichten. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen, soviel ich mich erinnere gerade nachdem die Zürcher Wahlen stattgefunden hatten. Diese Wahlen haben dann offenbar eine gewisse Abneigung gegenüber dem Ausdruck «unabhängig» bei der Arbeitsgemeinschaft aufkommen lassen. Ich habe schon damals gesagt, man brauche ja schliesslich das Wort «unabhängig» nicht gerade gross zu

schreiben. Wir möchten aber doch das Wort «unabhängig» im Texte haben, und zwar in der Bedeutung, wie man diesen Ausdruck früher sonst aufgefasst hat. Wenn man bloss sagt «Sachkundige», so genügt das nicht. Es kann Sachkundige geben, die sehr abhängig sind, sehr abhängig beispielsweise auch gegenüber den Banken oder gegenüber der Regierung. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, zu sagen: «Dabei sind in erster Linie unabhängige sachverständige Personen zu berücksichtigen.»

Egger, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen diese Abänderung vor, weil man unter der Bezeichnung «unabhängige Sachverständige» im allgemeinen Experten zu verstehen pflegt. Experten sollen aber die Mitglieder der Aufsichtskommission nicht sein. Es sollen vielmehr darin Grossräte und andere Bürger sitzen, die sachkundig sind. Eine solche Formulierung hat übrigens seinerzeit auch die Expertenkommission vorgeschlagen, welche die Frage der Verantwortlichkeit zu untersuchen hatte.

Ueber die beantragte Ergänzung durch das Wort «unabhängig» haben wir in der Kommission auch gesprochen. Wir kamen aber zur Auffassung, es genüge, wenn man bloss sage «sachkundige» Personen, besonders auch deshalb, weil ja der Grosse Rat Wahlbehörde ist, der Grosse Rat könne ja dann nachher diejenigen Leute wählen, die er als unabhängig betrachtet.

Persönlich lege ich dieser Sache keine grosse Bedeutung bei, und ich hätte deshalb eigentlich nichts gegen die beantragte Ergänzung einzuwenden. Ich bin aber von der Kommission nicht ermächtigt, den Antrag Barben anzunehmen. Denn die Kommission hat, wie gesagt, eine solche Ergänzung nicht angenommen.

Abstimmung.

1. Eventuell:

Für den Antrag Barben 19 Stimmen.
Dagegen 31 »

2. Definitiv:

Präsident. Sofern kein Antrag gestellt wird, ist der Antrag der Kommission angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsichtskommission.
Zusammensetzung.

Art. 11. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Davon haben fünf Mitglieder dem Grossen Rat anzugehören. Dabei sind in erster Linie sachkundige Personen zu berücksichtigen.

Abs. 2.

Steiger, Die vorliegende Fassung hat die Meinung, dass von der Wahl nicht ausgeschlossen sein sollen die Mitglieder der Behörden der Nationalbank, der Eidgenössischen Darlehenskasse, der Hypothekarkasse und der reinen Ersparniskassen.

Das gleiche gilt dann auch beim Bankrat (Art. 13). Die Kommission war mit der vorliegenden Fassung einverstanden. Sie sah im übrigen auch ein, dass man auf die erwähnten Personen angewiesen ist. Diese sollen also nach wie vor gewählt werden können. Es scheint mir aber zweckmässig zu sein, das nicht nur hier zuhanden des Protokolls zu sagen, denn das Protokoll hat schliesslich keine Gesetzeskraft. Es wäre besser, ausdrücklich zu sagen: «nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Hypothekarkasse, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Darlehenskasse sowie die Verwalter und Verwaltungsräte reiner Ersparniskassen (das ist nämlich ein technischer Ausdruck) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.»

Man will ja mit dieser Bestimmung nur die Konkurrenz ausschalten, womit auch gesagt ist, dass nicht ausgeschaltet werden sollen die Leute, die in öffentlichen Kassen oder in reinen Ersparniskassen, also in Instituten, die die Kantonalbank nicht konkurrenzieren, tätig sind. Diese Leute will man gegebenenfalls mitwirken lassen. Wenn man aber das will, so soll man es hier im Gesetze ausdrücklich sagen.

Barben. Wir sind gegen diesen Antrag. Schon in der letzten Ratssitzung haben wir uns in diesem Sinne geäussert. Einverstanden sind wir nur mit dem Wortlaut, der uns vorgeschlagen worden ist, nicht aber mit den beantragten Ausnahmen. Wir wollen nicht, dass man dem wieder Tür und Tor öffnet, so dass dann nachher wieder gewisse Leute in verschiedenen Bankbehörden sitzen. Diese Verschachtelungen und gegenseitigen Bindungen lehnen wir ab.

Egger, Präsident der Kommission. Bei beiden Beratungen habe ich Erklärungen abgegeben, wonach die Kommission der Auffassung sei, es fallen nicht unter diese Ausschlussbestimmung die Mitglieder der Bankbehörden der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Darlehenskasse, der Hypothekarkasse und der reinen Ersparniskassen. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Bankrates der Kantonalbank im Bankrat der Nationalbank kann für die Kantonalbank nur ein Gewinn sein. Es kann nur von Nutzen sein, wenn ein solches Bankbehördemitglied Einblick bekommt in die Tätigkeit der Schweizerischen Notenbank, des höchsten Kreditinstitutes unseres Landes. Gleich verhält es sich in bezug auf die Schweizerische Darlehenskasse. Das sind doch nicht Banken, die Geschäfte machen, sondern das sind Institute, die Kreditpolitik im weitesten Sinne betreiben und die das Interesse des Landes in erster Linie im Auge haben. Grundsätzlich kann man auch die Mitgliedschaft bei der Hypothekarkasse nicht ausschliessen. Die Mitgliedschaft im Bankrat der Kantonalbank gleichzeitig mit der Mitgliedschaft bei der Hypothekarkasse wäre aber eine Aemterkumulation, die ich persönlich auch missbilligen müsste. Grundsätzlich aber muss die Möglichkeit offen bleiben, dass jemand unter Umständen bei beiden Bankbehörden Mitglied ist. Weiter ist man der Auffassung, es sei ganz wohl angängig, dass ein Bankbehördemitglied einer Ersparniskasse, auf dem

Lande draussen, auch bei der Kantonalbank, im Filialkomitee zum Beispiel, tätig ist. Es ist ja sehr wertvoll, wenn Ideen vom Lande und die Kenntnis der lokalen Verhältnisse im Bankrate und besonders in den Filialkomitees zur Geltung kommen.

Im übrigen ist die von der Kommission ins Auge gefasste Ordnung nichts anderes als die Beibehaltung und Sanktionierung des jetzt praktisch geltenden Zustandes. Mit der vorliegenden Bestimmung will man nur verhindern, dass die Konkurrenz, zum Beispiel die Vertreter von Handelsbanken, in den Bankrat hineinkommen. Das ginge natürlich nicht an. Das ist die Meinung. Wenn das nun hier im Gesetze klarer umschrieben werden soll, habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden, weil das dem entspricht, was die Kommission meint und was ich hier im Rate zweimal im Auftrage der Kommission erklärt habe. Bei Abgabe dieser Erklärungen erhob sich keine Opposition. Die Kommission hat dann aber diese Frage noch einmal behandelt. Sie kam dabei zur Auffassung, die vorgeschlagene Fassung sollte genügen. Es ist aber zuzugeben, dass man unter dem Ausdruck «anderer Banken» alle andern Banken sich vorstellen könnte und dass man bei Anwendung des Gesetzes die Erklärungen des Kommissionspräsidenten im Plenum nicht vor Augen hat.

Ich verstehe also diesen Antrag, kann ihn aber allerdings nicht im Auftrage der Kommission zur Annahme empfehlen, weil diese ihn gar nicht behandelt hat. Ich glaube aber, dass die Kommission dem Antrage zugestimmt hätte, wenn sie ihn hätte behandeln müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diesen Antrag dem Regierungsrat noch nicht unterbreiten können. Der Regierungsrat steht aber auf dem gleichen Standpunkt wie die Kommission. Es ist in der Tat so, dass die vorgesehene Ordnung im Sinne der Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten schon bisher galt. Der Präsident der Kantonalbank zum Beispiel sass während Jahren im Ausschuss des Verwaltungsrates der Nationalbank. Es war bei dem früheren und heutigen Präsidenten der Kantonalbank der Fall. Aus der Mitgliedschaft der Organe der Kantonalbank im Verwaltungsrat der Nationalbank können der Kantonalbank nur Vorteile erwachsen, besonders auch in einer Zeit, in der die Währung eine entscheidende Rolle spielt, und angesichts der mannigfaltigen internationalen Verpflichtungen. Aehnlich, wenn auch in der Bedeutung geringer, ist die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Darlehenskasse. Sie soll Banken vorübergehend Geld vorschliessen, was nicht in den Aufgabenkreis der Nationalbank fällt. Die Schweizerische Darlehenskasse ist also eigentlich eine Ergänzung der Nationalbank. Ich sehe deshalb da wirklich keinen Anschlussgrund. Es besteht zwischen beiden Instituten ja gar keine Konkurrenz, im Gegenteil: die Kantonalbank muss manchmal froh sein, dass die Schweizerische Darlehenskasse gewisse Aufgaben erfüllt.

Bei den reinen Ersparniskassen handelt es sich um Institute, die auf breiter Grundlage dem Bodenkredit des Kantons dienen, der Landwirtschaft und den Gewerbetreibenden für die Gewährung von Hypotheken zur Verfügung stehen. Auch da ist eine

Konkurrenz mit der Kantonalbank ausgeschlossen. Nach Gesetz ist die Kantonalbank demgegenüber eine Handelsbank und nicht ein Hypothekarinstitut. Auf der andern Seite aber ist es für die Kantonalbank, namentlich für die Filialkomitees, sehr nützlich, wenn sie Mitglieder haben, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut und auch sachverständig sind. Es liegt also ebenfalls im Interesse der Kantonalbank und ihrer Filialen, wenn solche Leute mitwirken.

Glaser. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Gesetz vorsieht, es solle auch der Finanzdirektor von Amtes wegen Mitglied des Bankrates sein. Es ist jedoch ebenfalls wünschbar, dass der Finanzdirektor auch in den Behörden der Hypothekarkasse vertreten ist. Nach Ansicht des Herrn Barben sollte auch das nicht zulässig sein. Im übrigen zeigen gerade die Ausführungen des Herrn Barben, dass die von Herrn Steiger verlangte Ergänzung notwendig ist, sonst hat dann diese Bestimmung nicht mehr die Meinung, die ihr die Kommission geben wollte.

Barben. Man ist nun auch noch auf den Herrn Finanzdirektor gekommen. Es ist zwar eine Seltenheit, dass in der Schweiz ein Finanzdirektor gleichzeitig noch Mitglied des Bankrates der Kantonalbank ist; aber wir hatten schliesslich nichts dagegen einzuwenden. Doch wäre es vielleicht nicht absolut nötig, dass der Herr Finanzdirektor, der nun schon Mitglied des Bankrates der Kantonalbank ist, nun auch noch in andern Banken im Bankrat sitzen muss. Der Finanzdirektor ist doch in erster Linie Finanzdirektor und Regierungsrat.

Ich lehne es also ab, dass man überall Tür und Tor öffnet, um es solchen Herren zu ermöglichen, in allen Bankräten zu sitzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verhältnisse bei der Kantonalbank und bei der Hypothekarkasse sind Ihnen bestens bekannt. Ich wollte deshalb auf diese Frage nicht mehr eingehen, auch deshalb nicht, weil ich da persönlich beteiligt bin. Wenn Herr Glaser diese Frage nicht aufgeworfen hätte, so hätte ich nichts zu dieser Sache gesagt.

Die Herren der Kommission für das Kantonalbankgesetz und auch andere Grossräte werden sich daran erinnern, dass ich immer den Standpunkt vertreten habe, man dürfe diese Sache nicht persönlich behandeln. Ich habe immer erklärt: Entscheiden Sie unabhängig von meiner Person, genau so, wie Sie es für richtig halten. Ich würde es niemanden nachtragen, wenn er die Meinung vertreten würde, der Finanzdirektor solle nicht im Bankrat der Kantonalbank sitzen. An und für sich wäre mir das sogar lieber. Doch die Kommission hat nun nach eingehenden Beratungen anders entschieden. Wenn der Grosse Rat auf diesen Entscheid zurückkommen will, so wäre mir das gleich. Der Grosse Rat ist in seiner Entscheidung vollständig frei.

In bezug auf die Hypothekarkasse vertrete ich demgegenüber die Auffassung, dass der Finanzdirektor dort nun wirklich in der Leitung sein muss. Seit der Gründung der Hypothekarkasse im Jahre

1846 bis zur heutigen Zeit war der jeweilige Finanzdirektor immer in der Direktion der Hypothekarkasse, abgesehen von mir selbst, während der Jahre 1926—1941. Und nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Behörden der Hypothekarkasse, die den dringenden Wunsch geäußert haben, es möchte der Finanzdirektor wieder in die Leitung der Hypothekarkasse eintreten, bin ich dann als Präsident der Hypothekarkasse gewählt worden.

Wenn Sie also diese beiden Aemter nicht kumulieren wollen, dann müssen sie das Gesetz über die Kantonalbank jetzt noch abändern. Bei der Kantonalbank geht das. Anders ist es, wie ich gesagt habe, bei der Hypothekarkasse. Entscheiden Sie frei, wie es Ihnen richtig erscheint.

Präsident. Die Frage, ob der Finanzdirektor dem Bankrat angehören soll, ist in Art. 13 geregelt. Hier behandeln wir die Zusammensetzung der Aufsichtskommission.

Abstimmung.

Für den Antrag Steiger Grosse Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Beschluss:

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Hypothekarkasse, der Schweizerischen Nationalbank, der Eidgenössischen Darlehenskasse, sowie die Verwalter und Verwaltungsräte reiner Ersparniskassen werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Art. 12.

Egger, Präsident der Kommission. In Art. 12 ist eine wesentliche Aenderung vorgesehen. Nach der ursprünglichen Fassung soll die Aufsichtskommission das Bankreglement erlassen, nach dem neuen soll sie es nur zu handen des Regierungsrates überprüfen. Man gab sich darüber Rechenschaft, dass die Aufsichtskommission das Reglement gar nicht selbst aufstellen könnte. Ein Reglement über die Geschäftspolitik einer Bank kann nur jemand aufstellen, der ganz genau die Funktionen, die innere Organisation und die Bedürfnisse der Bank kennt. Das ist beim Bankrat der Fall. Darum sagte man, man dürfe die Aufsichtskommission nicht mit dieser Verantwortung belasten und den Bankrat davon entlasten; es sei vielmehr richtiger, damit den Bankrat zu betrauen, während die höheren Instanzen, der Regierungsrat und die Aufsichtskommission das Reglement überprüfen sollen. Die Aufsichtskommission hat jeweilen das Recht, den Reglementsentwurf nötigenfalls an den Bankrat zurückzuweisen.

Aus dieser Aenderung ergeben sich zwangsläufig weitere Aenderungen bei Art. 14, Abs. 5, wo dem Bankrat der Erlass des Reglementes übertragen wird. Das zu Ziffer 1.

In Ziffer 2 ist eine rein redaktionelle Aenderung notwendig: statt «Revisionsbericht» muss es jetzt «Inspektoratsbericht» heissen, was die technisch richtige Bezeichnung ist.

Herr Barben hat das letzte Mal zu Art. 12 einen Antrag gestellt, der von der Kommission dann abgelehnt worden ist. Er verlangt die Einführung eines neuen Alineas, lautend: «Auf Verlangen sind ihr (der Aufsichtskommission) jeweilen die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.» Die Kommission ist der Auffassung, es sei an sich selbstverständlich, dass, wenn der Bankrat oder das Inspektorat ein Geschäft vor die Aufsichtskommission bringe oder diese aus eigener Initiative Auskunft verlange, die betreffende Instanz verpflichtet ist, ihr die nötigen Unterlagen zu unterbreiten, so dass man das nicht ausdrücklich im Gesetz sagen muss. Wenn eine Verdeutlichung notwendig ist, sollte sie im Reglement vorgenommen werden. Man will das auch deshalb nicht ins Gesetz aufnehmen, weil zu befürchten wäre, dass die Konkurrenz daraus Kapital schlagen könnte. Die Konkurrenten könnten darauf hinweisen, die Mitglieder der Aufsichtskommission hätten die Möglichkeit, ohne weiteres in alle Akten Einsicht zu nehmen. Die Konkurrenz könnte das in dem Sinne auswerten, dass sie sagt, die Kunden seien unter diesen Umständen keinen Augenblick sicher, wohin solche Aktenstücke wandern. Im Sinne dieser Rücksichtnahme auf die Kantonalbank hat deshalb die Kommission beschlossen, den Antrag Barben abzulehnen. Wir würden der Kantonalbank meiner Ueberzeugung nach einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnahmen.

Barben. Mit dem Abänderungsantrag zu Art. 12 sind wir einverstanden. Wir möchten aber noch folgenden neuen Abs. 3 anfügen: «Auf Verlangen sind ihr jeweils zur Ueberprüfung die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.»

Wir haben schon das letzte Mal längere Zeit über diesen Artikel gesprochen. Ich kann gestützt darauf auf die das letzte Mal vorgebrachte Begründung verweisen.

Schon das letzte Mal wurde geantwortet, was wir verlangen, sei eigentlich selbstverständlich. Wie ich schon damals geantwortet habe, teilen auch wir diese Auffassung: Das ist in der Tat selbstverständlich; es sollte jedenfalls selbstverständlich sein. Leider hat es sich aber gezeigt, dass dem eben nicht so ist. Man hat es uns vorenthalten, das zu zeigen, was zu zeigen man nach meiner Ansicht gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Ich erwähne da neuerdings wieder den Untersuchungsbericht. Angesichts dieser Erfahrungen ist es, glaube ich, leider absolut nötig, diesen Zusatz noch aufzunehmen. Es erhöht das auch das Zutrauen in die Bank. Man hat mir in der Kommission gesagt, man wolle das ins Reglement aufnehmen, das gehöre nicht ins Gesetz. Man hat auf die Gefahr der Auswertung dieser Aushändigspflicht durch die Konkurrenz hingewiesen. Aber auch bei der Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Reglement bestünde diese Gefahr ebensowohl. Ich bitte Sie deshalb, diesen Zusatz ins Gesetz aufzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss da neuerdings eine alte Legende richtigstellen, die Herr Barben wieder erzählt hat, nämlich dass der Kommission Akten vorenthalten worden seien. Herr Barben hat auf den Untersuchungsbericht der drei Experten hingewie-

sen, aber er hat ja diesen Bericht vom Präsidenten bekommen; ja er hat ihn sogar zwei oder drei Monate bei sich zu Hause in Spiez gehabt.

Barben. Das ist nicht der ordentliche Weg. Die Regierung hat den Bericht zu geben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben den ganzen Bericht vom Herrn Präsidenten erhalten und dieser hat ihn, wie ich annehme, doch auch von der Regierung bekommen. Abgesehen davon hatte die Kommission nicht mehr die Verantwortlichkeit der Kantonalbankorgane zu untersuchen gehabt; sie hatte lediglich das Kantonalbankgesetz zu beraten. Wir haben dabei alle Akten vorgelegt, die mit diesem Geschäft in Verbindung stehen können. So haben wir jedem Mitglied den Expertenbericht, soweit er für dieses Geschäft nötig war, in die Hand gedrückt. Man sollte nun doch einmal aufhören, immer wieder Sachen zu behaupten, die nicht richtig sind.

Nun zur Sache selbst. Ich stimme der Auffassung der Kommission zu. Selbstverständlich muss man der Kommission die Akten geben, die von ihr überprüft werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit, so dass es doch nicht notwendig ist, das im Gesetz noch besonders zu sagen. Wenn die Kommission einen bestimmten Fall untersucht, so muss man ihr selbstverständlich die bezüglichen Akten unterbreiten. Das muss man doch nicht ins Gesetz aufnehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Barben . . . Minderheit.
Dagegen . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 12. Der Aufsichtskommission liegen ob:

1. die Ueberprüfung des Bankreglementes zuhanden des Regierungsrates.
2. die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Inspektoratsbericht, sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Der Bankrat oder das Inspektorat erstattet der Aufsichtskommission von sich aus oder auf Ersuchen im Laufe des Jahres Bericht über wichtige Geschäftsvorgänge.

Art. 13.

Egger, Präsident der Kommission. Herr Luick hat zu Art. 13 einen Antrag gestellt. Danach sollen gestrichen werden die Worte: «unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte.»

Die Kommissionsmehrheit stimmt dem zu. Gewiss ist anzuerkennen, dass die Formulierung des Regierungsrates keineswegs das Staatspersonal disqualifizieren will. Es ist aber geltend gemacht wor-

den, es könnte praktisch einmal wünschbar sein, zum Beispiel den Ordinarius für praktische Volkswirtschaft an der Universität Bern in den Bankrat zu wählen, weil er vielleicht praktisch veranlagt ist und dann vielleicht auch, weil man ihm als Wissenschaftler Gelegenheit geben will, die Volkswirtschaft auch praktisch besser kennen zu lernen, mit der praktischen Wirtschaft in Fühlung zu kommen. Unter Umständen kann es auch angezeigt erscheinen, einen Oberrichter in den Bankrat zu wählen, vielleicht weil ein Jurist wünschbar ist. Es wären also seltene Fälle, die hier in Frage kämen. Zudem hätte ja der Regierungsrat als Wahlbehörde die Möglichkeit, diejenigen ohne weiteres zu eliminieren, deren Mitgliedschaft ihm nicht wünschbar erscheint. Auch der Bankrat, der Herr Bankpräsident und Herr Direktor Scherz sind der Meinung, dass man dem Antrage Luick entsprechen könnte, ohne dass man damit in unangängiger Weise das Prinzip der Gewaltentrennung verletzen würde.

Die Regierung ist nun anderer Auffassung. Ich nehme an, der Herr Finanzdirektor werde hier den Standpunkt der Regierung vertreten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der ursprüngliche Wortlaut dieser Bestimmung ist gleich wie die Bestimmung betreffend die Aufsichtskommission, nur dass hier noch der Ausschluss «besoldeter Staatsbeamten» hinzukommt, während sie in die Aufsichtskommission gewählt werden könne.

Wir sind nun entgegen dem Antrag Luick der Auffassung, es sollten auch in Zukunft die besoldeten Staatsbeamten für den Bankrat nicht wählbar sein; das entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustand.

Wenn man die besoldeten Staatsbeamten zulässt, dann könnten abgesehen vom Finanzdirektor auch andere Mitglieder des Regierungsrates, ferner Oberrichter, Universitätsprofessoren usw., Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, der Rekurskommission (soweit sie besoldete Staatsbeamte sind) in den Bankrat gewählt werden. Gewiss gibt es unter diesen Leuten solche, die sich als Bankräte eignen würden, die sogar hervorragende Qualitäten hierfür mit sich brächten. Wenn diese Leute weiter ausgeschlossen sein sollen, so will das gegenüber ihnen keinen Affront bedeuten; es soll nur die Wahlbehörde nicht vor ein Dilemma gestellt werden. Es sind ja sehr wenige Leute zu wählen. Der Bankrat weist sieben Mitglieder auf. Der Bankpräsident und der Finanzdirektor sind zum voraus bestimmt. Es sind somit nur noch fünf Mitglieder durch den Regierungsrat zu wählen. Angesichts dieser kleinen Zahl ist es doch angängig, einen bestimmten Kreis von Personen von vorneherein auszuschliessen, nämlich die besoldeten Staatsbeamten. Die fünf Bankräte, welche gewählt werden müssen, sind dann nach dem Willen des Gesetzes der freien Wirtschaft zu entnehmen. Wir müssen bei einer Wahl auch Rücksicht nehmen auf die Landesteile. Diese und dann die wirtschaftlichen Organisationen müssen berücksichtigt werden.

Hofer. Ich war ursprünglich ebenfalls für den Antrag Luick. Als wir dann aber vernahmen, dass da diese Aenderungen eintreten würden gegenüber

der bisherigen Praxis, kamen wir zu einer andern Auffassung. Es könnten auch noch Regierungsräte und Obergerichte, also nicht nur Professoren gewählt werden. Angesichts dieses Umstandes wäre die Gefahr nicht gering, dass dann doch noch, abgesehen vom Finanzdirektor, andere Regierungsräte in den Bankrat gewählt würden. Unsere Fraktion kam deshalb zur Auffassung, es solle beim bisherigen Zustande bleiben. Wir sind doch der Auffassung, dass die besoldeten Staatsbeamten in erster Linie das ihnen anvertraute Amt versehen sollen. Bei Annahme des Antrages Luick könnten schliesslich zwei oder drei Regierungsräte in den Bankrat hineinkommen, und dann wäre die Wirtschaft nicht so vertreten, wie es wünschbar ist. Ich möchte Sie deshalb im Namen unserer Fraktion ersuchen, der bisherigen Fassung zuzustimmen.

Luick. Ich beabsichtige mit meinem Antrag nicht, etwa den Staatsbeamten einen Nebenverdienst oder ein besonderes Pöstchen zu verschaffen. Schon das letzte Mal habe ich bei der Begründung meines Antrages gesagt, es wäre schade, wenn besonders geeignete Staatsbeamte, zum Beispiel Professoren, die man vielleicht sehr gut verwenden könnte, ja, die man vielleicht sogar notwendig hätte, nicht wählen dürfte. Ich befürchte nun wirklich nicht, dass bei Annahme meines Antrages etwa der halbe Regierungsrat in den Bankrat gewählt würde oder dass mehrere Obergerichte hineinkämen. Es wird nur ausnahmsweise vorkommen, dass solche Leute gewählt würden. Es wäre doch schade, wenn das in jedem Fall unmöglich wäre. Man darf deshalb ganz gut meinem Antrage zustimmen.

Barben. Wir sind in der Kommission für den Antrag Luick eingetreten. Auch wir haben gefunden, dass sicherlich selten besoldete Staatsbeamte gewählt werden. Es wäre aber schade, wenn man einen solchen nicht wählen könnte, wenn man ihn wirklich gerne wählen möchte.

Herr Hofer hat gesagt, nachdem er jetzt besser orientiert sei, könne er diesem Antrage nicht zustimmen. Soviel ich weiss, war Herr Hofer bei Behandlung dieses Punktes in der Kommission anwesend; auch dort hat der Regierungsrat einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen (Zwischenruf **Hofer:** Nachdem ich wusste, dass die Möglichkeit der Wahl von Regierungsräten bestand, war ich anderer Auffassung.) Diese Möglichkeit bestand doch immer. Herr Hofer ist nun mittlerweile umgefallen. Aber wir haben schon so viel Zutrauen in den Regierungsrat, dass wir nicht befürchten, er werde gerade den ganzen Regierungsrat in die Aufsichtskommission wählen. Das ist also kein Grund, den Standpunkt zu ändern.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . 51 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates 55 »

Präsident. Wir müssen hier auch noch über den Antrag Steiger abstimmen, der, wie bei Art. 11, auch hier in Betracht kommt.

Abstimmung.

Für den Antrag Steiger Mehrheit.
Dagegen Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Bankrat, Zusammensetzung.

Art. 13. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern.

Der jeweilige Finanzdirektor des Kantons Bern gehört dem Bankrat von Amtes wegen an.

Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Hypothekarkasse, der Schweizerischen Nationalbank, der Eidgenössischen Darlehenskasse, sowie die Verwalter und Verwaltungsräte reiner Ersparniskassen werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Bankrat wählt seinen Vize-Präsidenten und seinen Schriftführer selber.

Art. 14.

Egger, Präsident der Kommission. Gestützt auf die neue Fassung von Art. 12 muss auch Ziffer 5 von Art. 14 in gleichem Sinne geändert werden. Ziffer 5 muss jetzt lauten: «Der Erlass des Bankreglements.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 14. Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der Subdirektoren der Zentralleitung und der Hauptbank, sowie der Geschäftsführer der Filialen und der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten;
2. die Festsetzung der Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Grenzen (Art. 33);
3. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
4. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges;
5. der Erlass des Bankreglements unter Vorbehalt der Ueberprüfung durch die Aufsichtskommission und der Genehmigung durch den Regierungsrat;
6. die Entscheidung über den Abschluss von Geschäften, für welche die Filialen nicht endgültig zuständig sind;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 30, Abs. 2).

Art. 18.

Egger, Präsident der Kommission. Bei Art. 18 muss die gleiche Aenderung vorgenommen werden wie in den Art. 11 und 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Filialkomitees. Zusammensetzung.

Art. 18. Die Filialkomitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern.

Nicht wählbar sind Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Hypothekarkasse, der Schweizerischen Nationalbank, der Eidgenössischen Darlehenskasse sowie die Verwalter und Verwaltungsräte reiner Ersparniskassen werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Art. 30.

Egger, Präsident der Kommission. Wir beantragen hier lediglich eine redaktionelle Aenderung. Statt Inspektionsbericht muss es heissen «Inspektorsbericht.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt und Genehmigung.

Art. 30. Die Kantonalbank schliesst ihre Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab.

Die Jahresrechnung unterliegt zunächst der Genehmigung durch den Bankrat und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres mit dem Geschäftsbericht und dem zusammenfassenden Inspektorsbericht über das Vorjahr dem Regierungsrat zuhanden der Aufsichtskommission und des Grossen Rates unterbreitet.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Herr Barben erhält das Wort zu einer Erklärung.

Barben. Ich möchte im Namen unserer Fraktion folgende Erklärung abgeben:

Wir haben bei der Beratung dieses Gesetzes aktiv mitgewirkt, sowohl in der Kommission wie im

Plenum. Gewisse Anträge, die wir gestellt haben, sind angenommen worden. Andere für uns wichtige Anträge wurden jedoch abgelehnt oder doch zum mindesten verwässert. Ich erinnere an das beantragte Verbot der Spekulation und der Auslandsanlagen und das der Kumulierung von Verwaltungsratsmandaten, ferner an den Antrag betreffend die Art der Gewinnverteilung, an die verlangte bessere Kontrolle usw.

Wir wollen und wünschen nicht, dass die Kantonalbank zum Teil den Charakter einer internationalen Handelsbank bekommt, wie es nach dem nun vorliegenden Gesetzestext den Anschein hat. Ich verweise noch einmal auf die Untersuchungsberichte, die uns von der Regierung nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Wir haben die Auffassung, dass das ungesetzlich und unrichtig ist. Wohl sind gewisse Bestimmungen betreffend die Frage der Verantwortlichkeit etwas deutlicher umschrieben worden. Auf der andern Seite wurden aber gerade die Bestimmungen, welche es ermöglicht hätten, die Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, derart gelockert, dass sicherlich auch in Zukunft Fehlbare werden entschlüpfen können.

Angesichts dieser Sachlage werden wir uns der Stimme enthalten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . 98 Stimmen.
(Einstimmigkeit.)

Motion der Herren Grossräte Burgdorfer und Mitunterzeichner betreffend Erhebung des Militärflichtersatzes.

(Siehe Seite 70 hievor.)

Burgdorfer. Der Sprechende hat am 24. Februar dieses Jahres eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über den Militärflichtersatz während des Aktivdienstes vom 28. November 1939 haben Wehrmänner, die in einem Jahr weniger als 50 Tage Dienst leisten, den Militärflichtersatz zu entrichten.

Für die Angehörigen der Territorialeinheiten, die zum guten Teil schon die letzte Grenzbesetzung mitgemacht haben, wirkt sich diese Vorschrift als Härte aus. Dies besonders dann, wenn die Zahl der im Vorjahr geleisteten Dienstage zwischen 45 und 49 Tagen liegt. Stein des Anstosses bildet in solchen Fällen weniger die pro rata zu entrichtende Steuer als der Vollzug der Veranlagung selbst.

Mit Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen dieses Zustandes und weil mit dem Vollzug des obgenannten Bundesratsbeschlusses die Kantone betraut sind, wird der Regierungsrat ersucht, dem Bundesrat zu beantragen, bei der Erhebung des Militärflichtersatzes auch der Zahl der gesamthaft geleisteten Dienstage Rechnung zu tragen.»

Diese Motion ist eingereicht worden bevor der Bundesrat neuerdings die Dauer der Militärdienst-

leistung und die Mindestzahl der Dienstage für die Befreiung vom Militärpflichtersatz neu geregelt hat. Am 10. März 1942 hat nämlich, wie Sie wohl wissen, der Bundesrat beschlossen, die für die Befreiung notwendige Anzahl Dienstage von 50 auf 25 Tage herabzusetzen. Man kann sich deshalb fragen, ob diese Motion überhaupt noch einer Begründung bedürfe, ob sie nicht etwa überholt sei. Trotzdem wollen wir vielleicht doch, ohne lange zu werden, diese Frage ganz kurz untersuchen.

Der Militärpflichtersatz ist geregelt im Bundesgesetz von 28. Juni 1878, ferner im Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921. Der erwähnte Bundesratsbeschluss stuft den Militärpflichtersatz erstmals ab nach der Zahl der geleisteten Dienstage. Er sieht die Bezahlung der vollen, der halben, der Viertel- und der Achtelsteuer vor. Die Motion ist vielleicht am Schlusse nicht präzise genug, wenn sie sagt, man möchte auch der Zahl der gesamthaft geleisteten Dienstage Rechnung tragen. Man hätte genauer sagen müssen, «in vermehrtem Masse» Rechnung tragen. Die Höchstbeträge des zu leistenden Militärpflichtersatzes sind Ihnen wohl bekannt. Sie sind festgelegt im Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939, als der Militärpflichtersatz verdoppelt wurde.

Nun sagt der Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939 in Art. 3, dass militärsteuerpflichtig diejenigen sind, die im betreffenden Jahre keinen oder weniger als 50 Tage Dienst geleistet haben. Das ist nun aber wie gesagt durch den neuesten bezüglichen Bundesratsbeschluss vom 10. März dieses Jahres überholt worden.

Dass der bernische Grosse Rat dazu legitimiert ist, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, geht aus Art. 6 des bereits zitierten Bundesratsbeschlusses hervor, der dem Kanton einmal das Eintreiben der Steuer auferlegt und ihm ferner die Hälfte des Ertrages belässt.

Es ist nun aber nicht etwa die Höhe des Betrages, die die Militärsteuer unpopulär macht. Leute, die schon die letzte Grenzbesetzung mitgemacht haben und vielleicht 800—900 Dienstage aufweisen, haben sich schliesslich an diesen paar Franken Militärpflichtersatz nicht so sehr gestossen, viel mehr an der Tatsache an sich, dass sie trotz der bereits geleisteten 800—900 Dienstage überhaupt noch zum Militärpflichtersatz herangezogen wurden. Im übrigen ist aber sicherlich grundsätzlich zuzugeben, dass der Militärpflichtersatz an und für sich gerechtfertigt ist und einen Ausgleich herbeiführt zwischen denen, die jährlich 200 und mehr Tage Dienst zu leisten hatten und denen, die das nicht müssen. Es soll also die Steuer als solche keineswegs kritisiert werden, im Gegenteil. Ich möchte noch daran erinnern, dass im Bundesratsbeschluss vom 10. März ausdrücklich der Vorbehalt gemacht wird, dass je nach den Umständen die erforderliche Minimaldienstleistung wieder erhöht werden kann. Das berechtigt uns wohl doch, an der in der Motion aufgestellten Forderung festzuhalten und sie nicht ohne weiteres zurückzuziehen. Die Steuerverwaltung hat übrigens diesen Bundesratsbeschluss vom 10. März sinngemäss ausgelegt und verfügt, Beträge unter 1 Franken seien nicht mehr einzutreiben. Damit ist eigentlich das wesentliche, das ich verlange, erreicht, nämlich dass überall dort, wo die Veranlagung nichts oder weniger als

1 Franken einbringt, diese überflüssig ist und darum wegfallen soll. Um das geht es im Wesentlichen. Weil aber im Bundesratsbeschluss der erwähnte Vorbehalt angebracht ist, möchte ich Sie trotzdem bitten, diese Motion erheblich zu erklären.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da einmal um die Frage der Berücksichtigung der geleisteten Dienstage im laufenden Steuerjahr und ferner darum, wie die gesamte bisherige Dienstleistung, also mit Inbegriff der Dienstleistungen in den vorhergehenden Jahren, zu berücksichtigen ist. Für das laufende Jahr fasst jeweils der Bundesrat einen besondern Beschluss. Wie Sie gehört haben, waren zuerst 50 Tage Dienst erforderlich, um die Befreiung vom Militärpflichtersatz zu bewirken. Nun hat der Bundesrat am 10. März 1942 beschlossen, dass jetzt nur noch 25 besoldete Dienstage erforderlich seien. Der Bundesrat ist also da bereits entgegengekommen.

Und nun die Anrechnung der gesamten bisherigen Dienstleistung. Die bezügliche Ordnung geht bereits bis auf das Jahr 1921 zurück. Schon damals hatte der Bundesrat beschlossen, dass diejenigen, welche die Grenzbesetzung von 1914—1918 mitgemacht haben, weniger Militärsteuer bezahlen müssen. Das gilt immer noch. Nach dem Bundesratsbeschluss vom Jahre 1921 wird unterschieden zwischen Wehrmännern im Auszugsalter und Wehrmännern im Landwehralter, sowie solchen im Landsturmalter. Ein Auszügler muss zur Befreiung vom Militärpflichtersatz 8 Jahre Dienstleistung und 251 Tage Aktivdienst aufweisen, damit er nicht den ganzen Militärpflichtersatz bezahlen muss. Wenn diese Leistungen erbracht worden sind, so muss der Wehrmann im Auszug nur die Hälfte bezahlen. Hat der Wehrmann mindestens 8 Jahre Dienst und 251 Aktivdiensttage geleistet und befindet er sich bereits im Landwehralter, so muss er nur einen Viertel bezahlen. Und wenn er im Landsturmalter ist, muss er bei Vorhandensein der erwähnten Mindestdienstleistungen nur einen Achtel bezahlen. Das sagt der Bundesratsbeschluss vom Jahre 1921, der heute noch gilt.

Diese Frage der Mindestdienstleistung im laufenden Jahr und im Gesamten, die zur Befreiung oder zur Erleichterung vom Militärpflichtersatz erforderlich ist, wurde übrigens auch in der Bundesversammlung verschiedene Male aufgeworfen. Der Bundesrat hat jeweils im gleichen Sinne, wie ich es jetzt Ihnen gegenüber tue, Aufschluss gegeben. Es ist fraglich, ob eine Eingabe des bernischen Regierungsrates dem Bundesrat mehr Eindruck machen wird als die Voten der Parlamentarier in den eidgenössischen Räten. Immerhin können wir es versuchen. Der Regierungsrat ist bereit, über diese Frage noch einmal mit dem Bundesrat zu verhandeln, da es sich um ein Entgegenkommen gegenüber dem Wehrmanne handelt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Ueltschi und Mitunterzeichner betreffend Uebernahme der Kosten der öffentlichen Luftschutzbauten im Berner Oberland durch den Bund.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Ueltschi. Meine Motion bedarf wohl keiner langen Begründung. Ich wünsche eine andere Kostenverteilung bei den Luftschutzbauten speziell in bezug auf die Gemeinden, welche nachträglich im Jahre 1941 luftschutzpflichtig erklärt worden sind.

Bis jetzt galt in der Schweiz der Satz: «Wer zahlt, befiehlt», und umgekehrt: «wer befiehlt, der zahlt.» Bei den privaten Luftschutzbauten hat man es aber nicht so gehalten. Hier befiehlt der Bund, bezahlen aber müssen einen bestimmten Prozentsatz der Kanton und die Gemeinden. Ich halte die Verteilung der Kostentragung auf Bund, Kanton und Gemeinde für ungerecht. Die Verteilung der Kosten ist festgelegt im Bundesbeschluss vom 29. September 1934, Art. 5. Nach diesem Beschluss bezahlt der Bund 50 %, während die andern 50 % vom Kanton und den Gemeinden bezahlt werden sollten. Dagegen ist vielleicht nicht viel einzuwenden, wenn man weiss, in welchem Zeitpunkt dieser Bundesbeschluss herausgekommen ist. Im Jahre 1934 hatten wir noch keinen Krieg. In jener Zeit dachte der Gesetzgeber ganz sicher nicht daran, dass die Gebirgsgegenden, dass diese kleinen Gemeinden auch einmal luftschutzpflichtig erklärt werden. Das Interesse der militärischen Geheimhaltung legt mir eine gewisse Zurückhaltung auf. Aber wie war es vorher, und wie verhält es sich jetzt? Jetzt befinden sich unsere Berggemeinden im sogenannten Réduit national. Gerade infolge dieser militärischen Veränderung sind diese kleinen Gemeinden im Oberland usw. luftschutzpflichtig erklärt worden. Das ist auf eine rein militärische Ursache zurückzuführen und liegt nicht in zivilen Verhältnissen begründet, was man vielleicht geltend machen will. Der Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939 (Art. 12 und 13) sieht das Enteignungsrecht vor. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 (Eidgenössisches Expropriationsgesetz) kann das Enteignungsrecht geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen. Auch das zeigt, dass es sich um eine eidgenössische Angelegenheit handelt. Für mich als Laien erscheint es als eine Selbstverständlichkeit, dass derjenige bezahlt, der befiehlt. Nach dieser Laienauffassung müsste deshalb der befehlende Bund bezahlen. Vielleicht werden dann die Juristen eine andere Auffassung haben. Weil also der Bund befiehlt, verlange ich in meiner Motion auch eine hundertprozentige Kostentragung durch den Bund.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, wie schwer die nachträglich luftschutzpflichtig erklärten Gemeinden an dieser ihnen auferlegten finanziellen Verpflichtung zu tragen haben. Ich habe bei einigen kleinen Gemeinden Erhebungen angestellt. Es geht daraus hervor, dass sie an solche Bauten Fr. 574 700 bezahlen sollten.

Ich habe in der Motion auch dargetan, dass speziell im Berner Oberland den beiden wichtigen Wirtschaftszweigen, der Landwirtschaft und der

Hotellerie, schon jetzt mit Unterstützungen unter die Arme gegriffen werden muss. Es bedeutet nun einen Widerspruch, wenn man auf der andern Seite diesen zu unterstützenden Gemeinden auf Grund militärischer Massnahmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt, die sie nicht tragen können. Das erscheint zu wenig abgewogen. Man hat sich eben damals, als dieser Beschluss gefasst wurde, im Jahre 1934, nicht vorgestellt, dass solch kleine Gemeinden auch luftschutzpflichtig erklärt werden könnten. Ich möchte deshalb den Regierungsrat bitten, beim Bunde vorstellig zu werden, um zu bewirken, dass die Subventionen für Bauten in solch kleinen Gemeinden erhöht werden. Man darf dabei nicht mit den grossen Gemeinden vergleichen, die ganz andere Einkommensverhältnisse aufweisen. Ich habe eine Gemeinde im Auge, die über Fr. 60 000 Einkommen verfügt, davon werden Fr. 30 000 für das Armenwesen benötigt. Weitere Fr. 30 000 sind für die Besoldungen erforderlich. Solche Gemeinden sollen nun dazu noch Fr. 20—30 000 für Luftschutzbauten aufbringen. Das verursacht bei den Betroffenen sehr grossen Unwillen und man muss sich doch fragen, was man sich bei einer solchen Lösung überhaupt denkt.

Doch was falsch gemacht worden ist, kann man ja korrigieren. Wir sind es gewohnt, dass gewisse Stellen heute etwa Verfügungen herausgeben, die unverständlich sind. Es wäre jedenfalls nicht richtig, solch schwer belastete Gemeinden zu derart hohen Leistungen zu verpflichten. Die Landesverteidigung liegt schliesslich im allgemeinen Interesse und nicht bloss im Interesse einer einzelnen Gemeinde. Wir erklären nicht, dass wir diese Luftschutzbauten nicht ausführen wollen, nur sollte der Kostenverteiler geändert werden, weil die Verhältnisse ganz anders sind als im Zeitpunkte des Erlasses des erwähnten Bundesbeschlusses.

Ich erinnere mich daran, dass seinerzeit die Minderheit der nationalrätlichen Kommission, schon im Jahre 1934 also, als solch kleine Gemeinden noch nicht in Frage standen, der Auffassung war, der Bund müsse alles bezahlen. Der damalige bernische Militärdirektor war Mitglied der Kommission des Nationalrates. Er ging aber mit der Mehrheit, offenbar ausgehend von der Annahme, dass für solche Luftschutzbauten nur grössere Gemeinden in Frage kommen, die diese Ausgaben tragen können. Wenn er aber damals schon gewusst hätte, dass auch solch kleine Gemeinden luftschutzpflichtig erklärt würden, dann hätte er sicher eine andere Stellung eingenommen. Man sollte uns also da helfen. Soviel ich aus einem Schreiben an den Bund ersehen konnte, wird auch das Möglichste in dieser Richtung getan. Wir wissen zwar noch nicht, ob und in welchem Masse uns Erfolg beschieden sein wird. Zur Zeit scheint man eine Ablehnung befürchten zu müssen. Ich bin jedoch der Meinung, dass auch hier das Wort gilt: «Nicht nachlassen gewinnt.»

Sollten wir beim Bunde keinen Erfolg haben, dann bitte ich die Regierung, die Frage zu prüfen, ob nicht die vom Bunde nicht bezahlten 50 % zwischen Kanton und Gemeinden anders verteilt werden sollte. Jetzt bezahlt ja der Kanton nur 10 %.

Ich werde bald nicht mehr diesem Rate angehören und hoffe, dass dann jemand anders diese Angelegenheit weiter verfolgen wird.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Ueltschi verlangt, betrifft nicht nur die Oberländer Gemeinden. Es gibt auch Gemeinden im Mittelland, vor allem auch im Jura, die durch eidgenössische Verfügung luftschuttpflichtig erklärt worden sind und bei denen die Situation ähnlich oder gleich ist.

Es ist offensichtlich, dass viele Gemeinden durch diese Luftschutzbauten in ausserordentlich starkem Masse belastet werden. Es sind mir denn auch einzelne Beispiele bekannt, besonders aus dem Oberland, in denen die Gemeinden Beträge auslegen müssen in einem Umfange, wie sie sie überhaupt noch nie für einzelne Zwecke haben ausgeben müssen. Es fragt sich lediglich, ob die Verteilung der Leistungen zwischen Bund, Kanton und Gemeinde nicht geändert werden soll. Der Bund stellt sich in einem Schreiben, das mir letzten Freitag zugekommen ist, auf den Standpunkt, er sei im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften den Gemeinden des Oberlandes sehr weit entgegengekommen. In diesem Schreiben wird unter anderem folgendes gesagt:

«... Diejenigen des Berner Oberlandes liegen alle entweder in der mittleren oder in der höchsten Kategorie, das heisst für sie werden Bundessubventionen für bauliche Massnahmen von 40—50 % (mittlere Kategorie) und von 50—60 % (höchste Kategorie) in Aussicht genommen. Dazu kommt die kantonale Subvention von 10 %. Es haben also diese Oberländer Gemeinden Subventionen von 40—60 % in der mittleren Kategorie und von 50 bis 70 % in der höchsten Kategorie erhalten (kantonale Subvention mitgerechnet).» Dabei kann man natürlich nicht übersehen, dass schliesslich für diese Gemeinden die absoluten Zahlen massgebend sind. Und da ergeben sich schon oft Summen, die tatsächlich für sehr viele Gemeinden eine schwere Last bedeuten.

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Bund seinen Subventionssatz erhöhen will. Wir werden darüber mit dem Eidgenössischen Militärdepartement noch verhandeln. Im bereits erwähnten Schreiben nimmt es eine ablehnende Haltung ein. Es handelt sich eben nicht nur um das Berner Oberland, auch nicht nur um den Kanton Bern im Ganzen, sondern um die ganze Eidgenossenschaft; es gibt auch in andern Kantonen luftschuttpflichtig erklärte Gemeinden, bei denen die Lage gleich misslich ist. Etwas erstaunt war ich ob der Argumentation des Eidgenössischen Militärdepartementes, das ausführt, es sei eigentlich nicht das Réduit national, das die Ausdehnung der Luftschuttpflicht bewirkt habe, das sei vielmehr eine ganz allgemeine Erscheinung, ein notwendiger Schutz, wie er sich eben im Laufe des Krieges als notwendig erwiesen habe. Es findet sich aber in diesem Schreiben ein weiterer Satz, den ich nicht begriffen habe. Es wird da gesagt, für die Armee sei es nicht von entscheidender Bedeutung, welche Verluste in der Zivilbevölkerung in verhältnismässig kleinen Ortschaften eintreten. Sie (die Armee) könne keine besonderen Massnahmen dafür treffen, um die Verluste unter der Bevölkerung nach Möglichkeit herabzusetzen. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Dann kommt aber der Nachsatz: «Unter diesen Umständen erachtet es das Armeekommando als seine Pflicht, die Schaffung neuer Luftschutzorganisa-

tionen zu beantragen». Dieser Nachsatz scheint mir auf jeden Fall nicht logisch zu sein. Ich komme nicht recht nach, was man mit diesem Satz sagen wollte. Diese Argumentation weist doch einen Widerspruch auf.

Wir werden aber neuerdings mit dem Bundesrat oder mit dem Eidgenössischen Militärdepartement in Verbindung treten und später dann dem Grossen Rat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht erstatten.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Raaflaub und Mitunterzeichner betreffend Revision des Alignementgesetzes.

(Siehe Jahrgang 1941, Seite 477.)

Raaflaub. Das Alignementgesetz, dessen Revision ich in meiner Motion verlange, ist nun zirka 50 Jahre alt. Nach allem, was in dieser Zeit in der Welt gegangen ist, sind selbstverständlich gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes veraltet und ungenügend. Gestatten Sie mir, kurz auf die einzelnen Punkte einzugehen, die mich veranlasst haben, die Motion einzureichen.

Ich darf in der Begründung wohl umso kürzer sein, als mir Herr Regierungsrat Grimm erklärt hat, er nehme diese Motion im Namen des Regierungsrates entgegen. Ich kann deshalb eine ganze Reihe von Punkten übergehen, die ich sonst hätte anführen müssen. Immerhin will ich doch die grundsätzlichen Erwägungen anführen, die mich leiten, denn wenn der Grosse Rat diese Motion erheblich erklären soll, die ziemlich allgemein gehalten ist, so muss er sich dabei selbstverständlich Rechenschaft darüber geben, in welchem Sinne die Revision des Alignementgesetzes durchgeführt werden solle.

Das ganze Gebiet, das meine Motion beschlägt, ist ausserordentlich weitschichtig. Es ist klar, dass, abgesehen von den heutigen Beratungen, auch andere Kreise Vorschläge unterbreiten, so die Ingenieure und Architekten, auch Gemeindeinstanzen usw. Diese Probleme werden im übrigen nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft heute in starkem Masse bearbeitet. Zurzeit wird zum Beispiel im Kanton Waadt das Baugesetz revidiert. Es wird dann auch von den Gemeinden noch weiter zu bearbeiten sein. Auch die zürcherische Baugesetzgebung wird überarbeitet, schon seit längerer Zeit. Es werden da auf diesem Gebiete interessante neue Anregungen gemacht. Wir beschreiten also mit dieser Revision kein Neuland. Wir machen vielmehr nur mit in einer grossen Bewegung, die zum Teil international ist und sich auch in der Schweiz stark bemerkbar macht.

Das Alignementgesetz vom Jahre 1894 ist seinerzeit sozusagen aus dem Handgelenk heraus erlassen worden. Der damalige Justizdirektor Lienhard hat mündlich, ohne Unterbreitung eines Vortrages, die damalige Vorlage begründet, und sie wurde dann nach zweimaliger Lesung ohne irgend eine Bemerkung im Rate angenommen. Es war offenbar nicht gerade ein schlechtes Gesetz, aber

es ist doch schliesslich der Ausfluss der damaligen und nicht der heutigen Zeit. Heute erweisen sich gewisse Aenderungen als notwendig. Im Jahre 1894 war das Prinzip des freien Verkehrs in einer Zeit blühender, aufstrebender Wirtschaft, vorherrschend. Damals war eine möglichst ungehemmte Entwicklung erforderlich. Man ging davon aus, derjenige, der bauen wolle, solle das frei tun dürfen innerhalb des ziemlich weitgefassten gesetzlichen Rahmens. Man hatte sich mit einem Minimum von einschränkenden Vorschriften begnügt.

Bauwerke überdauern die Zeit. Eine absolute, hemmungslose Freiheit führt zu einer grossen Stilllosigkeit und zu unschönen Landschaftsbildern. Man darf deshalb auf diesem Gebiete keine absolute Freiheit walten lassen. Vielmehr ist durch eine zweckmässige Gestaltung mittels baugesetzlicher Vorschriften und Alignementsbestimmungen darauf hinzuwirken, das Gesicht der Landschaft zu verschönern und so zu gestalten, dass die Schönheiten der Landschafts- und Städtebilder möglichst erhalten und noch erhöht werden.

Nach dem geltenden Alignementgesetz werden die Gemeinden lediglich ermächtigt, Alignementsvorschriften aufzustellen für die Strassenzüge und die Bauabstände. Im übrigen ist das Bauen im Rahmen der baupolizeilichen Bestimmungen frei. Die Alignementspläne sind von der Regierung zu genehmigen. Ueber das Verfahren bestehen bestimmte Vorschriften. Der Grosse Rat hat dann allerdings im Jahre 1929 noch eine ergänzende Befugnis erhalten betreffend das Zusammenlegen der Grundstücke; er kann darüber Vorschriften erlassen. Von dieser Befugnis hat er allerdings, soviel ich weiss, nie Gebrauch gemacht. Das ist etwas kompliziert. Das bezügliche Dekret bedarf wohl ebenfalls einer gewissen Ueberarbeitung.

Wir haben die Entwicklung im Kanton Bern gestützt auf das gegenwärtige Gesetz verfolgen können. Es ist Verschiedenes geschehen, was durch eine geschickte Gesetzgebung hätte vermieden werden können. So sehr ich auch im allgemeinen für die Gemeindeautonomie eintrete, so ist doch ohne Zweifel die Freiheit der Gemeinden auf diesem Gebiete zu weitgehend. Die Gemeinden sind vollständig frei in der Gestaltung des Baustils und der Bauverhältnisse. Die Regierung hat nur geringe Kompetenzen. § 1 des Alignementgesetzes sagt:

«Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile derselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.

Ist ein grosser Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört worden, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrat zur Aufstellung eines Alignementsplanes angehalten werden.»

Also nur nach einem Brand oder andern Ereignissen können die kantonalen Instanzen die Gemeinde, die nichts unternimmt, anhalten, die erforderlichen Alignementspläne aufzulegen. Das ist ungenügend. In verschiedenen Gemeinden wird es sicher oft recht schwer halten, die erforderlichen Alignementsgrundlagen zu verschaffen und die erforderlichen Bauvorschriften zu erlassen, und zwar in der Weise, dass sie sich ins ganze Gebiet richtig einpassen. Das gilt besonders für Vorortsgemeinden grösserer Ortschaften. Es wird auch schwer sein, das Bauen so zu fördern, dass es sich nicht zu einer

Verschandelung der Landschaft entwickelt. Wir haben feststellen können, wie es da gegangen ist, wie man versuchen musste, auf dem Wege des Seeufer-schutzes und des Heimatschutzes gewisse Einschränkungen aufzustellen, um der Stilllosigkeit entgegenzutreten. Man hat eben die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen nicht in genügendem Masse geändert. Das war sicher ein Fehler. Wenn die kantonalen Instanzen die Möglichkeit hätten, gewisse Gemeinden, speziell solche in landschaftlich bedeutenden Gegenden, zu veranlassen, rechtzeitig die nötigen Alignementsvorschriften aufzustellen, um die rechtzeitige Ausscheidung von Grünplätzen usw. zu erreichen, und wenn gewisse Stilvorschriften aufgestellt werden könnten, dann wäre das Gesicht unseres Kantons sicher bedeutend schöner. Es könnte mit solchen Rechtsgrundlagen wenigstens in der Zukunft vieles besser werden als das, was sich in den letzten Jahrzehnten herausentwickelt hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich das Landschaftsbild speziell in der Thunerseegegend entwickelt hat, in der Bächimatt usw. auch anderswo, und insbesondere, was in der Chartreuse gegangen ist, dann wird man ohne weiteres einsehen, dass man da rasch handeln muss. Schon durch das Zivilgesetzbuch ist allerdings den Kantonen seinerzeit eine gewisse Kompetenz gegeben worden. Das genügt aber offenbar nicht. Diese Kompetenzen sind auch vielfach nicht ausgewertet worden. Die gesetzlichen Grundlagen müssen deshalb besser ausgestaltet werden, damit der Kanton eher in der Lage ist, das Nötige zu tun und zu veranlassen.

Es ist insbesondere die gegenwärtig geltende absolute Freiheit des Bauens die Hauptursache der bestehenden Misstände, der weitgehenden Spekulation und zum Teil auch der Bodenverschuldung, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten auch im Kanton Bern als Grundübel der ganzen Wirtschaft herausgebildet hat.

Man muss diese Verhältnisse auch einigermaßen aus der Bevölkerungsentwicklung heraus beurteilen. Zur Zeit des Erlasses des Alignementgesetzes in den 90er Jahren stieg die Bevölkerungszahl rasch; der Geburtenüberschuss war gross. Es herrschte das Bedürfnis nach möglichst freier Gestaltung der Bautätigkeit. Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist aber die Geburtenziffer in der Schweiz stark zurückgegangen, nämlich von 97 000 im Jahre 1901 auf 63 000. Während des jetzigen Krieges hat die Geburtenziffer wieder etwas zugenommen, zum Teil wohl wegen der Kinderzulagen, die die Wehrmannsausgleichskassen ausrichten. Im Jahre 1901 betrug der Geburtenüberschuss in der Schweiz noch elf Promille; heute beträgt er nur noch 3,6 Promille. Die Bevölkerung ist sehr stark überaltert, so dass ohne Zweifel in absehbarer Zeit die Sterblichkeit stark zunehmen wird. Wir werden also in nächster Zeit aller Voraussicht nach nicht mehr für grosse Massen heranwachsender Jugend für Unterkunft sorgen müssen. Vielmehr wird in absehbarer Zeit ein starker Rückgang in der Bautätigkeit zu konstatieren sein. Dann ist es aber umso nötiger, dass sich die Gestaltung der Städte und Dörfer möglichst zweckmässig und geordnet weiterentwickelt. Auf eidgenössischem Boden ist ja seinerzeit von Herrn Meili eine Anregung gemacht worden im Sinne einer verstärkten Einflussnahme auf die

Landesplanung durch die eidgenössischen Instanzen. Die bezügliche Motion ist im Nationalrat erheblich erklärt worden. Sie wurde allerdings vom Bundesrat mit grossen Reserven angenommen, weil im grossen und ganzen die Kantone angesichts der Verschiedenheit unseres Landes, eher in der Lage wären, das Nötige zu tun, sofern sie richtig beraten sind und gehörig hinter diese Sache gehen. Es gibt gewisse Fälle, in denen der Bund vielleicht eingreifen muss, aber im allgemeinen wird die Kompetenz bei den Kantonen verbleiben müssen, zum Beispiel in bezug auf die städtebauliche Planung. Damit aber in dieser Beziehung im Kanton Bern etwas geschieht, ist es notwendig, dass wir in der nächsten Zeit mit Energie und Tatkraft an diese Arbeit herantreten.

Ich habe das Vergnügen gehabt, dass seit Einreichung dieser Motion sich auch in anderen Kreisen gleiche Tendenzen bemerkbar machten. Ich glaube deshalb, dass man auf Unterstützung auf breiter Grundlage wird zählen können.

Wir haben ja gegenwärtig nicht nur an die rein baulichen Probleme zu denken. Zurzeit steht insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes im Interesse der Landesversorgung im Vordergrund. Es geht jetzt nicht an, das Kulturland durch alle möglichen Bauten zu vermindern. Das hat auch dazu geführt, dass man in grössern Zentren das Bauen in gewisser Richtung hin eingeschränkt hat und dass man auch die Zuwanderung einschränken musste, weil in grössern Städten die Unterbringung und Ernährung auf grössere Schwierigkeiten stösst als auf dem Lande. Es sind deshalb vom Bunde bezügliche Vorschriften erlassen worden, in denen den Gemeinden die Kompetenz zur Aufstellung von Einschränkungen gegeben wurde. Der bezügliche Erlass hat sofort Widerhall gefunden in den in Frage kommenden Städten, die unter zu starker Zuwanderung leiden.

Welches ist das Hauptziel dieser Gesetzesrevision? Der Kanton sollte einen verstärkten Einfluss, vor allem die Kompetenz zur Aufstellung von Alignementsplänen bekommen. Jetzt hat der Kanton eine bezügliche Kompetenz nur nach einem Brande. Dieses Bedürfnis besteht besonders dort, wo verschiedene Gemeinden zusammenwachsen. Gewiss besteht die Möglichkeit der Verständigung unter den beteiligten Gemeinden. Eine solche Verständigung kommt aber meistens nur in ungenügender Masse zustande. Es spielen da Rivalitäten hinein, Gemeindepfindlichkeiten usw., die dann eine Verständigung häufig unmöglich machen. In manchen Gemeinden ist auch das erforderliche technische Personal nicht in ausreichendem Masse vorhanden, das in der Lage wäre, die nötigen Grundlagen zu schaffen und Pläne aufzustellen. Die Fähigkeit zur Aufstellung solcher Pläne verlangt langjährige Studien und eine technische Ausbildung. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass die kantonalen Instanzen in dieser Hinsicht in vermehrtem Masse das Nötige veranlassen können.

Wie ich schon erwähnt habe, ist es zurzeit mehr denn je nötig, für die Erhaltung des Kulturlandes zu sorgen. Die heutige Wohnungsmarktlage verlangt ferner eine Stoppung der Zuwanderung von Leuten, die nicht unbedingt in solchen Ortschaften wohnen müssen, die unter zu starker Zuwanderung leiden. Ich habe auch schon darauf hingewiesen, dass, ab-

gesehen von einer gewissen Gesamtplanung auf eidgenössischem Gebiet, wie sie von der Motion Meili im Nationalrat angeregt worden ist, auch eine regionale, zum Teil kantonale Planung, dringend notwendig ist. In dieser Hinsicht hätte ganz sicher eine vermehrte kantonale Kompetenz eine nützliche Wirkung. Es wird allerdings hierzu vielleicht eine Vermehrung des Personals bei der kantonalen Baudirektion notwendig werden.

Abgesehen von den dargestellten Revisionsgründen ist zu bemerken, dass im geltenden Alignementsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen dazu eine ganze Reihe von Fristen zu kurz bemessen sind. Es müssen nach den jetzigen Vorschriften zum Beispiel Alignementspläne innert viel zu kurz bemessener Zeit ausgearbeitet werden. Solche werden dann in den Gemeinden nur für gewisse Teilgebiete aufgestellt, wobei der Gesamtrahmen häufig übersehen wird. So sind in den letzten Jahren zweifellos eine ganze Reihe von Fehllösungen getroffen worden, wofür ganz sicher die kantonale Gesetzgebung mitverantwortlich ist.

Dazu kommen bei der modernen Entwicklung des Verkehrs noch gewisse grosse Kombinationen, die sich aufdrängen, speziell auch für Bern. Ich denke an den Flugverkehr, an gewisse Fragen des Eisenbahnverkehrs, speziell auch an die Schaffung von Vorortbahnen, alles Probleme und Fragen, für deren Lösung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht genügen. Wir dürfen uns zum Beispiel im Flugverkehr nicht einfach ausschalten lassen. Auf diesem Gebiet wird vor allem der Bund führend vorangehen müssen. Wir müssen aber ergänzende Grundlagen schaffen, die uns die Inangriffnahme bestimmter Probleme erleichtern. So stellen sich bei der Revision des Gesetzes, die aus verschiedenen Gründen dringlich geworden ist, eine grosse Zahl von Aufgaben. Die städtischen Instanzen haben ebenfalls ein ganzes Buch von Wünschen und Forderungen für die Gesetzesrevision auf Lager.

Ich möchte den Grossen Rat vor weitem Einzelheiten verschonen und glaube, Ihnen meine Motion soweit begründet zu haben, dass Sie die Notwendigkeit meiner Forderungen anerkennen und zugeben müssen, dass sie dringlich an die Hand zu nehmen ist.

Ich ersuche Sie deshalb, meine Motion erheblich zu erklären.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundsätze des geltenden Alignementsgesetzes haben sich im allgemeinen bewährt, weil es verhältnismässig wenig materiell bindende Vorschriften enthält. Das Gesetz ist so zustandekommen, wie es der Herr Motionär dargetan hat, und das war vielleicht sein Vorzug, nämlich dass man Rücksicht genommen hat auf die Entwicklung, auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse von Ort zu Ort, von Region zu Region, auf die Bedürfnisse, die sich im Laufe der Zeit auch lokal geändert haben.

Die Gemeindeautonomie ist im geltenden Gesetz in den Vordergrund gestellt. Die Gemeinden können die bauliche Gestaltung ihres Gebietes den gegebenen örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen anpassen.

Durch die Entwicklung der Bevölkerungsbewegung, durch die starke Ausdehnung des städtischen und halbstädtischen Siedlungswesens und durch

die Anforderungen der neuzeitlichen Landesplanung haben sich Verhältnisse ergeben, die eine Revision des Alignementsgesetzes und eine Neuordnung der gegenseitigen Beziehungen angrenzender Gemeinden auf dem Gebiet der baulichen Gestaltung als wünschenswert erscheinen lassen.

Der Regierungsrat kann sich daher mit den Tendenzen der Motion einverstanden erklären und ist bereit, die Revision des Alignementsgesetzes in die Wege zu leiten. Die Baudirektion, hat sich zu diesem Zwecke bereits mit dem Ingenieur- und Architektenverein Bern in Verbindung gesetzt und ihn ersucht, eine Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfes einzusetzen.

Andererseits verhehlt sich der Regierungsrat die Schwierigkeiten, die der Lösung des Problems entgegenstehen, nicht. Bei der Vielgestaltigkeit des Kantonsgebietes wird es nicht einfach sein, allgemein verbindliche Normen aufzustellen. Es muss deshalb eine Lösung gesucht werden, die den Grundsatz der Gemeindeautonomie nach Möglichkeit wahrt und gleichzeitig den neuen Bedürfnissen der Randsiedelung und der Landesplanung Rechnung trägt.

In diesem Sinne werden wir die Vorarbeiten aufnehmen und dem Grossen Rat eine bezügliche Vorlage zuleiten.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Laubscher und Mitunterzeichner betreffend Entwässerung des Walperswilmooses.

(Siehe Seite 229 / 230 hievor.)

Laubscher. Ich bedaure, erneut wieder Ihre Zeit in dieser Sache in Anspruch nehmen zu müssen. Es wäre auch mir lieber, wenn das nicht nötig wäre. Wir haben gestern für Meliorationsarbeiten wieder für 18 Projekte Millionen von Franken bewilligt, ohne dass deswegen ein einziger Grossrat das Wort ergriffen hätte. Es ist ja bedauerlich, dass man soviel reden muss in unserem Falle. Sicher aber sind die Landbesitzer, welche Beiträge bezahlen müssen, mit den Projekten einverstanden, die beschlossen wurden, sonst hätten sie schon einige von Euch Herren Grossräten mobilisiert, die gegen die Projekte hätten auftreten müssen.

Ich will nochmals meine Interpellation verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Den Ausführungen von Herrn Baudirektor Grimm in Beantwortung der Interpellation Hofer ist folgendes zu entnehmen:

Der Tunnelabfluss aus dem Hagneck-Brüttelenmoos in den Bielersee sei von den obern Instanzen in günstigem Sinne empfohlen. Dagegen sei für den Abfluss der Gewässer aus dem Walperswil-Epsach-Moos eine Ableitung gegen das Grosse Moos Broye-Neuenburgersee vorgesehen. Ich anerkenne dankbar den guten Willen, den man nun der Sache entgegenbringt, erachte es aber als meine Pflicht, die

obern Instanzen auf folgendes aufmerksam zu machen:

Laut Gutachten von Herrn Prof. Meyer-Peter, Eidgenössische Technische Hochschule, ist das Gebiet des Walperswil-Epsach-Mooses sowie der angrenzenden Gebiete gegen das grosse Moos durch Kiesschichten mit der Aare verbunden. Infolgedessen muss ein Anschneiden dieser Kiesschicht durch kilometerlange Abzugskanäle bei Hochwasser unweigerlich grosse Massen Aarewasser ins grosse Moos ableiten. Beobachtungen der Landwirte dieses Gebietes sowie die Befürchtungen von Herrn Prof. Meyer-Peter bestätigen dies. Glaubt der bernische Regierungsrat nicht auch, dass es Pflicht ist, auf diesen technischen Fehler aufmerksam zu machen?

Die Behauptung, dass diese Lösung um Fr. 200 000 billiger zu stehen komme, wird eine Nachprüfung widerlegen.»

Man hat bei der Wiedergabe im Tagblatt des Grossen Rates zwei Nullen vergessen. Ich bitte Sie, das noch zu korrigieren, also Fr. 200 000 statt Fr. 2 000.

Welches sind nun die Gründe, die mich zur Einreichung dieser Interpellation veranlasst haben? Man will hier eine Lösung durchdrücken, mit der die ganze Gegend nicht einverstanden ist. Wenn man dieses Projekt so durchführen würde, wie es die Bevölkerung will und wie es richtig ist, würde kein Mensch reklamieren. Es stimmt da also etwas nicht. Die Regierung, die Staatswirtschaftskommission und der Grosse Rat haben alle seinerzeit einstimmig beschlossen, die Lösung zu genehmigen, wie sie uns vorgeschlagen worden war, nämlich die Entwässerung des Hagneck-Brüttelenmooses wie des Walperswiler - Epsach - Mooses durch Tunnelabfluss in den Bielersee. In der Beantwortung der Interpellation Hofer erklärte Herr Baudirektor Grimm, die Tunnellösung sei nun gesichert, der Bund habe nun das beantragt oder beschlossen und der Ausführung stehe nun nichts mehr entgegen. Bis jetzt haben wir aber von der Tunnellösung noch nichts gemerkt im Seeland. Ich weiss nicht, wo die Sache liegen bleibt. Alle andern Projekte werden in Angriff genommen, nur bei uns beginnt man noch nicht mit den Arbeiten. Ich hoffe aber, dass man das noch nachholt.

Es tut mir nun leid, dass ich gezwungen bin, da auf verschiedenes aufmerksam zu machen. Am 3. März erklärte der Herr Baudirektor, dass die neu vorgesehene Lösung (Abfluss des Walperswilmooses gegen die Broye) Fr. 200 000 billiger zu stehen komme. Der Herr Baudirektor ist wahrscheinlich vom Kulturingenieurbureau falsch orientiert worden, aber nicht nur er, sondern auch noch andere Instanzen, denn sonst könnte man eine solche Behauptung nicht aufstellen. Das ist nicht nur meine Auffassung, sondern auch diejenige der ganzen Gegend und nicht nur die Auffassung von Laien, sondern auch jene von verschiedenen Ingenieuren. Wenn man die Sache selber ansieht, kann man eine solche Lösung nicht begreifen. Statt eines natürlichen Gefälles von ungefähr 3 ‰ haben wir gegen den Neuenburgersee nur ein solches von 0,4 ‰; das ist nicht viel. Das Walperswilmoos bildet eine grosse Mulde und das Wasser läuft von grossen Hängen in diese Mulde herunter. Da muss man zur Ueberzeugung kommen, dass da etwas nicht stimmt. Die Landbesitzer befürchten nun, wenn ein solches

Projekt ausgeführt werde, werde das Land nachher wieder versumpft. Herr Peter soll zwar erklärt haben, es handle sich nur um einen oder zwei Tage, da das Wasser liegen bleibe. Wenn Herr Peter nicht weiss, dass in ein oder zwei Tagen die Kulturen zugrunde gehen, so soll er sich bei den Bauern darüber orientieren lassen. Sie werden es ihm dann schon sagen.

Und noch eins: Ich bin überzeugt, dass von Seiten der Juragewässerkorrektion alle Instanzen, der Herr Baudirektor und die andern obern Instanzen, falsch orientiert werden, denn sonst könnte man so etwas nicht billigen, was man jetzt unternehmen will. Man will jetzt durch Pumpwerk das Wasser provisorisch gegen das Grosse Moos ableiten. Durch einen alten Graben, der seit etwa 65 Jahren mit Bäumen verwachsen ist — der seither nie Wasser führte. Heute will man das Wasser aus dem Walperswilmoos wieder durch diesen Graben ableiten, teilweise mit Holzkäneln von nur 22 cm Höhe.

Damit kann doch ein Gebiet von weit mehr als einem km² nicht entsumpft werden. Man sollte die Anlage photographieren. Dies ist nämlich ein lächerliches Unterfangen, das muss ich schon sagen. Auf der Kanalseite des Walperswilermooses kann man das Wasser ohne weiteres herauspumpen. Wenn Herr Ingenieur Peter seine elf Arbeiter, die zirka ein Monat arbeiteten, dazu verwendet hätte, nur die Gräben zu vertiefen, so könnte das Wasser zehn Meter von der Aare entfernt, in dieselbe gepumpt werden, statt das Siselmoos zu versumpfen. Hätte Herr Ingenieur Strübi diese Sache einmal gesehen, würde er sicher nie zugestimmt haben. Die Befürchtungen dieser Leute sind also ganz sicher gerechtfertigt. Sie befürchten nämlich, dass ihr Land wieder versumpft bleibe, wobei sie noch hohe Beiträge zu bezahlen hätten. Man ist in jener Gegend der Auffassung, Herr Peter müsse noch Wasser dem Grossen Moos zuführen, sonst lohne es sich nicht mehr, sein Projekt in diesem Ausmasse durchzuführen. Ich bin der Auffassung, dass man das ganze Grosse Moosprojekt, sofern das Wasser mit dem Tunnel aus dem Hagneck-Brüttelenmoos abgeleitet wird, nicht in dem Ausmasse zu erstellen hat, wie projektiert. Auf keinen Fall könnte man es begreifen, dass man teure Aarewasserzuleitungen erstellt, wenn doch das Wasser auf natürlichem Wege zufließt. Die Ableitung des Wassers aus dem Walperswilmoos gegen den Tunnel benötigt nur 1500 m Rohrleitung auf minime Tiefe. Also auf 1500 m kann man das Wasser in den See ableiten. Auf der andern Seite geht man 15 respektiv 50 km hinten herum. Das ist der Grund, weshalb ich sage, es liege eine Irreführung der obern Instanzen vor. Wenn erklärt wird, die Sache komme Fr. 200 000 teurer zu stehen, sofern man das Wasser gegen den Tunnel hin ableite, ist dies ein Irrtum. Dieses ganze Gebiet des Hagneckmooses muss sowieso entwässert werden, weil man im Detail drainieren will. Man muss hier gleichwohl eine Leitung erstellen, nur könnte man sie etwas grösser machen, und dann kann das Wasser aus dem Walperswilermoos gleichzeitig dorthin ablaufen. Gegen das Grosse Moos geht die Leitung durch eine Grienschicht und wird zirka 1200 m lang, so wie ich es approximativ ausgerechnet habe. Dort geht also die Leitung zum Teil durch Land hindurch, das nicht drainiert wer-

den muss — für die Detaildrainage. Man beschafft also mit der Leitung gegen den Tunnel zugleich die Vorflut. — Auf der Grossmoosseite muss man die Leitung machen und ist doch gar keine Notwendigkeit hierfür vorhanden und muss gegen ein natürliches Gefälle von über einem Meter gegen den 65jährigen Ablauf erstellt werden.

Um nachzukontrollieren, wieviel beide Projekte kosten und ob es stimmt, dass das Projekt gegen den Tunnel Fr. 200 000 mehr kostet, habe ich mir erlaubt, bei der Baudirektion anzufragen, ob man mir die bezüglichen Berechnungen aushändigen könnte. Die Baudirektion hat das aber verweigert. Sie hatte in einem langen Schreiben dargetan, dass das nicht mehr möglich sei, nachdem der Grosse Rat Beschluss gefasst habe. Ich kann es aber wirklich nicht begreifen, dass man einem Mitglied des bernischen Grossen Rates die Einsichtnahme in die bezüglichen Unterlagen verweigert, wenn er sich darüber informieren will, ob Angaben stimmen oder nicht. Das widerspricht jedenfalls den bisherigen Intentionen. Dass zum Beispiel sogar Perimeter-schätzer falsch orientiert worden sind, habe ich aus dem Regierungsratsprotokoll vom 16. Dezember 1941 ersehen. Es ist mir klar, dass die Schätzer nicht das ganze Gutachten Meyer-Peter (71 Seiten) nachlesen können. Aber man muss ihnen gesagt haben, es stimmt nicht, dass das Walperswilermoos auf einer Kiesschicht ruhe und infolgedessen, durch diese Grienschicht bei Hochwasser, Aarewasser ins Moos eindringe, also mit dem Grundwasser der Gegend verbunden sei. Das betreffende Protokoll sagt folgendes: «Die Einsprecher sind Gegner des Grossen Moosprojektes, weil sie sich von der Tieferlegung der Kanäle keinen Nutzen versprechen. Einen besondern Nachteil biete das in ihr Gebiet eindringende Aarewasser.» Und: «Die Einsprache geht von der irrümlichen Annahme aus, dass die Kanäle heute zum Teil Aarewasser führen. Durch ein Gutachten Meyer-Ramser-Gnägi ist einwandfrei dargelegt, dass dies nicht der Fall ist.»

Was sagt nun das fragliche Gutachten? Wenn die sicher autorisierten Schätzer es gelesen hätten, kämen Sie nicht zu dieser Auffassung. Das Gutachten sagt auf Seite 44, «dass die direkte Verbindung der Kiesschicht mit der Aare unzweifelhaft besteht.» Es ist also unzweifelhaft so, wie es die Landesbesitzer seit Jahren konstatieren. Die Befürchtungen sind also berechtigt. Obiges wird im Gutachten wiederholt auf den Seiten 45, 50, 53, 60 und 62. Auf Seite 65 sagt das Gutachten dann folgendes: «So wie die Verhältnisse einmal liegen und solange der Broyekanal nicht vertieft ist, scheinen die Gebiete der Gemeinden Epsach-Walperswil am besten in Richtung Hagneck (also heute gegen den Stollen) entwässert zu werden.»

Herr Prof. Meyer-Peter war damals der Auffassung, das solle durch ein Pumpwerk geschehen. Da nun aber die Lösung anders ist, bleibt sich dieser Standpunkt gleich.

Und auf Seite 70 sagt das Gutachten: «Falls beide Gebiete zusammen drainiert werden sollen, scheint die Verbindung beider Gebiete gegen Hagneck die zweckmässigste Lösung.»

Das ist die Ansichtsaussäuerung von autoritärer Seite. Dies werden Sie mir gewiss zugeben müssen. Und dass verschiedene Ingenieure die gleiche Ansicht vertreten, ist doch gewiss ein weiterer Grund,

zu glauben, die Sache sei so zu untersuchen und so zu machen, wie es richtig ist, damit man nicht nachher, wie man es in unserer Gegend befürchtet, nach der Ausführung das Gleiche ein zweites Mal machen muss. Die Leute in dieser Gegend befürchten das und verlangen deshalb von mir immer wieder, dass ich deswegen vorstellig werde.

Nun muss ich aber in bezug auf das Grosse Moos noch einmal erwähnen. Herr Peter hat, wie er uns seinerzeit erklärte, in seinem Projekt Leitungen ins Grosse Moos vorgesehen, die dann in trockenen Zeiten Aarewasser zuführen sollen. Die Landbesitzer missbilligen dies. Jeder Bauer weiss, dass das Gletscherwasser der Aare geradezu Gift ist für die Kulturen.

Ich habe die Unterlagen nicht erhalten, um festzustellen, was diese Anlagen kosten, vielleicht Hunderttausende von Franken, jedenfalls viel. Aber man braucht dieselben eben nicht zu erstellen, weil ja das Grundwasser, das mit der Aare verbunden ist, zwei Kilometer weiter unten gefasst werden kann. Dort ist es dann noch filtriert, also nicht mehr giftiges Aarewasser. Deshalb sollte man die Sache untersuchen und nicht etwas machen, was nicht nötig ist. Ich muss schon sagen, wenn das Grosse Moosprojekt in gleichem Ausmass wie projektiert ausgeführt wird, und ich will das hier mit aller Deutlichkeit vor dem Grossen Rat erklären, und man die Sache vorher richtig untersucht, dann bin ich der Auffassung, dass man hier einfach öffentliche Gelder verschleudern würde. Man spreche nur einmal mit Dr. Kellerhals darüber. Er ist auf diesem Gebiete doch ganz gewiss eine Autorität, und er sagt genau das gleiche, nämlich, es sei nicht richtig, da Aarewasser hineinzunehmen.

Herr Peter hat zu verschiedenen Malen die Instanzen, die sich mit dieser Sache befassen, einfach falsch orientiert. Das sollte nicht sein. Ein Staatsbeamter, der das Vertrauen seiner Vorgesetzten genießt, sollte diese richtig orientieren.

Sie haben vielleicht den Äusserungen des Herrn Baudirektors entnommen, auch jenen des Herrn Landwirtschaftsdirektors, dass die Detaildrainage und die Gewässerkorrektur getrennt werden. Die Gewässerkorrektur fällt in den Geschäftsbereich der Baudirektion, die Detaildrainage in jenen der Landwirtschaftsdirektion. Wir haben letzthin eine Flurgenossenschaft gebildet. Diese wird sofort nach Fertigstellung des Tunnels und Beschaffung der Vorflut die Detaildrainage durchführen. Der Grosse Rat muss ja dann noch die bezüglichen Kredite bewilligen. Gestern haben wir 18 Projekte ohne weiteres bewilligt. So wird man doch sicher auch hier die Kosten für die Detaildrainage genehmigen.

Wie will man die Leute im Walperswilermoos behandeln, wenn man dieses äussere Projekt durchführt? Die Bernischen Kraftwerke haben Fr. 120 000 gesprochen. Dadurch eine Milderung der Hauptursache der Versumpfung und teilweise Entlastung des Grundbesitzes. Wie will man das teilen? Oder will man diese Fr. 120 000 nur für den Tunnel zur Verfügung stellen? Die Bernischen Kraftwerke haben sicher nur ein Interesse am Tunnel. Aber auch die Landbesitzer im Walperswilermoos sind geschädigt worden. Man sollte sie auch entlasten. Ich hoffe, dass ich da nicht mehr auf Näheres eingehen muss. Ich habe die verschiedenen Unterlagen, die alles beweisen, was ich gesagt habe.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.

1. Der Grosse Rat hat in seiner Novembersession 1941 die Subventionierung der Vorlage über die Entwässerung des Grossen Mooses und der anstossenden Nebenmöser im Kostenbetrag von 3,6 Millionen Franken auf Antrag der Baudirektion und der Regierung einstimmig beschlossen.

2. In der Februarsession 1942 hat der Regierungsrat den Grossen Rat einlässlich über die Behandlung der Vorlage durch die eidgenössischen Subventionsbehörden orientiert. Das Ausmass der eidgenössischen Subvention bildet zurzeit leider immer noch Gegenstand mühevoller Verhandlungen.

3. Grundsätzlich haben die eidgenössischen Subventionsbehörden einer Lösung zugestimmt, die eine Entwässerung des Grossen Mooses und des Walperswilermooses gegen die Broye und die Entwässerung des Brüttelen-Siselen-Hagneckmooses vermittelt eines Stollens gegen den Bielersee vorsieht. Diese Lösung wird von Herrn Grossrat Laubscher bekämpft, trotzdem sich auch die Grundeigentümer des Walperswilermooses für sie erklärt haben.

4. Nach der Beschlussfassung des Grossen Rates und nach Kenntnisnahme des grundsätzlichen Entscheides der eidgenössischen Subventionsbehörden durch den Grossen Rat stehen die technischen Grundlagen des Projektes nicht mehr zur parlamentarischen Diskussion. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine materielle Beantwortung der Interpellation Laubscher.

5. Der Regierungsrat hat den Wunsch anzubringen, Herr Grossrat Laubscher möchte davon absehen, die endliche Verwirklichung der jahrzehntelangen Bestrebungen zur Durchführung des grossen Kulturwerkes weiterhin zu verzögern. Jedenfalls muss der Regierungsrat die Verantwortung ablehnen, wenn durch den von Herrn Grossrat Laubscher organisierten Widerstand das vom Bund grundsätzlich gutgeheissene Projekt und dadurch die nach langen, vergeblichen Mühen endlich vor der Verwirklichung stehende Sanierung der Möser ein neues Mal zu Fall kommen sollte. Diese Verantwortung würde im vollen Umfange Herrn Grossrat Laubscher treffen.

Laubscher. Die letzte Bemerkung von Herrn Regierungsrat Grimm veranlasst mich, dagegen energisch zu protestieren. Die Regierung bringt die Auffassung zum Ausdruck, ich hätte da einen Widerstand organisiert. Das ist nun doch eine starke Dosis. Ich organisiere keinen Widerstand, Herr Regierungsrat. Das ist der Widerstand der in Frage stehenden Gegend, der sich da bemerkbar macht. Und wenn ich hier etwas sage, so tue ich es notgedrungenermassen im Interesse unserer Gegend. Ich muss auch protestieren gegen den Vorwurf der Verschleppung dieses Projektes. Das tue ich nicht, im Gegenteil.

Ich anerkenne all die Arbeit des Herrn Baudirektors für dieses Werk in vollem Umfange, und die ganze Gegend ist ihm dafür dankbar. Die Beschuldigung aber, ich organisiere einen Widerstand gegen die Verwirklichung dieses Projektes muss ich doch ganz energisch zurückweisen.

Postulat der Herren Grossräte Zaugg und Mitunterzeichner betreffend Absatzsicherung von Brennholz.

(Siehe Seite 21 hievor.)

(Das Postulat wurde als Postulat Seewer verlesen: in der Sitzung vom 21. wurde als Erstunterzeichner Herr Zaugg bekanntgegeben.)

Zaugg. Ich habe am 23. Februar 1942 ein Postulat eingereicht betreffend bessere Zuteilung von Brennholz an die Verbraucher.

Es hat folgenden Wortlaut:

«Durch die kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind die Waldbesitzer im Jahr 1941 zu stark vermehrter Breitstellung von Brennholz verpflichtet worden. Infolgedessen haben die Vorräte an solchem einen wohl noch nie dagewesenen Umfang erreicht. Andererseits ist die Zuteilung von Brennholz an die Verbraucher, speziell von Heiz- und Scheiterwedeln, eine absolut ungenügende. Es haben sich nun in der Folge grosse Absatzschwierigkeiten im Brennholzhandel eingestellt. Heute, am Ende eines sehr kalten Winters, liegen noch Tausende von unverkauften, dürren Wedeln in der waldreichen Gegend des Emmentals. Diese Situation zeitigt namentlich für die Holzproduzenten und -Händler, aber auch für die Brennholzverbraucher unhaltbare Zustände.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Sektion Kraft und Wärme, von dieser Sachlage in Kenntnis zu setzen und zur Absatzsicherung von Brennholz eine bessere Zuteilung an die Verbraucher zu verlangen.»

Zur Begründung möchte ich kurz folgendes anführen.

Die Situation hat sich seit der letzten Session in der Weise geändert, dass es heute etwas wärmer ist als dazumal und dass vielleicht ein Teil dieses überschüssigen Holzes an den Mann gebracht werden konnte.

Infolge des Krieges waren wir gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, um unsere Wirtschaft in geordneten Bahnen zu halten. So hat der Herr Landwirtschaftsdirektor in der letzten Session bei Beantwortung der Interpellation Schwendimann gesagt, dass wir heute eine dirigierte Wirtschaft haben. Diese Notwendigkeit der Dirigierung der Wirtschaft hat die Schaffung von Sektionen des Kriegsernährungsamtes notwendig gemacht. So ist unter anderen die Sektion Kraft und Wärme entstanden, die den Auftrag hat, das unserem Lande noch zur Verfügung stehende Brennmaterial möglichst gerecht zu verteilen.

Wegen der Beschränkung der Brennstoffeinfuhr aus dem Ausland hat man versucht, den Ausfall zum Teil durch eigene Landesprodukte zu ersetzen, den Bedarf vor allem auch für Holz so weit als möglich zu decken. Die Sektion für Kraft und Wärme hat in der Folge die Gemeinden verpflichtet, Pflichtholzlager anzulegen, entsprechend dem Umfang der in den Gemeinden liegenden Waldungen. Die Waldbesitzer sind von den Gemeinden dann veranlasst worden, das erforderliche Brennholz zu rüsten und der Gemeinde abzuliefern.

Schon in den Jahren 1940/41 waren die bezüglichen Verpflichtungen ziemlich gross. Unsere Gemeinde zum Beispiel musste 650 Klafter Pflicht-

holz bereitstellen. Es ist nun klar, dass eine so grosse Holznutzung auch einen dementsprechenden Anfall von Abfallholz mit sich bringt, speziell von Reiswellen.

Durch diese ausserordentlich grosse Holznutzung hat sich nun in bezug auf den Absatz eine Situation herausgebildet, die grosse Schwierigkeiten aufweist. Es ergaben sich letzten Winter Schwierigkeiten, wie wir sie vor dem Krieg überhaupt nie erlebt hatten, als unser Land zeitweise von ausländischem Holz geradezu überschwemmt wurde. Auf der andern Seite waren die Brennstoffbezüger in der Zuteilung so knapp gehalten, dass sie zum grossen Teil kaum in der Lage waren, die Wohnungen einigermaßen genügend zu heizen. Ja selbst in unserer Gegend, im Emmental mit seinem Holzreichtum, mussten viele Familien den Winter über stark frieren, weil sie kein Brennmaterial mehr beziehen konnten. Auf der andern Seite haben wir einen derartigen Ueberschuss von Brennmaterial, speziell im Emmental, wie wir es bisher noch nie erlebt hatten. Die Rationierung darf doch nicht derart durchgeführt werden, dass die Verbraucher auf der einen Seite Not leiden, während auf der andern Seite nicht absetzbare Werte zugrunde gehen. Da muss etwas geändert werden. Die Leute in der Stadt können es einfach nicht verstehen, dass wir unser Holz nicht abbringen. Ich kenne eine Familie in einem Dorfe im Emmental, die vor dem Kriege normalerweise während eines Winters 900 Reiswellen brauchte und die diesen Winter nur 300 zugeteilt erhielt und deshalb frieren musste. Eine andere Familie erhielt nur 50 % des normalen Verbrauchs zugeteilt. Ich habe hier den Amtsanzeiger vom 20. Februar 1942 vor mir. Vorne findet sich ein Inserat des Brennstoffamtes Signau mit einer Strafandrohung wegen unbefugten Verbrauchs von Reiswellen und Abfallholz. Und weiter hinten finden wir in der gleichen Nummer ein Inserat, in welchem Tausende von Reiswellen ausgeschrieben werden, die einfach nicht absetzbar sind. Das illustriert die ganze unhaltbare Situation zur Genüge.

Allein in unserer Gemeinde sind am Ende dieses strengen Winters nach zuverlässigen Schätzungen mindestens 20 000 dürre, unverkaufte Reiswellen übriggeblieben. Auch in den andern Gemeinden des Amtes Signau sieht es nicht besser aus. Die Leute wissen gar nicht, was sie mit diesem nicht absetzbaren Brennmaterial anfangen sollen.

Auch die Holzpflichtlager der Gemeinden sind in sehr geringem Masse beansprucht worden. Bei allzulanger Lagerung besteht die Gefahr, dass das Holz an Wert verliert. Zu all diesem vorhandenen Ueberfluss kommt noch hinzu der Neuanfall von Holz während des letzten Winters. Es bestehen bereits Schwierigkeiten, geeignete Lagerplätze für das Pflichtholz zu finden, weil ein grosser Teil des alten Holzes noch lagert. Wenn wir heute eine dirigierte Wirtschaft haben, darf man doch sicher vom Dirigenten, hier vom Bund und seinen Instanzen, verlangen, dass er diesen Misständen abhilft. Es ist schon in der Begründung der Interpellation Schwendimann gesagt worden, dass die Waldwirtschaft ohnedies zu Handlangerlöhnen arbeiten muss. Weitere Schädigungen kann sie nicht mehr tragen.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, das Abfallholz könne wegen des Mangels an passenden

Feuerungsgelegenheiten nicht abgesetzt werden. In der Stadt gibt es aber genug solche Feuerungsmöglichkeiten. Man sollte das Holz wenigstens dort verbrennen, wo solche Feuerungsmöglichkeiten vorhanden sind, was auf dem Lande in weitgehendem Masse jedenfalls zutrifft.

Ich will nun nicht mehr länger werden und ersuche den Regierungsrat, den Auftrag entgegenzunehmen, er möchte bei der Sektion Kraft und Wärme für eine bessere Zuteilung im nächsten Winter sorgen, oder noch besser, dafür sorgen, dass dieses Abfallholz überhaupt freigegeben wird. Ich ersuche den Rat, diesem Postulat zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Postulat betrifft den Absatz von Reisswellen. Darüber liegen Berichte von Seiten der Gemeinden vor, die da in Frage kommen. Was Herr Grossrat Zaugg jetzt angeführt hat, entsprach vor zwei oder drei Monaten den Tatsachen. Den Berichten der Gemeinden Trachselwald, Signau, Eggiwil, Röthenbach und Schangnau ist zu entnehmen, dass noch gewisse Reisswellenvorräte vorhanden sind. Es ergibt sich daraus aber auch, dass diese Vorräte heute viel kleiner sind als vor zwei Monaten. Aus der Gemeinde Langnau liegt ein Bericht vor, wonach dort keine nennenswerten Reisswellenvorräte mehr vorhanden sind.

Man kann sich nun fragen, weshalb im Absatz eine Stockung eingetreten war. Aus den Berichten der Gemeinden geht hervor, dass zwischen dem Preis der Reisswellen und dem Preis des Sterholzes ein Missverhältnis bestehe. Ich kann das nicht nachprüfen, aber zwei Gemeinden haben uns in diesem Sinne berichtet; ich gebe das so weiter. In diesen Berichten wird gesagt, man könne dem abhelfen durch Bewirkung einer bessern Uebereinstimmung der Preise für Sterholz (Spälten oder Knebel) und Reisswellen. Eine weitere Ursache bildet der vermehrte Holzschlag. Das Emmental ist ein Holzüberschussgebiet. Die Reisswellen eignen sich aber nicht gut für lange Transporte, im Gegensatz zu geklaftertem Holz. Weiter muss man annehmen, dass bei der Rationierung des Holzes in den Städten vor allem Spälten verlangt werden und nicht Reisswellen, namentlich wenn der Umrechnungsfaktor nicht günstig ist. Abgesehen davon gibt es in den Städten wenig Oefen, die für die Verfeuerung von Reisswellen geeignet sind. Man muss die Reisswellen schon zwei- bis dreimal verkleinern. Das sind die Gründe, die eine gewisse Stockung bewirkt haben. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch die Bäcker Abnehmer von Reisswellen sind. Eine Gemeinde hat geschrieben, Gugelmann in Langenthal und das Gaswerk in Burgdorf seien Grossabnehmer für Reisswellen, solange natürlich die Relation die Preise (die auf Grund der Kalorien berechnet werden), die für Reisswellen und Spälten verlangt werden, richtig ist, das heisst, wenn für die gleiche Anzahl Kalorien der gleiche Preis bezahlt wird. Der Umrechnungsfaktor Sterholz/Reisswellen ist vielleicht nicht günstig. Statt ein Ster Holz werden 30 Reisswellen abgegeben. Wir setzen uns in Uebereinstimmung mit der kantonalen Preiskontrollstelle dafür ein, dass an Stelle eines Sters Holz 60 statt 30 Reisswellen abgegeben werden. Das allein schon wird den Reisswellenabsatz verbessern.

Wie Sie wissen, ist die Kohlenzufuhr kleiner als in früheren Jahren. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass der Holzabsatz nächsten Winter noch grösser sein wird. Das wird sich auch auf die Reisswellen auswirken, besonders dann, wenn die Relation besser ist.

Herr Grossrat Zaugg wünscht, dass wir bei der Sektion Kraft und Wärme vorstellig werden. Der Herr Kollege, welcher dieser Sektion vorsteht, ist leider nicht mehr anwesend. Wir werden ihm aber diesen Wunsch übermitteln. Herr Grossrat Zaugg soll aber dann im Herbst nur nicht erschrecken, wenn ich ihm dann die Antwort mitteilen werde.

Wenn es Herrn Zaugg ernst ist mit seinem Schritt, so genügt es nicht, hier lediglich einen Brief in den Einwurf zu werfen, sondern es wären die Vorräte in den Gemeinden zusammenzustellen, und dann müsste er mit diesem Material zur Sektion Kraft und Wärme gehen. Dann wollen wir ihn in seinem Bestreben unterstützen.

In diesem Sinne nehmen wir dieses Postulat entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Grosse Mehrheit.

Postulat von Herrn Grossrat Daepf betreffend Aufhebung der Grundeigentümerbeiträge an Wiederaufforstungskosten.

(Siehe Seite 229 hievor.)

Daepf. Ich habe zu meinem Postulat nur einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Gestützt auf die Ermächtigung der forstwirtschaftlichen Instanzen des Bundes hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1942 die Grundeigentümerbeiträge für Waldrodungen als Kostenanteil für waldwirtschaftliche Verbesserungen und Waldaufforstungen aufgehoben. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 in Kraft. Die im Postulat gestellten Begehren sind somit erfüllt. Es erübrigt sich deshalb eine weitere Begründung.

Wir haben gestern aus den Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission bei Anlass der Behandlung des Meliorationsprogramms gehört, dass für Waldrodungen 20 % Staats- und Bundessubvention erhältlich sind. Es ist deshalb nur recht und billig, wenn auch dem Waldbesitzer in dieser Richtung Konzessionen gemacht werden. Die Aufhebung der Grundeigentümerbeiträge ist aber geeignet, die Bemühungen für das Anbauwerk in bezug auf die zusätzliche Pflanzlandgewinnung zu fördern und zu unterstützen.

Indem ich mich von der Behandlung des Postulates befriedigt erkläre, möchte ich nicht unterlassen, dem Regierungsrat, insbesondere dem Herrn Forstdirektor für diese prompte und positive Erledigung zu danken.

Präsident. Das Postulat wird vom Herrn Postulanten zurückgezogen und ist damit erledigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Egger.

(Siehe Seite 70/1 hievov.)

1. Das Rathaus befindet sich im Umbau. Dieser Umbau erheischt einheitliche Dispositionen, die bedingt sind durch die Rücksichtnahme auf den Zweck des Baues und auf die während der Arbeiten blossgelegten, bisher nicht bekannten Bauteile.

2. Das Rathaus soll nach dem Umbau ein einheitliches Ganzes bilden. Dieser Forderung ist auch die künstlerische Ausgestaltung unterzuordnen. Aus diesen Gründen wurde bewusst auf die Veranstaltung von Ideenwettbewerben für die neue Gestaltung, wie für den künstlerischen Schmuck verzichtet. Dagegen sind namhafte Künstler, Bildhauer und Maler eingeladen worden, Skizzen und Entwürfe vorzulegen. Für die Ausschmückung des Rathauses ist ein Aufwand von rund 10 % der Baukosten vorgesehen. Ueber die Annahme und Ausführung solcher Arbeiten haben sich die Baudirektion und der Regierungsrat den Entscheid vorbehalten.

3. Für den Schmuck des Grossratssaales ist ein monumentales Wandbild vorgesehen. Die Baudirektion hat im Frühjahr 1941 Herrn Kunstmaler Walter Clénin, Ligerz, ersucht, einen Entwurf hiezu auszuarbeiten. Sie liess ihm sowohl in der Wahl des Themas als in der Komposition freie Hand.

4. Die Vorlage dieses ersten Entwurfes erfolgte im Herbst 1941. Dieser Entwurf vermochte leider nicht zu befriedigen. Herr Clénin wurde gebeten, einen zweiten Entwurf bis Ende des Jahres 1941 einzureichen.

Um nicht auf den Vorschlag eines einzigen Künstlers angewiesen zu sein, ersuchte die Baudirektion gleichzeitig den in Biel aufgewachsenen Kunstmaler Herrn Karl Walser in Zürich, ebenfalls einen Entwurf auszuarbeiten.

5. Die Ablieferung der beiden Entwürfe erfolgte zu Beginn des laufenden Jahres. Der Regierungsrat, nach Konsultierung von Herrn Dr. h. c. Oscar Reinhart, Winterthur, dem Schöpfer der letztes Jahr im Kunstmuseum ausgestellten Gemäldesammlung Reinhart, lehnte den neu vorgelegten Entwurf Clénin einstimmig ab, und entschied sich mehrheitlich für den Entwurf Walser, während eine Minderheit Herrn Clénin Gelegenheit geben wollte, einen dritten Entwurf einzureichen. Die Baudirektion wurde beauftragt, mit dem Künstler zwecks Auftragserteilung in Verbindung zu treten. Der Auftrag zur Ausführung des Bildes ist erteilt; die Ausführungsarbeiten sind im Gange.

6. Die Ablehnung des Entwurfes Clénin erfolgte aus thematischen Erwägungen, dann aber auch wegen der unruhigen Haltung des Bildes, die sich mit dem Zweckbedürfnis eines Beratungssaales nicht verträgt.

Der Regierungsrat fällt damit kein Urteil über das künstlerische Können und Schaffen des Urhebers dieses Entwurfes. Er stellt aber fest, dass der eingereichte Vorschlag sich für den Grossratssaal nicht eignet.

7. Die Oeffentlichkeit wird Gelegenheit erhalten, von den Entwürfen Clénin und Walser Kenntnis zu nehmen.

Die Entwürfe werden für einige Zeit der freien Besichtigung zugänglich gemacht werden.

Egger. Die Antwort des Regierungsrates befriedigt mich insoweit nicht, als die Regierung darauf verzichtet, zur Beurteilung dieser beiden Entwürfe ein Sachverständigen-Kollegium, ein Kollegium aus Leuten, die die Wandmalerei praktizieren und sie theoretisch beurteilen können, herbeizuziehen. Sie hat sich darauf beschränkt, einen Kunstmäzen, einen Kunstkenner, zu befragen und danach zu handeln.

Befriedigt bin ich, und dankbar dafür, dass die Regierung die Entwürfe der Oeffentlichkeit zugänglich macht, so dass sich die öffentliche Kritik zu diesen Kunstdenkmälern äussern kann.

Wir können im Grossen Rat keine Kunstdebatte auslösen. Aber die Darstellung der bernischen Landschaft, diese Idee des Friedens gefällt mir. Die Regierung ist da wahrscheinlich auf dem richtigen Weg. Was mir aber nicht gefällt, das ist der Umstand, dass man das Bernische in diesem Bild eigentlich suchen muss und dass man es nur im Hintergrunde darstellt. Ich möchte die Regierung bitten, sich der öffentlichen Kritik gegenüber aufgeschlossener zu zeigen und dass sie darnach trachtet, die bernische Landschaft und die bernische Kraft in den Vordergrund zu stellen, so dass die Beziehung des Ratssaales zur bernischen Landschaft hervortritt. Was sie im Vordergrund sehen, ist eigentlich nicht bernisch, das ist international, das könnten Sie auch in Rom oder in Berlin sehen, es ist der zeitlose, nicht der bernische Mensch, der da gezeigt wird, es ist nicht der bernische Mensch, der hier im Ratssaale Verbindung sucht mit dem Volke. Und es muss also die bernische Landschaft in diesem Bild mehr hervortreten. (Beifall.)

Präsident. Ich wollte diese Erklärung von Herrn Dr. Egger nicht verhindern, obwohl sie nicht ganz reglementsgemäss ist. Ich nehme aber an, der Grosse Rat sei damit einverstanden gewesen.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Baumgartner.

(Siehe Seite 122 hievov.)

1. Unter «Pflichtholz» wird dasjenige Brennholz verstanden, welches gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. Oktober 1941 von den Waldbesitzern bereitzustellen und von den Einwohnergemeinden auf den sogenannten Pflichtlagern zur Verfügung der zuständigen kantonalen Stellen zu halten ist.

Das Pflichtholz ist gemäss Verfügung der Sektion für Holz des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vorgesehen für

Versorgung der sogenannten Mangelgebiete nach Weisung der Sektion für Holz, Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt;

Versorgung der Armee;

die allgemeine Landesreserve zur Verfügung der Sektion für Holz, Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, und als

Ersatztreibstoff, sogenanntes Rohgasholz.

Als Pflichtholz kann nur Sterholz angenommen werden, da es meistens auf längere Strecken mit der Bahn zuzuführen ist.

Da Wedelen sich schlecht für Bahntransporte eignen, ausserdem als Rohgasholz nur in beschränktem Masse, das heisst nur in ganz besonders guter Qualität verwendet werden können, fallen sie zur Ablieferung an die Pflichtlager nicht in Betracht.

2. Wedelen werden erfahrungsgemäss in städtischen Verhältnissen schon seit längerer Zeit nur mehr in geringem Masse verwendet, da die für Beschickung mit Wedelen geeigneten Heizeinrichtungen stark abgenommen haben. Der Verbrauch von Wedelen beschränkt sich hauptsächlich auf die ländlichen Verhältnisse.

Die Brennstoffämter werden ersucht, den Bäckereien zu empfehlen, an Stelle von Sterholz möglichst Wedelen zu verwenden. Wedelen sind bekanntlich ein ganz ausgezeichnetes Befeuerungsmaterial für Backöfen. Ausserdem soll das Zuteilungsverhältnis zwischen Klafterholz und Wedelen in der Weise geändert werden, dass statt 30 Stück 60 Stück gerechnet werden. Das wird einen Anreiz zum Bezuge von Wedelen zur Folge haben.

Sofern diese Massnahmen nicht genügen, würde im nächsten Herbst die Befreiung der Wegelen von einer Bezugsbewilligung zu erwägen sein.

Baumgartner. Diese Angelegenheit ist erledigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Haas.

(Siehe Seite 143/44 hievor.)

Diesen Winter sind in der ganzen Schweiz durch Hasenfrass ausserordentliche Schäden an jüngern Obstbäumen entstanden. Diese Schäden sind nicht etwa auf einen übernormalen Hasenbestand zurückzuführen, sondern sie sind die unmittelbare Auswirkung der ausserordentlichen meteorologischen Verhältnisse (Schneemenge und Kälte).

Als Abwehrmassnahme wurden auf begründetes Gesuch besondere Abschussbewilligungen erteilt. Insbesondere wurden solche Abschüsse den Baumschulbesitzern bewilligt. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass der Abschuss mit Schwierigkeiten verbunden ist, da sich die Hasen hauptsächlich während der Nacht in den gefährdeten Gebieten aufhalten.

Es wird durch die Forstdirektion geprüft werden, ob und welche Massnahmen im Sinne der Anfrage möglich ist. Immerhin ist zu bemerken, dass bereits infolge der erwähnten ausserordentlichen Verhältnisse im letzten Winter eine weitgehende Dezimierung des Wildbestandes stattgefunden hat.

Herr Haas erklärt sich zum Teil befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Brönnimann.

(Siehe Seite 143 hievor.)

1. Die Frage der Abwanderung der landwirtschaftlichen Dienstboten beschäftigt die zuständigen Direktionen der Landwirtschaft und des Innern seit langem. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wurde auch eine Expertenkommission eingesetzt, um alle mit dem Problem der Landflucht zusammenhängenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen eingehend zu prüfen und geeignete Massnahmen zu ihrer Bekämpfung vorzubereiten. Auch die in der vorliegenden Einfachen Anfrage empfohlene Heranziehung des Lohn- und Verdienstausschleichs fonds bildete Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch genannte Expertenkommission. Eine Reihe konkreter Vorschläge wurden ausgearbeitet.

2. Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen aus Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung an verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten setzt eine Aenderung der bezüglichen gesetzlichen Grundlagen voraus. Hiezu ist einzig der Bund zuständig. Der Bundesrat vertrat allerdings bisher die Auffassung, solche Ueberschüsse seien primär für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge zu verwenden, weil es sich dabei um kriegsbedingte vorübergehende Notmassnahmen handle, während Altersfürsorge und Familienlienschutz Dauermassnahmen erfordern würden.

3. Es war von Anfang an vorgesehen, über die Ergebnisse der erwähnten Kommissionsberatungen, nachdem der Regierungsrat hiezu Stellung genommen hat, auch mit den Bundesbehörden zu verhandeln.

Herr Brönnimann will keine Erklärung abgeben.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Steinmann.

(Siehe Seite 170/1 hievor.)

1. Die Reihenfolge für die Subventionierung der Bodenverbesserungen ergibt sich einerseits aus der erforderlichen Zeit für die Ausarbeitung der bezüglichen Projekte und andererseits aus der Frist, die der Bund für die Einreichung derartiger Meliorationsarbeiten, die dem Mehranbau dienen, vorschreibt.

Die vorgelegten Meliorationsprojekte haben in technischer und wirtschaftlicher Beziehung die Umwandlung von 4 400 ha nassen und teilweise versumpften Bodens in Ackerland zur Folge. Sie bilden somit eine Voraussetzung für die Erfüllung des Mehranbaues, wie er vom eidgenössischen Kriegsernährungsamt dem Kanton Bern zugemutet wird.

2. Die im Zusammenhang mit dem Mehranbau subventionierten 93 Meliorationsprojekte erfordern zusammen eine kantonale Leistung von 6 Millionen Franken, deren Zahlung sich auf zirka 4 Jahre verteilt. Nach der Auffassung des Regierungsrates wird es möglich sein, die bezüglichen Staatsbeiträge im Rahmen des jährlichen Voranschlags aufzubringen.

Besondere Einnahmen für die Finanzierung derartiger Werke erscheinen somit nicht notwendig.

3. Der Grosse Rat hat die parlamentarische Vorbereitung der Meliorationsgeschäfte seiner Staatswirtschaftskommission übertragen. Diese besichtigt nach ihrem Ermessen die einzelnen Bodenverbesserungsprojekte, für die Staatsbeiträge nachgesucht werden, vor ihrer Ausführung.

In einigen Fällen hat die Staatswirtschaftskommission auch schon Besichtigungen von ausgeführten Meliorationen vorgenommen, um sich über den Erfolg der Bodenverbesserung Rechenschaft zu geben. Derartige Besichtigungen können im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Ackerbaues wiederholt werden. Der Regierungsrat sieht sich deshalb nicht veranlasst, eine andere Regelung der Besichtigungen in Aussicht zu nehmen.

Steinmann. Von der Antwort zu Punkt 1 und 2 bin ich sachlich und substantiell befriedigt.

Die Antwort des Regierungsrates zu Punkt 3 befriedigt mich nicht. Ich möchte die Regierung einladen, auf ihrem Knorzi-Standpunkt gegenüber dem Grossen Rat nicht sitzen zu bleiben.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Steinmann.

(Siehe Seite 192 hievov.)

Die Getreideablieferung wird ausschliesslich durch die Organe der Bundesverwaltung, ohne Orientierung der Kantone, durchgeführt. Kein Organ der bernischen Staatsverwaltung ist an diesen Massnahmen beteiligt. Unter Hinweis auf Art. 30 der Staatsverfassung glaubt deshalb der Regierungsrat, diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen zu können.

Steinmann. Die Antwort des Regierungsrates enthält die Feststellung, dass er durch die Organe der Bundesverwaltung über die Ablieferung des Getreides nicht orientiert werde. Das ist für eine bernische Regierung ein Armutszeugnis. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Joho.

(Siehe Seite 143 hievov.)

Das im Kanton Bern angewandte System der Abgabe der Versicherungsausweise beruht auf Verträge mit der Versicherungsgesellschaft und der Generaldirektion P.T.T. Letztere hat ihre Mitwirkung an der Durchführung der Radfahrerhaftpflichtversicherung nur unter der Bedingung zugesagt, dass sich die Formalitäten auf ein Mindestmass beschränken lassen und der Postdienst am Schalter nicht zu sehr beeinträchtigt werde. Die Generaldirektion P.T.T. lehnt deshalb jede Erweiterung des bestehenden Verfahrens ab.

Grundlage des Versicherungsnachweises bildet die Banderolenummer. Die Versicherungsgesellschaft registriert die ihr von der Post zugestellten

Versicherungsnachweiskarten fortlaufend nach Banderolenummern.

Die Registrierung der Fabrikmarke und Fabriknummer des Fahrrades auf der Versicherungsnachweiskarte, wie sie in der einfachen Anfrage angeregt wird, bedingt zwangsläufig eine doppelte Registerführung, nämlich nach Banderolenummern einerseits und nach Fabriknummern bzw. Fabrikmarke andererseits, somit auch eine doppelte Ausfertigung der Nachweiskarten. Hierzu wird die P.T.T. nicht Hand bieten.

Abgesehen davon, dass die Anregung von Grossrat Joho in einem Zeitpunkt erfolgt ist, als die Versicherungsausweise pro 1942/43 bereits gedruckt waren, lässt sie sich unter der Voraussetzung der Beibehaltung des bestehenden Systems aus den angegebenen Gründen nicht verwirklichen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine wirksame Bekämpfung der Fahrraddiebstähle nur durch eine allseitige zentrale Registrierung aller in Verkehr gesetzten Fahrräder möglich ist. Diese Aufgabe kann, wie wiederholt den Interessenten auseinandergesetzt wurde, nicht durch die kantonale Polizei ausgeführt werden, die durch andere gesetzlichen Pflichten ohnehin ausserordentlich beansprucht ist. Zudem ist die Anordnung einer regelmässigen obligatorischen Kontrolle aller Fahrräder auf Grund der heutigen Gesetzgebung ausgeschlossen. Die gesetzliche Grundlage hierzu muss erst noch geschaffen werden. Jedenfalls steht schon jetzt fest, dass eine derartige umfassende obligatorische Kontrolle die allein wirksame ist. Sie kann jedoch nicht der Polizei auferlegt werden, sondern ruft der Schaffung eines neuen Amtes, ähnlich dem Strassenverkehrsamt, oder muss an ein bestehendes Amt angegliedert werden. Folge davon ist eine gewaltige Arbeitsmehrleistung — es verkehren heute ca. 315 000 Fahrräder — deren Kosten der Staat unmöglich auf sich nehmen kann. Der Staat müsste für die Mehrleistung vom Radfahrer, dem sie dient, ein entsprechendes Entgelt verlangen. Für die Zukunft hätte der Radfahrer somit neben der bereits schuldigen Gebühr für die Versicherung eine Mehrbelastung für die Kontrolle des Fahrrades sowie eventuell eine Steuer für die Erstellung von Radfahrwegen zu tragen.

Der Regierungsrat glaubt, dass der Nutzen in keinem Verhältnis steht zu diesen bedeutenden Aufwendungen. Er hält eine wirksame Bekämpfung der Fahrraddiebstähle, die im letzten Jahre einen Umfang von 0,85 % angenommen haben, nur für möglich durch die Wiedereinführung der grossen und weithin sichtbaren Nummernschilder für Fahrräder.

Joho. Ich möchte nur feststellen, dass es im Kanton Baselstadt unter dem gleichen Gesetz möglich ist, 70 % der gestohlenen Fahrräder wieder beizubringen, während im Kanton Bern nicht einmal 45 % wieder beigebracht werden. Ich kann mich deshalb nicht befriedigt erklären.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Jacobi.

(Siehe Seite 71 hiivor.)

Grossrat Jacobi, Biel, fragt an, ob der Regierungsrat bereit sei, auf die Bescheinigung der Abzü-

ge für die sog. Versicherungsbeiträge zu verzichten, da der überwiegende Teil der Steuerpflichtigen den Abzug bis zum Höchstbetrag von Fr. 200 belege und dadurch sowohl den Pflichtigen als den Steuerbehörden eine erhebliche (offenbar nicht unbedingt nötige) Arbeit erwachse.

Wir müssen die Einfache Anfrage aus folgenden Gründen ablehnend beantworten:

Der Art. 22 des Steuergesetzes sieht in Ziff. 6 vor, dass die Versicherungsbeiträge bis zu maximal Fr. 200 vom Roheinkommen abgezogen werden können. Nach § 47 des Einkommensteuerdekretes haben die Steuerpflichtigen, die solche Abzüge für sich in Anspruch nehmen wollen, zugleich mit der Steuererklärung die « zudienenden Ausweise » einzureichen. Abgesehen davon, dass der Regierungsrat kaum kompetent ist, den Steuerbehörden eine Weisung zu erteilen, die zu dieser Dekretsbestimmung in Widerspruch steht, spricht folgendes gegen den Verzicht auf den Ausweis:

1. Das Gesetz lässt zum Abzug nur zu, was tatsächlich an Versicherungsbeiträgen bezahlt wurde. Die vorzunehmenden Abzüge müssen also ihrer Höhe nach bekannt sein und müssen daher amtlich festgestellt werden. Es wäre gesetzlich unzulässig, durchs Band weg einen Abzug von Fr. 200 zu gestatten; wer weniger für Versicherungen bezahlt hat, darf eben auch nur weniger abziehen. Um die Feststellung der wirklichen Beiträge kommt man also nicht herum, wenn man nicht klares Recht verletzen will.

2. Wenn man gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen vom Steuerpflichtigen einen Ausweis über sein Einkommen verlangt, so ist, rein praktisch gedacht, nicht einzusehen, warum er sich nicht auch über Beträge ausweisen sollte, die sein steuerpflichtiges Einkommen vermindern. Wer seine Steuerpflicht belegen muss, soll dies auch in bezug auf sein Abzugsrecht tun müssen. Das gilt für alle Abzüge, nicht bloss für die Versicherungsbeiträge.

Die Veranlagungsbehörden selber müssen Ausweise nur in relativ geringer Zahl einfordern (bei rund 198,000 Steuerpflichtigen etwa 6-7000). Allerdings sind die meisten Ausweise bei Beginn der Einschätzungen vorgängig schon durch die Gemeinden beschafft worden. Aber auch da kann nicht vom « überwiegenden Teil » der Steuerpflichtigen gesprochen werden. Um nämlich den unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen entgegenzukommen und genaue Angaben auf die einfachste Art zu erhalten, wurde von der Steuerverwaltung seit Jahren verlangt, dass von den Arbeitgebern die Versicherungsbeiträge zugleich mit den von ihnen ausgestellten Lohnkarten oder Lohnausweisen angegeben werden. Das geschieht denn auch heute fast durchwegs. Beim Bund und Kanton, bei der S. B. B. und andern Bahnen, bei den grössern Gemeinden, der Lehrerschaft und überhaupt bei rund 90% aller Firmen, die Lohnausweise ausstellen, sind die von den einzelnen Steuerpflichtigen bezahlten Versicherungsbeiträge auf den Lohnkarten oder -ausweisen auch aufgetragen (vergleiche Beilage). Alle diese Steuerpflichtigen brauchen sich also nicht mehr besonders auszuweisen, das heisst sie haben überhaupt mit dem Versicherungsausweis nichts mehr zu tun. Prozentual werden auf diese Weise rund 60% der Ausweise beigebracht; der « überwiegende Teil » ist also auf dieser Seite.

4. Allerdings bleibt dann immer noch eine erhebliche Zahl Steuerpflichtiger, die sich bei der Gemeinde besonders ausweist. Diese hat offenbar Grossrat Jacobi im Auge. Das aber sind eben meistens diejenigen, deren Versicherungsbeiträge das Maximum von Fr. 200 nicht erreichen und die sich ausweisen müssen. Richtig ist auch, dass in Biel während der Frist zur Einreichung der Steuererklärung oft Hunderte von Personen im Tag bei der städtischen Steuerverwaltung vorsprechen, um sich ihre Ausweise durch die Gemeinde bescheinigen zu lassen. Ganz abgesehen davon, dass die Betreffenden die Ausweise auch der Steuererklärung beilegen könnten, kommt der Andrang in Biel jeweilen davon her, dass die Leute trotz allen Aufforderungen bis zum letzten Augenblick zuwarten, Steuererklärung und Versicherungsausweis in letzter Minute vor Ablauf der Einreichungsfrist vorweisen und dann eben warten müssen. Handelt es sich nur um einen einzigen Betrag, so ist die Erledigung für die Angestellten recht einfach; es kommt aber, namentlich bei kleineren Steuerpflichtigen, auch vor, dass an verschiedene Kassen (Kranken-, Unfall-, Pensionskassen, etc.) und dazu noch an ein oder zwei sogenannte « Blettli-Versicherungen » bezahlt wird, was natürlich bei der Kontrolle mehr Zeit beansprucht.

Herr Jacobi ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Keller.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Die Einfache Anfrage ersucht um Auskunft darüber, warum bei der Wehropfer-Veranlagung im Kreis Emmental-Oberaargau in bezug auf die Bewertung der Lebware und des landwirtschaftlichen Grundeigentums von den Einschätzungsbehörden zum Teil Abänderungen gegenüber der an die Steuerpflichtigen verschickten « Wegleitung » vorgenommen wurden.

In Beantwortung dieser Anfrage möchten wir vorerst auf einen Irrtum aufmerksam machen: Die Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes hat zu keinen besondern Beanstandungen Anlass gegeben. Die Einsprachen beliefen sich auf kuapp ein halbes Prozent und betrafen in der Hauptsache Liegenschaften, bei denen die Berechnung des Waldbesitzes unrichtig vorgenommen worden war, insbesondere im Amt Signau, während in andern Aemtern überhaupt keine Einsprachen betreffend landwirtschaftlichen Grundbesitz erhoben wurden. Die Einfache Anfrage bezieht sich offenbar auf nicht landwirtschaftliches Grundeigentum, also auf Wohn- und Geschäftshäuser.

1. Bewertung der Viehware.

In bezug auf die Bewertung der Viehware muss der in der Einfachen Anfrage enthaltene Vorwurf gegenüber den Steuerbehörden als richtig anerkannt werden. Die ganze Angelegenheit ist auf ein Missverständnis und eine etwas unglückliche Verfügung zurückzuführen; die Sache verhält sich wie folgt:

Vor dem Druck der Wehropfer-Wegleitung hat sich die kantonale Wehropferverwaltung telepho-

nisch bei der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Ansätze zur Bewertung der Viehhabe erkündigt. Bei diesem Anlass kam es zu einem Missverständnis: Die kantonale Wehropferverwaltung war der Meinung, dass die gleichen Ansätze, wie sie gestützt auf die Berechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates für die Krisenabgabe (IV. Periode) festgelegt worden waren, auch für das Wehropfer zu gelten hätten, während die eidgenössische Steuerverwaltung auf neue, den seither gestiegenen Viehpreisen angeglichene Berechnungen des Bauernsekretariates verwiesen haben will. Auf Seite 16 der kantonalen Wegleitung an die Steuerpflichtigen wurden daher die alten Ansätze aufgeführt, während im kurz nachher erschienenen Wehropfer-Kommentar von Dr. Perret die neuen Ansätze enthalten waren.

Die Veranlagungsbehörden fragten dann bei der kantonalen Wehropferverwaltung an, wie sie sich nun zu verhalten hätten. Richtig wäre unseres Erachtens gewesen, auf die alten, den Steuerpflichtigen offiziell bekannt gegebenen Ansätze abzustellen und einen allfälligen Verweis der eidgenössischen Steuerverwaltung einzustecken. Statt dessen wurde verfügt, die neuen, für die ganze Schweiz geltenden Ansätze seien massgebend. Dies liess sich einigermaßen damit begründen, dass die neuen Mittelwerte dem eigentlichen Verkehrswert der Viehware gegenüber sehr bescheiden waren; die eingelangten Reklamationen richteten sich denn auch nicht gegen die Ansätze als solche, sondern gegen die nachträglichen Erhöhungen gegenüber der Wegleitung. Materiell unrichtig gewertet oder überfordert wurde nicht, aber administrativ war die nachträgliche Korrektur der Ansätze unzweckmässig. Der Steuerpflichtige muss sich auf offizielle Bekanntmachungen unbedingt verlassen können.

2. Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser.

Vorschriften und Weisungen an die Veranlagungsbehörden betreffend die Bewertung der Wohn- und Geschäftshäuser sind in grosser Zahl sowohl von den eidgenössischen Behörden als von der kantonalen Wehropferverwaltung schriftlich und in verschiedenen Konferenzen mündlich erlassen worden. Diese Erlasse im einzelnen zu durchgehen, würde viel zu weit führen; es würde sich allerdings daraus ergeben, dass die Sache zum Schluss recht kompliziert und nicht eindeutig klar war. Wir beschränken uns auf folgende Angaben:

Nach Artikel 20 des Wehropfer-Beschlusses ist der Wert von Grundstücken unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes zu berechnen. Nach Absatz 5 des zitierten Artikels hat das Finanz- und Zolldepartement hierüber besondere Bestimmungen zu erlassen. Dies ist geschehen durch die Verfügung des Departementes vom 21. August 1940, indem die Bewertungsgrundsätze, wie sie für die Krisenabgabe (IV. Periode) am 26. Dezember 1939 erlassen wurden, auch für das Wehropfer als anwendbar erklärt wurden. Nach diesen Grundsätzen (Artikel 11) war bei Wohn- und Geschäftshäusern als Abgabewert in der Regel der zu 6 bis 7 % kapitalisierte Bruttoertrag des Jahres 1939 anzunehmen. Diesen Ertragswert in jedem Fall zu berechnen lohnte sich bei den sehr niedrigen Abgabesätzen (0,3 bis 6,25 ‰) der Krisenabgabe nicht. Mit Einwilligung des Finanzdepartementes wurde daher für den Kanton Bern verfügt, dass bei den nicht landwirtschaftlichen

Grundstücken in der Regel die Grundsteuerschätzung angewendet werden solle, wobei für Biel und die jurassischen Aemter gewisse Abzüge vorgesehen wurden.

Dieses vereinfachte Verfahren bei der Krisenabgabe liess sich beim Wehropfer mit seinen Steuersätzen von 1,5 bis 4,5 % nicht anwenden. Es musste daher eine Einzelbehandlung und Bewertung vorgenommen werden, für welche die Gemeinden weitgehend zur Mitwirkung herangezogen wurden. Massgebend war nun die Bewertung nach Verkehrs- und Ertragswert.

Mitten in der Veranlagung für das Wehropfer erschienen dann die neuen eidgenössischen Vorschriften betreffend die Bewertung der Grundstücke für die Wehrsteuer, in welchen wieder mehr nach der Richtung der Grundsteuerschätzung hin tendiert wird (Verfügung des Finanzdepartementes vom 12. Juni 1941 mit ergänzender Weisung).

Bei diesen zahlreichen und etwas verwirrenden Verfügungen war es einigermaßen verständlich, dass die Veranlagungsbehörden nicht überall in ganz genau gleicher Weise voringen. Die Veranlagungsbehörde Emmental-Oberaargau hielt sich mehr an die Grundsteuerschätzung, statt an Verkehrs- und Ertragswert, während sich andere Kreise an diese Bewertung hielten. Dabei ist allerdings zu sagen, dass die Sache in andern Kreisen auch einfacher lag; im Kreis Bern-Land zum Beispiel schätzten sich rund 90 % aller Grundeigentümer selbst zur Grundsteuerschätzung ein und wurden dann entsprechend dieser Selbstschätzung veranlagt. Auch in Bern-Stadt war das Verhältnis ungefähr gleich. Hinzuweisen ist auch auf die Schwierigkeit bei der Ertragswert-Berechnung selbstbewohnter Liegenschaften: Der Mietertrag der eigenen Wohnung muss in solchen Fällen geschätzt werden und deshalb beruht die Berechnung dann auch nur auf einer schätzungsweise gefundenen «Grundlage.» Macht der Steuerpflichtige hier nicht ganz besondere wertvermindernde Gründe geltend, so kann die Zugrundelegung der Grundsteuerschätzung kaum als willkürlich bezeichnet werden.

Auf eine Eingabe und verschiedene Zeitungsartikel hin, welche auf die ungleiche Einschätzung im Kanton hinwiesen, hat dann die Finanzdirektion verfügt, dass die kantonale Wehropferverwaltung neben den innerhalb der Rekursfrist eingelangten Einsprachen auch noch weitere Reklamationen entgegenzunehmen habe, um allfällige ungerechtfertigte Bewertungen nach den allgemeinen Grundsätzen abzuändern. Gestützt auf eine entsprechende Bekanntmachung sind dann nachträglich noch 50 Einsprachen eingelangt.

Der Regierungsrat wird die nötigen Weisungen erteilen, damit solche Verschiedenheiten in der Veranlagung künftig nicht mehr vorkommen.

Keller. Ich bin im grossen und ganzen von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Allerdings ist der eingangs erwähnte Irrtum nicht vorhanden.

Schluss der Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 22. April 1942,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Robert Bratschi.

Die Präsenzliste verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Bichsel, Buri, v. Ernst, Flückiger (Dürrenroth), Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Giauque, Gilomen, Hachen, Hertzseisen, Horisberger, Juillard, Lang, Laubscher, Lengacher, Müller (Rohrbach), Nussbaumer, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Studer, Stünzi, Tschanz, Weber (Grasswil), Wipfli, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chavanne, Ilg, Périnat.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass

- a) den Amtsrichtern, und insbesondere denjenigen, die sowohl in der Zivil- wie in der Strafkammer ihre Funktionen ausüben, im Hinblick auf die damit verbundene hauptamtliche Tätigkeit, die gleiche Teuerungszulage auszurichten ist, wie dem übrigen Staatspersonal?
- b) der Taggeldabbau, wie er durch Dekret vom 15. November 1934 vorgenommen worden ist, überhaupt bei allen Kommissionen aufzuheben sei?

Bern, den 21. April 1942.

Segessenmann.

II.

In den zwei letzten Sommern fanden auf der Kleinen Scheidegg verschiedentlich Schiessübungen statt, denen zufolge grosse Teile der Berner Alpen während längerer Zeitabstände für den Touristenverkehr gesperrt werden mussten. Im vergangenen Sommer fielen beispielsweise zwölf Klubbütten sowie alle Gipfel und Gletscher zwischen Breithorn und Berglistock in das gefährdete Gebiet. Durch die Schliessung wird das Bergsteigen im engern Oberland zeitweise wenn nicht gänzlich verunmöglich, so doch in einer Art und Weise eingeengt, dass die Bergführer, Klubbüttenbesitzer und andere Verkehrsinteressenten empfindlich geschädigt werden. Zahlreiche Gäste verbinden den alljährlichen

Ferienaufenthalt in den Bergen mit Touren, und wenn die Tourengebiete gesperrt sind, halten sie Ausschau nach andern Ferienorten.

Könnte der Regierungsrat sich trotz der Tatsache, dass die Gebirgsbevölkerung dankbar ist für jede Belebung der Wirtschaft durch Truppen, dazu entschliessen, die zuständigen Behörden der Armee zu ersuchen, die Schiessübungen im Interesse der Erhaltung des Tourismus entweder vor dem Monat Juli oder nach dem 20. September anzusetzen?

Bern, den 21. April 1942.

Rubi.

III.

Die äusserst missliche Lage in der Kohlenversorgung unseres Landes ist allgemein bekannt. Diese wird sich weiter verschlimmern. Es ist daher unbedingt erforderlich, für Ersatz zu sorgen. An schwer zugänglichen Stellen unserer Staatswälder liegt noch eine Masse Holz. Der grossen Kosten wegen ist es unmöglich, dieses Holz von privater Seite zu bergen.

Wäre die Regierung nicht in der Lage, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, durch Einsatz von Arbeits-Kompagnien eventuell im Aktiv-Dienst stehender Truppen dieses Holz an zugänglicher Stelle aufzurüsten.

Das so gewonnene Holz könnte dann zu erschwinglichem Preis an Minderbemittelte abgegeben werden. Ebenso wichtig wie die Anbauförderung ist die rechtzeitige Versorgung mit genügend Brennholz.

Bern, den 21. April 1942.

Gasser (Bern).

IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Gesetzessammlung vom Jahre 1941 unvollständig ist? Insbesondere die Verordnung Nr. 3655 vom 5. September 1941 nicht darin enthalten ist? War es Absicht, damit ich meine Motion vom 17. September 1941 zurückziehe? Wenn ja, wie gedenkt der Regierungsrat diesen Fehler gutzumachen?

Bern, den 22. April 1942.

Kunz (Wiedlisbach).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Piquerez und Mitunterzeichner betreffend Teuerungszulagen an Betreibungsgehilfen.

(Siehe Seite 88 hievor.)

M. Piquerez. La motion que j'ai déposée, en date du 25 février dernier, en faveur des huissiers du canton de Berne a simplement et uniquement pour but, car ce n'est pas une motion démagogique, d'adapter aux circonstances la situation de ces agents.

Vous savez qu'en effet les huissiers chargés de poursuites ne jouissent pas d'un traitement ou d'une rétribution fixe comme c'est le cas des fonctionnaires et employés de l'Etat; ils travaillent et sont rétribués, en somme, aux pièces.

Or, depuis que la guerre a éclaté, en 1939, la situation matérielle de ces agents — qui méritent à mon avis, tout autant de sollicitude que n'importe quelle autre catégorie de citoyens, a singulièrement empiré. Je sais bien qu'au point de vue psychologique ils n'ont pas très bonne presse car en général on n'aime pas beaucoup les agents de la force publique ni ceux qui sont chargés d'exécuter les lois. Mais ce n'est pas une raison de leur refuser l'appui des pouvoirs publics, qu'ils méritent tout autant que d'autres.

J'ai pris connaissance avec une certaine satisfaction, mitigée toutefois de regret, du fait que le Gouvernement, à la suite de la motion que j'avais déposée, a décidé, dans sa séance du 31 mars dernier, d'accorder aux huissiers certaines allocations de renchérissement mais ceci — et c'est ce que j'estime injuste et regrettable — pour 1941 seulement et à partir d'un salaire annuel de fr. 2 400. Je ne comprends pas la conception du Gouvernement sur ce point car il y a tout au plus 30 % des huissiers du canton qui, dans l'exercice de cette fonction, arrivent à ce chiffre et ma motion avait justement pour but de venir en aide aux petits huissiers, habitant des cercles éloignés où les affaires sont peu nombreuses et qui, dès lors, ne parviennent pas à se faire fr. 2 400 de salaire dans l'année. Je m'étonne donc que le Gouvernement, sur proposition, paraît-il, de la Direction de justice, ait pu prendre une pareille décision, contrairement, selon moi, aux principes appliqués jusqu'ici par le Grand Conseil dans toutes les décisions qu'il a prises, l'année dernière et cette année, en faveur tant du personnel de l'Etat que du corps enseignant et d'autres classes de la population encore, en leur accordant des allocations de renchérissement, de même qu'aux citoyens mobilisés, aux pauvres, aux déshérités, etc.

En conséquence, je prie le Conseil-exécutif de bien vouloir examiner, dans le sens de la motion, s'il n'y a pas possibilité d'octroyer également des allocations de renchérissement à ceux des huissiers du canton de Berne qui en ont justement le plus besoin parce qu'ils n'arrivent pas à un salaire de fr. 2 400 dans l'année. Je pense que le Gouvernement pourra certainement faire droit à cette requête et, en même temps, régler la question dans ce sens, aussi pour l'année 1942; la décision qu'il a prise le 31 mars 1942 devrait valoir également pour cette année afin qu'il ne soit pas nécessaire de revenir à la charge, dans une prochaine session, avec une demande identique à celle que j'ai présentée en février dernier.

Je voudrais maintenant rendre le Grand Conseil attentif à la situation, qu'on peut qualifier d'absurde, faite aux huissiers de notre canton. J'estime qu'il serait facile de faire de ces agents des fonctionnaires de l'Etat: on pourrait augmenter l'étendue des cercles qui leur sont assignés, de façon qu'ils aient assez d'affaires pour pouvoir gagner leur vie de façon normale. On réduirait ainsi leur nombre, mais ils ne seraient plus obligés, comme

c'est actuellement le cas de beaucoup d'entre eux, d'exercer à côté de leurs fonctions, une profession accessoire pour arriver à un gain convenable. Cette idée de faire des huissiers de poursuites des agents de l'Etat à rétribution fixe est dans l'air depuis assez longtemps déjà. — J'émetts le vœu qu'elle soit étudiée et réalisée, encore que ce ne soit pas là le but de ma motion, qui est de venir en aide aux huissiers de façon directe, efficace, tangible et positive. Et j'insiste sur le fait qu'il s'agit d'aider non les huissiers de centres importants comme Berne ou Bienne, qui arrivent à un gain annuel de fr. 10 000 — 12 000, mais surtout les modestes huissiers de campagne — représentant, d'ailleurs le 80 % environ de l'effectif total et qui, encore une fois, sont tout aussi dignes d'intérêt que d'autres catégories de travailleurs auxquelles on a accordé des allocations.

Je recommanderai au Grand Conseil de ne pas se laisser influencer, dans le cas particulier, par des considérations d'ordre psychologique, de ne pas retenir des arguments comme ceux qui consistent à dire que les agents de poursuites ne méritent guère de sympathie ou encore, comme on l'a affirmé à plusieurs reprises ces derniers jours, qu'à l'occasion de certaines ventes, ils gagnent même davantage que les notaires; ce sont là des cas tout à fait exceptionnels et la vérité est que les huissiers, dans leur grande majorité, ceux en faveur de qui j'interviens ici, ne gagnent que très chichement leur vie. C'est pourquoi je prierai le Gouvernement de bien vouloir amplifier le geste qu'il a déjà fait, c'est-à-dire de leur accorder des allocations aussi pour 1942 et d'en faire bénéficier surtout ceux qui n'atteignent pas un salaire de fr. 2 400 l'an.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stellung der bernischen Beibehilfen (Weibel) ist ganz eigenartig. Sie werden gewählt von der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen des Obergerichtes, stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes, insbesondere ihrer Wahlbehörde; der Regierungsrat hat also eigentlich mit ihrer Anstellung gar nichts zu tun; ihre Bindung an den Staat ist ausserordentlich lose. Sie sind als Weibel gewählt, haben im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz umschriebene Funktionen zu erfüllen. Seit der Einführung des erwähnten Gesetzes ist ihre Stellung im Kanton Bern die gleiche geblieben, mit einer Ausnahme — und hierin muss ich den Herrn Motionär korrigieren —: die Weibelstellen, mit denen früher ein grosses Einkommen verbunden war, ein Einkommen, das dasjenige eines Regierungsrates überschritt, das heisst die Stellen in Bern und Biel wurden verstaatlicht; die Weibel wurden als Beamte mit bestimmter Besoldung angestellt. Es ist ausgeschlossen, dass, wie der Motionär ausgeführt hat, gegenwärtig ein bernischer Weibel, als Weibel, ein Einkommen von Fr. 12—18 000 hat; die Stellen, wo früher solche Summen an Sporteinnahmen erzielt wurden, existieren nicht mehr. Die Weibel, die rein auf Sporteln angewiesen sind, erzielen ein viel geringeres Einkommen als das eben genannte.

Nun erhebt sich vor allem die grundsätzliche Frage, ob man überhaupt Teuerungszulagen gewäh-

ren kann, da kein bestimmtes Einkommen als Grundlage vorhanden ist, mit Ausnahme der eben erwähnten Stellen mit fixer Besoldung. In diesen Fällen ist klar, dass ohne weiteres Teuerungszulagen nach Dekret des Grossen Rates für die entsprechende Besoldungsklasse ausgerichtet werden. Für die andern jedoch ist es eine Frage, ob wir überhaupt Teuerungszulagen gewähren können. Wie will man das berechnen? Die Leute erzielen ihr Einkommen auf Grund eines eidgenössischen Sportel-tarifes, und es erhebt sich die Frage, ob wir überhaupt an diesem Tarif etwas ändern können. Jedenfalls können wir die Gebühren nicht erhöhen, denn diese Gebühren werden im allgemeinen vom Schuldner bezahlt, und nicht vom Staat; wir können also nicht von uns aus dem Schuldner noch mehr Sporteln auferlegen als im eidgenössischen Tarif festgelegt ist. Der Schuldner hat das Recht, zu verlangen, dass ihm nur Gebühren nach dem eidgenössischen Tarif verrechnet werden, und nicht noch Teuerungszuschläge, die der Regierungsrat oder der Grosse Rat festsetzen.

Wir haben aber doch, entsprechend einer auch im letzten Krieg befolgten Praxis, die Ausrichtung gewisser Teuerungszulagen beschlossen, gemäss Beschluss vom 31. März 1942, abgestuft nach dem kontrollierten Einkommen der verschiedenen Weibel.

Nun sagt der Herr Motionär, es sei nicht verständlich, dass man nach unten abstufe. Das ist darauf zurückzuführen, dass man von der Ueberlegung ausgeht: der Weibel, der nur ein kleines Einkommen aus dieser Tätigkeit erzielt, ist nur lose mit dem Staat verbunden, während bei demjenigen, der aus dieser Weibeltätigkeit ein Einkommen von Fr. 4000 erzielt, angenommen werden muss, dass er sozusagen ausschliesslich im Dienst des Gerichtes oder Betreibungsamtes tätig sei.

Der Beschluss ist erst kürzlich gefasst worden; er gilt für 1941, und ich habe Herrn Piquerez im Privatgespräch gesagt, es sei selbstverständlich, dass man für 1942 die Sache nochmals beschliessen müsse und dass man dabei nicht an die für 1941 getroffene Ordnung gebunden sei.

Auf jeden Fall geht aber das nicht an, was der Motionär zum Schluss gewünscht hat: die Verstaatlichung aller Weibelstellen im Kanton Bern, indem diese Weibel halt eben ihre Tätigkeit kraft eidgenössischen Rechts ausüben. Im weitern wollen wir doch den Zustand aufrechterhalten, dass man Leute aus dem freien Erwerbsleben diesen Weibelberuf als Nebenbeschäftigung ausüben lässt. Wenn man diese Funktionen verstaatlichen würde, dann müsste man mit der Festsetzung des Lohnes auch bestimmen, ob der Weibel neben dieser Tätigkeit noch eine andere ausüben darf, und was für eine. Wenn wir den gegenwärtig geltenden Grundsatz umkehren, so schliessen wir sofort sehr viele der gegenwärtigen Weibel von ihrer bisherigen Tätigkeit aus.

Von der Verstaatlichung müssen wir also Umgang nehmen, mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um eine Tätigkeit handelt, die ein volles Pensum ausfüllt, wie in Bern und Biel, wo man die Weibel fix anstellt, und sie damit mit allen Rechten und Pflichten mit dem Staate verbindet.

Im Sinne dieser Ausführungen nehmen wir die Motion zur Prüfung entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Barben und Mitunterzeichner betreffend Teuerungszulagen an Pensionierte und Hinterbliebene.

(Siehe Seite 121 hievov.)

Barben. Am 26. Februar habe ich eine Motion betreffend Hilfe an Pensionierte und ihre Hinterbliebenen eingereicht. Vor Jahren schon wurde dieser Kreis von der Abbauwelle getroffen, damals wurden die Renten bis zu 10 % abgebaut. Diese Pensionierten und Hinterbliebenen haben das immer als Unrecht empfunden und als ungesetzlich erklärt. Sie sprachen von Vertrags- und Vertrauensbruch, und Entscheide des Bundesgerichtes — ich erwähne nur denjenigen vom 27. Oktober 1941 — haben ihnen Recht gegeben. Sie haben Eingaben gemacht unter anderem am 31. Mai 1938 und 31. Januar 1939, vergeblich: die Regierung hat nicht einmal geantwortet. Es steht in einem Schreiben wörtlich: «Der Regierungsrat hat uns keiner Antwort gewürdigt. Nach mehr als drei Jahren hat die Erziehungsdirektion geruht, uns mitzuteilen, sie sehe sich nicht veranlasst, auf unsere Eingabe einzutreten.»

Bei denen, die noch aktiv im Staatsdienst stehen, hat man in der Zwischenzeit eine doppelte Korrektur vorgenommen: man hat den Abbau ganz oder teilweise aufgehoben, man ist noch weiter gegangen und hat auch Teuerungszulagen bewilligt. Nur die Pensionierten und die Hinterbliebenen, die sich weniger gut wehren können, die im Rate auch weniger vertreten sind, haben bis jetzt keine Korrektur erfahren, also nichts bekommen. Das ist sicher ein Unrecht. Die Notwendigkeit, dieses zu beseitigen, scheint heute auch von Seite der Regierung und des Grossen Rates nicht bestritten zu werden.

Welcher Weg ist einzuschlagen? Da gehen die Meinungen zum Teil auseinander. Die Auffassung der Vertreter der Pensionierten ist — nach ihrer Eingabe vom 19. November 1941 an die Lehrerversicherungskasse — die, dass sie die statuten-gemässe Auszahlung der Renten verlangen, und zwar ab 1. Januar 1942. Ferner verlangen sie Verhandlungen über die Nachzahlung der nach ihrer Auffassung zu Unrecht verfüzten Rentenkürzungen. Ich möchte dabei nur kurz erwähnen, dass bei diesem Abbau starke Ungleichheiten aufgetreten sind, speziell hinsichtlich des Rücktrittstermins. Je nachdem, ob ein Versicherter vor oder nach dem 1. Mai 1937 zurücktrat, ergaben sich Unterschiede bis zu Fr. 287 bei Lehrern und Fr. 447 bei andern Rentnern.

Die Erfüllung der Forderung der Pensionierten nach Aufhebung dieser Rentenkürzung bringt selbstverständlich eine Mehrbelastung der Versicherungskassen, und damit stellt sich sofort die Frage der Tragfähigkeit. Ich möchte in diesem Zusammenhang anregen, die Frage zu prüfen, ob es nicht am Platze wäre, ein neueres, moderneres Verfahren einzu-

schlagen, wodurch vielleicht diese Tragfähigkeit der Versicherungskassen erhöht werden könnte. Das ist der eine Weg, auf dem das Verlangen der Pensionierten erfüllt werden könnte.

Der zweite Weg, auf welchem eine Korrektur möglich wäre, wäre der Weg der Teuerungszulage, in diesem Moment nach meiner Auffassung der raschere und bessere Weg. Die Aufhebung des Rentenabbaues hätte zur Folge, dass die Bezüger höherer Renten mehr bekommen würden, während die Bezüger kleinerer Renten, die eine Aufbesserung nötiger haben, weniger erhielten. Ich möchte auf die Diskussion zurückkommen, die wir in der Frage der Teuerungszulagen an das aktive Staatspersonal hatten. Damals vertraten wir die Auffassung, dass derjenige die Teuerung stärker verspüre, der einen geringeren Lohn habe, dass man also diesem eher mehr geben sollte, als dem, der viel Lohn beziehe. Die Mehrheit des Rates hat sich unserer Auffassung nicht angeschlossen; sie hat denen mehr versprochen, die heute schon mehr bekommen. Ich glaube, hier sollte man es nun nicht wieder so machen. Es freute mich, beim Entwurf der Regierung konstatieren zu können, dass sie doch etwas gelernt hat, wie ich sagen möchte, dass sie nun in dieser Sache ähnlich denkt, wie wir dies das letztmal vertreten haben.

Man muss bei diesen Zulagen auseinanderhalten: Rentenbezüger der kantonalen Hilfskasse und solche der Lehrerversicherungskasse. Für die erstern liegt heute schon ein Entwurf vor, und dieser Entwurf beweist am besten die Notwendigkeit unserer Motion. Ich möchte darauf nicht näher eintreten; man wird das nachher noch tun können. Hier möchte ich nur das anfechten, dass in diesem Entwurf das Wörtlein «kann» steht. Es handelt sich nicht nur darum, dass man das machen kann, sondern wir wollen es machen.

Auf der andern Seite fehlt aber eine entsprechende Vorlage für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse. Das ist ein Mangel; man sollte diese Leute gleich behandeln. Wohl haben wir im Gesetz, das wir in zweiter Lesung angenommen haben, eine Bestimmung, die eine solche Ermächtigung bringt, aber wir sollten heute schon eine Vorlage bringen, um auch diesen Rentenbezügern entgegenkommen zu können. Wir müssen darauf hintendieren, dass wir hier nicht wieder Ungleichheiten schaffen. Ich verlange also in diesem Sinne Gleichstellung. Die Bestimmung im Gesetzesentwurf wird so ausgelegt, dass man erst für die andern sorgen wolle, wenn das Gesetz angenommen sei. Angenommen, es würde verworfen, so müssten wir ganz sicher gleichwohl für diese Leute etwas tun.

Ich möchte noch auf einen andern Punkt hinweisen, der mich stört: auf das Wort «bedürftig», das in dieser Vorlage steht. Man sollte das auf alle Fälle nicht so auffassen, dass man nur den Rentenbezügern Teuerungszulagen bewilligt, die gewissermassen ihre Bedürftigkeit nachweisen. Diese Sache sollte nicht den Geschmack von Armenengössigkeit bekommen. Alle diese Rentner sind Pensionierte, die für den Staat an dieser oder jener Stelle gearbeitet haben. Sie haben dem Staat gegenüber ihre Pflicht getan; man sollte nun auch ihnen entsprechend entgegenkommen in dieser ernsten und schwierigen Zeit, und man sollte hier, um ein Wort zu verwenden, das Herr Dr. Steinmann gestern ge-

brauchte, von Seite der Regierung nicht knorzig sein; das wäre wahrlich ein Armutszeugnis.

Die Forderung kann heute leicht erfüllt werden: durch einen Zusatz zur Vorlage der Regierung, wonach die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse den andern gleichgestellt werden. Rasche Hilfe ist heute nötig, und eines vor allem möchte ich verlangen, weil es sich nicht nur um das erste Semester 1942 handelt: das ist das, dass die Regierung Fühlung nimmt mit dem betreffenden Verband, damit in gemeinsamer Arbeit die definitive Ordnung gefunden werden kann, zum Beispiel in Form eines Dekretes.

Das in kurzen Zügen die Ausführungen zu dieser Frage. Es handelt sich hier meist um kleine Leute, auch um ältere Leute, die nicht auf Rosen gebettet sind; ich möchte bitten, der Motion zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Barben hat folgenden Wortlaut:

«Den Pensionierten und Hinterbliebenen des Staatspersonals und der Lehrerschaft wurde ihre Pension stark abgebaut, ohne den Abbau bei der zunehmenden Teuerung wieder aufzuheben oder anderweitig auszugleichen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise und in welchem Umfange er diese Ungerechtigkeit zu beseitigen gedenkt.»

In der letzten Session, am Tage der Einreichung dieser Motion, habe ich dem Grossen Rat bekanntgegeben, dass der Regierungsrat eine Vorlage einbringen werde über Ausrichtung von Teuerungszulagen an das pensionierte Staatspersonal. Die Motion spricht sich über den Weg, der einzuschlagen sei, um den seinerzeit beschlossenen Rentenabbau auszugleichen, nicht aus, der Herr Motionär hat das in seinen heutigen Ausführungen auch nicht getan. Es wird darüber Bericht und Antrag verlangt, wie vorgegangen werden soll, um den seinerzeitigen Rentenabbau ausgleichen zu können.

Der Herr Motionär hat zwei Wege erwähnt, die möglich seien: entweder die Herstellung der früheren Renten in vollem Umfange oder die Belassung des Rentenabbaues und die Gewährung von Teuerungszulagen.

Soweit es sich um das Staatspersonal handelt, ist die Sache klar: der Regierungsrat legt heute einen Entwurf vor über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die pensionierten Staatsbeamten. Daraus geht hervor, dass der Regierungsrat sich auf einen bestimmten Weg festgelegt hat. Die Vorlage zeigt, dass eine Aufwertung der Renten nicht gewünscht wird. Eine Aufhebung des Rentenabbaues wird also nicht vorgesehen, sondern die Korrektur soll auf dem Weg der Teuerungszulage erfolgen.

Unklar ist die Sache hinsichtlich der pensionierten Lehrerschaft; aus der Vorlage der Regierung geht hervor, dass hiefür noch kein Vorschlag gemacht wird, gerade deswegen, weil die Sache noch nicht abgeklärt ist, ob man auf dem Weg der Aufhebung des Rentenabbaues oder der Teuerungszulage operieren will.

Beim Staatspersonal ist die Sache klar. Ursprünglich wog beim Regierungsrat die Meinung

vor, man wolle zunächst den Rentenabbau von 10 %, wieder aufheben; der Finanzdirektor wurde von der Regierung ausdrücklich beauftragt, mit der kantonalen Hülfskasse darüber zu verhandeln. Die Instanzen der Hülfskasse vertraten aber den Standpunkt, dass die Aufhebung des Rentenabbaues nicht die richtige Massnahme sei, und sie haben diesen Standpunkt dem Regierungsrat offiziell zur Kenntnis gebracht. Nachdem das durch Verhandlungen mit der Hülfskasse abgeklärt war, hat sich der Regierungsrat diesem Standpunkt angeschlossen. Es ist also nicht so, dass wir da von Herrn Barben etwas hätten lernen müssen; wir waren auch ohne ihn gescheit genug, um zu wissen, dass eine Lösung auf dem Wege des Rentenaufbaues nicht die richtige gewesen wäre, und zwar aus zwei Erwägungen:

Einmal ist der Rentenabbau von 1936, der übrigens vom Grossen Rat beschlossen worden ist, eine Massnahme, die im Rahmen einer vorübergehenden Sanierung der Hülfskasse verfügt wurde. Wenn nun dieser Rentenabbau wieder aufgehoben würde, so ist klar, dass damit ein Teil der damaligen Sanierung hinfällig würde. Es ist nicht so, wie Herr Barben vorhin sagte: dass man da eine Ungerechtigkeit gegenüber den Pensionierten begangen hätte, sondern die Pensionierten wurden vom Regierungsrat und der Hülfskassenkommission einzeln angefragt und 90 % der Befragten haben dem Vorschlag zugestimmt. Es handelt sich also nicht um eine Ungerechtigkeit, die später vom Bundesgericht desavouiert worden wäre.

Weshalb haben sich die Pensionierten einverstanden erklärt? Weil es sich um eine Sanierung der Kasse handelte, in Verbindung mit einer Prämienhöhung für die Aktiven von 5 auf 7 % und für den Staat von 7 auf 9 %, also total von 12 auf 16 %. Dazu übernimmt der Staat für das auf der Hypothekarkasse angelegte Kapital eine Zinsgarantie bis zu 4 %. Heute wird ein Zins von $3\frac{1}{4}$ % vergütet; der Staat muss also der Hülfskasse eine Zinsdifferenz von $\frac{3}{4}$ % bezahlen.

Im Zusammenhang damit hat man nun auch den Pensionierten einen gewissen Abbau zugemutet. Alle diese Massnahmen führten dazu, dass die Kasse weiterarbeiten und sich erholen konnte; wenn man sie nicht getroffen hätte, so hätte die Garantie des Staates in Wirksamkeit treten müssen.

Herr Barben fragte vorhin, ob man dem Grossen Rat nicht eine andere Methode vorschlagen könne: wahrscheinlich, meint er, ein Umlageverfahren statt des Kapitaldeckungsverfahrens. Ob man das eine oder andere Verfahren anwendet bleibt sich gleich: die Kasse muss so aufgebaut sein, dass die Leistungen der Versicherungskasse auf jeden Fall durch ihre Einnahmen gedeckt werden. Welche Einnahmen hat eine Versicherungskasse in der Hauptsache? die Prämien der Versicherten und die Zinsen von zurückgelegtem Kapital. Genügen diese Einnahmen nicht, um die Verpflichtungen zu erfüllen, so muss von irgendwoher ein Zuschuss geleistet werden; da käme auf jeden Fall der Staat zum Handkuss, der die Garantie für die Leistung der Hülfskasse übernommen hat. Im Jahre 1936 war die Lage so, dass, wenn man damals weitergefahren hätte wie vorher, bereits 1937 oder 1938 die Staatsgarantie hätte wirksam werden müssen; der Staat hätte

Fr. 100 000 oder 200 000 zuschieben müssen, um der Hülfskasse die Rentenzahlung zu ermöglichen. Das Kapitaldeckungsverfahren soll auf jeden Fall die Anlagen grösserer Reserven ermöglichen, dadurch ist eine grössere Sicherheit vorhanden und die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Risiken.

Wir sind also der Meinung, dass bei der Hülfskasse nicht auf dem Weg der Aufhebung des Rentenabbaues vorgegangen werden soll, sondern auf dem Weg der Teuerungszulagen. Wie sich die Lage bei der Lehrerversicherungskasse gestaltet, entzieht sich meiner Kenntnis; ich glaube nicht, dass da schon eingehende Verhandlungen gepflogen worden sind, wie das zwischen der Regierung und den Instanzen der Hülfskasse der Fall war.

Aber abgesehen davon ist festzustellen, dass die Verbindung zwischen Staat und Lehrerversicherungskassen nicht gleich eng ist wie diejenige zwischen Staat und Hülfskasse. Der Hülfskasse sind angeschlossen die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter, also auch die Pensionierten, während das, wie Herrn Barben sicher bekannt ist, bei der Lehrerschaft anders ist. Die bernischen Lehrer sind bekanntlich nicht Staatsbeamte, sondern Gemeindebeamte. Wäre es anders, so wäre es gar nicht möglich, dass mein verehrtester Herr Vorredner im Grossen Rat sitzen und dem Regierungsrat das Leben sauer machen könnte. Das kann er nur deswegen, weil er eben nicht als Staatsbeamter gilt, sondern als Gemeindebeamter.

Daraus geht doch schlagend hervor, dass es sich hier um ein ganz anderes Verhältnis handelt. Bei den Lehrerversicherungskassen ist der Staat nur Subvenient, allerdings in einem Millionenausmass, während der Staat die volle Verantwortung für die kantonale Hülfskasse trägt, kraft Dekret des Grossen Rates, wonach er auch die Garantie für die Leistungen der Kasse übernommen hat.

Nun noch eine letzte Frage, die ich hier schon berühre, weil Herr Barben ebenfalls davon gesprochen hat. Wir müssen auch nach der Ausgabe-seite etwas vorsichtig sein. Wenn der Staat heute auch finanziell besser dasteht, als es in der langen und schweren Krisenzeit der Fall war, wenn wir auch das Jahr 1941 mit einem Aktivüberschuss abschliessen konnten und hoffen dürfen, das werde auch 1942 der Fall sein, falls sich die Verhältnisse nicht entscheidend wenden, wenn wir also auch annehmen dürfen, dass wir für einmal der grössten Schwierigkeiten enthoben sind, so müssen wir doch mit den Ausgaben zurückhalten. Es ist ganz klar, und Sie werden das auf Grund der Rechnung 1941 sehen, dass wir von einer Kriegskonjunktur profitieren: bei den Eisenbahnen, bei der Verzinsung des Vermögens, bei den Steuern, bei den Auslagen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wo sich die Verhältnisse gegenüber der schweren Krisenzeit vollständig geändert haben. Gerade heute müssen Regierungsrat und Grosser Rat mit Ausgaben zurückhalten, also in der Ausgabenpolitik weiterhin ein weises Mass befolgen. Es wäre eine falsche Politik, wenn wir sagen wollten: es geht uns wieder besser; infolgedessen nehmen wir es mit den Ausgaben nicht mehr so genau. Das würde sich schwer rächen. Es ist so: «Mir grauet vor der Götter Neide ...». Wenn man die Sache gehen

liesse, so könnten sie sich rächen. Wir müssen also immer daran denken, dass die Verhältnisse vollständig ändern können, vielleicht schon 1942, also müssen wir nach dieser Richtung weises Mass halten.

Wenn man also hinsichtlich der Teuerungszulagen an das pensionierte Staatspersonal dem Grossen Rat Vorschläge machen kann, so müssen hinsichtlich der Lehrerversicherungskasse noch verschiedene Vorfragen abgeklärt werden. Wenn einmal das Gesetz angenommen ist, wird der Grosse Rat die gesetzliche Grundlage für ein weiteres Vorgehen haben.

Ich wollte den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck lassen, als ob wir nichts machen wollten; wir haben das Gegenteil durch unsern Vorschlag bewiesen. Man sollte aber die Sache, soweit sie die Lehrerschaft betrifft doch noch überprüfen. Im Sinne meiner Ausführungen möchten wir gegenüber der Motion Barben nicht einen Ablehnungsantrag stellen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob man überhaupt nichts machen wolle. Es kann sich aber für heute nur darum handeln, dass wir die Motion Barben zur Prüfung entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Grossratsbeschluss

über die

Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1942.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse ist im Grossen Rate schon verschiedene Male gesprochen worden. Ich erinnere an das Votum des Herrn Finanzdirektors vom 26. Februar 1942. Damals führte er aus, dass der Regierungsrat für die jetzige Session ein bezügliches Dekret unterbreiten werde. Sie haben soeben aus den Ausführungen unseres Kollegen Barben und aus der Antwort des Herrn Finanzdirektors gehört, wie die Situation ist. Die Regierung hat beschlossen, statt des vorgesehenen Dekrets dem Rate einen Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1942 zu unterbreiten. Es geschah dies deshalb, weil nach Ansicht des Regierungsrates die Vorlage eines gemeinsamen Entwurfes für Teuerungszulagen an die Rentenbezüger sowohl der Hilfskasse wie der Lehrerversicherungskasse richtiger erscheint.

Letzten Montag hat der Grosse Rat nun darüber diskutiert, ob der Entwurf des Regierungsrates vom 10. April von der Staatswirtschaftskommission oder von der eingesetzten Spezialkommission behandelt werden soll. Der Rat hat sich dann mehrheitlich für die Staatswirtschaftskommission entschieden. Gestützt auf diesen Beschluss des Grossen Rates haben wir den Beschlussentwurf beraten.

Da der Entwurf von keinem Vortrag begleitet ist, erscheint es notwendig, ihm einige Ausführungen vorzuschicken. Dabei muss ich allerdings erklären, dass es auch der Staatswirtschaftskommission nicht möglich war, dieses Problem gründlich zu behandeln. Wir haben deshalb den ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates vom 10. April vereinfacht und ihn zu einem blossen Rahmenbeschluss umgestaltet. Die Staatswirtschaftskommission steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass die Rentenbezüger keinen Rechtsanspruch auf Teuerungszulagen haben. Der Anspruch auf Rente beruht auf einem Rechtsverhältnis. Die Bestimmungen, welche den Inhalt des vorliegenden Rechtsverhältnisses umschreiben, versprechen keine Nachschüsse im Falle der Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Rechtlich ist die Situation also klar: Ein Rechtsanspruch auf Teuerungszulagen besteht nicht, weder bei der Hilfskasse noch bei der Lehrerversicherungskasse.

Wie steht es aber mit dem Bedürfnis? Zur Beurteilung ist einmal darauf hinzuweisen, dass seit Kriegsbeginn eine Teuerung von 35 bis 37 % eingetreten ist. Die Staatswirtschaftskommission und der Sprechende sind der Auffassung, dass aus Billigkeitsgründen auch den Rentenbezügern eine gewisse Teuerungszulage auszurichten ist.

Wie schon der Herr Finanzdirektor dargetan hat, sind die Rentenbezüge seinerzeit abgebaut worden. Es ist aber zu betonen, dass es sich dabei nicht etwa um einen Rentenabbau handelte, sondern um eine Sanierung der kantonalen Hilfskasse. Diese Rentenreduktion kam also nicht dem Staate, sondern nur der sanierungsbedürftigen Hilfskasse zu gut.

In der Staatswirtschaftskommission ist gefragt worden, wie man es in bezug auf die Teuerungszulagen bei andern staatlichen Pensions- und Hilfskassen halte. Beim Bund und in verschiedenen Kantonen sind, wie wir wissen, bereits Teuerungszulagen an die Rentenbezüger teils beantragt, teils beschlossen worden. Gestatten Sie mir, einige Beispiele anzuführen, die Ihnen zeigen, wie man beim Bund und in einigen andern Kantonen vorgegangen ist (siehe Tabelle Seite 282/283).

Wie ist nun die Situation im Kanton Bern? Die Zahl der Rentenbezüger der Hilfskasse betrug am Ende 1940 1274. An diese wurden pro Jahr Renten im Betrage von 3,25 Millionen Franken ausbezahlt. Die Lehrerversicherungskasse hat Renten auszuzahlen an 1315 Bezüger. Die Rentensumme macht pro Jahr, immer gemessen am Stand Ende 1940, 3,1 Millionen Franken aus.

Es ist nun in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht etwa den Beschluss des Bundesrates betreffend die Aktion für Minderbemittelte hier anwenden könnte. Nach dem bezüglichen Beschluss vom 14. Oktober letzten Jahres subventioniert der Bund die von Kantonen und Gemeinden ausgelösten Aktionen zugunsten von Minderbemittelten. Der Bund bezahlt ein Drittel, und je ein Drittel bezahlen Kanton und Gemeinde. Diese Notstandsbeihilfe kommt den minderbemittelten Mitbürgern zugute, die in besonderem Masse unter der Teuerung leiden, und bezweckt, dafür zu sorgen, dass solche Leute nicht der Armenfürsorge anheimfallen. Im Kanton Bern

Teuerungszulagen an Rentenbezüger pro 1942.

| Kasse | Alters- und Invalidenrentner | Witwenrenten | Waisenrenten |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eidg. Versicherungs-kasse | <p>Verheiratete, verwitwete und geschiedene Rentenbezüger, Teuerungszulage Fr. 300.—</p> <p>Ledige Rentenbezüger, Teuerungszulage Fr. 200.—</p> <p>Die Teuerungszulage sinkt um 30% des Betrages, um den die Jahresrente Fr. 4000.— übersteigt.</p> <p>Die Teuerungszulage beträgt höchstens 50% der Jahresrente.</p> | <p>Bezügerinnen von Witwenrenten Fr. 200.—.</p> <p>Die Teuerungszulage sinkt um 20% des Betrages, um den die Jahresrente Fr. 2000.— übersteigt.</p> | <p>Bezüger von Waisenrenten, Teuerungszulage Fr. 100.—</p> <p>Die Teuerungszulage sinkt um 20% des Betrages, um den die Jahresrente Fr. 1000.— übersteigt.</p> |
| Kanton Zürich | <p><i>Ledige ohne Unterstützungspflicht</i> bis zu einer Jahresrente von Fr. 3000.—, Teuerungszulage Fr. 120.—</p> <p>Für je weitere volle Fr. 100.— Jahresrente um Fr. 30.— sinkend. Rentenbeträge über Fr. 3400.— keine Teuerungszulage.</p> <p><i>Ledige mit Unterstützungspflicht</i> von mindestens 20% des Einkommens bis Fr. 3600.—, Teuerungszulage Fr. 150.—</p> <p>Für je volle Fr. 100.— über Fr. 3600.—, Teuerungszulage sinkend um Fr. 30.—. Rentenbeträge über Fr. 4100.— keine Teuerungszulage.</p> <p><i>Verheiratete</i> mit Renten bis Fr. 4500.—, Teuerungszulage Fr. 210.—</p> <p>Teuerungszulage sinkend um Fr. 30.— für je volle Fr. 100.— Rente, aufhörend bei Fr. 5200.—.</p> <p><i>Verheiratete mit Kindern.</i> Erhöhung des Einkommens um Fr. 600.— und der Teuerungszulage um Fr. 30.— für jedes Kind.</p> <p>Die Teuerungszulage darf höchstens 20% der Jahresrente ausmachen.</p> <p>Rentenbezüger im Ausland erhalten keine Teuerungszulage.</p> | <p><i>Witwen ohne Waisen</i> Teuerungszulage Fr. 120.— für Renten bis zu Fr. 2400.—. Für weitere volle Fr. 100.— Rente sinkend um Fr. 30.—, aufhörend bei Fr. 2800.— Rente.</p> <p><i>Witwen mit einer Waise</i> Fr. 150.— bis 3000.—</p> <p><i>Witwen mit zwei Waisen</i> Fr. 180.— bis 3600.—</p> <p>Für jedes weitere Kind erhöht sich das für die Berechnung der Teuerungszulage massgebende Einkommen um Fr. 600.— und die Teuerungszulage um Fr. 30.—. Uebersteigt der Rentenbetrag die für die Ausrichtung der vollen Teuerungszulage erforderliche Rentensumme, so sinkt die Teuerungszulage um Fr. 30.— für je Fr. 100.— Rente.</p> | <p><i>Doppelwaisen</i>, Teuerungszulage . . Fr. 60.—</p> |
| Kanton Basel-Stadt | <p><i>Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte</i> mit eigenem Haushalt (mit mindestens 1 Person eigenen Haushalt führend) bis zu einer Jahresrente von Fr. 7000.—, Teuerungszulage . Fr. 300.—</p> <p><i>Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte</i> mit gesetzlichen Unterstützungsleistungen vom mindestens 20% der Jahrespension bis zu Jahrespension von Fr. 6000.—, Teuerungszulage . Fr. 240.—</p> <p><i>Ledige, Verwitwete, Geschiedene und Getrennte</i> ohne Unterstützungspflichten, Teuerungszulage bis zu einer Jahrespension von Fr. 5000.— Fr. 200.—</p> <p><i>Pensionierte mit Kindern unter 18 Jahren oder gänzlich erwerbsunfähigen Kindern</i>, sofern im eigenen Haushalt gepflegt oder von ihnen erhalten, Teuerungszulage pro Kind Fr. 120.—</p> | | |
| Kanton Luzern | <p><i>Pensionierte Staatsfunktionäre</i>, sofern steuerbares Vermögen Fr. 15000.— und steuerbares Einkommen Fr. 3500.— nicht übersteigt: Bei Pension bis Fr. 1000.—, Teuerungszulage 20% der Pension.</p> <p>von Fr. 1001.— bis 2000.— Teuerungszulage 15% der Pension.</p> <p>von Fr. 2001.— bis 3000.— Teuerungszulage 10% der Pension.</p> <p>von Fr. 3001.— bis 4000.— Teuerungszulage 7,5% der Pension.</p> <p>über 4000.— Teuerungszulage 5%</p> | <p><i>Witwen von Staatsfunktionären</i>, sofern steuerbares Einkommen Fr. 15000.— und steuerbares Einkommen Fr. 3000.— nicht übersteigt. Bei Pensionierten bis Fr. 1000.—, Teuerungszulage 20% der Pension.</p> <p>von Fr. 1001.— bis 2000.— Teuerungszulage 15% der Pension.</p> <p>von Fr. 2001.— bis 3000.— Teuerungszulage 10% der Pension.</p> <p>über Fr. 3000.— Teuerungszulage 5% der Pension.</p> | |

| Kasse | Alters- und Invalidenrentner | Witwenrenten | Waisenrenten |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Bern | <p><i>Alters- und Invalidenrentner</i> mit einer Jahresrente bis 3 000.—, Teuerungszulage Fr. 200.—</p> <p>von Fr. 3 001.— bis 4 000.—, Teuerungszulage Fr. 160.—</p> <p>von Fr. 4 001.— bis 5 000.—, Teuerungszulage Fr. 120.—</p> <p>Ledige Rentenbezüger erhalten 75 % dieser Teuerungszulage.</p> <p>Diese Ansätze müssen in der nächsten Sitzung des Stadtrates noch genehmigt werden.</p> | <p>Witwen mit einer Jahresrente bis Fr. 1 500.—, Teuerungszulage Fr. 150.—</p> <p>von Fr. 1 501.— bis 2 000.—, Teuerungszulage Fr. 120.—</p> <p>von Fr. 2 001.— bis 2 500.—, Teuerungszulage Fr. 90.—</p> | <p><i>Waisen</i> mit einer Jahresrente bis Fr. 600.—, Teuerungszulage Fr. 60.—</p> |
| Kanton St. Gallen | Teuerungszulagen an Pensionierte werden nur bei Vorhandensein einer Notlage auf Gesuch hin ausgerichtet. | | |
| Kanton Aargau | Noch keine Beschlüsse über Teuerungszulagen an Pensionierte gefasst bis heute. | | |
| Kanton Basel-Land | Bis heute noch keine Beschlüsse über Teuerungszulagen an Pensionierte gefasst. | | |
| Kanton Thurgau | Bis heute keine Teuerungszulagen an Pensionierte. | | |
| Kanton Waadt | Bis heute keine Teuerungszulagen an Pensionierte. | | |

haben rund 150 Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Grosse Rat hat hierfür bereits eine halbe Million Franken bewilligt. Kürzlich haben wir auch beschlossen, diese Aktion weiterzuführen bis Ende dieses Jahres. Wenn dieser Kredit von Fr. 500 000 nicht genügt, so ist, wie Sie wissen, der Grosse Rat bereit, in der Septembersession einen entsprechenden Nachkredit zu bewilligen.

Der Bund subventioniert solche Aktionen nur dann, wenn gewisse Voraussetzungen in bezug auf das Einkommen der Destinatäre erfüllt sind. Ledigen darf nur dann ein Beitrag gewährt werden, wenn das Jahreseinkommen nicht mehr als Fr. 1 800 beträgt und Verheirateten nur dann, wenn es Fr. 2 600 nicht überschreitet, wozu noch je Fr. 450 pro Kind hinzukommen dürfen. Bei einer Normalfamilie in der Stadt Bern, also bei zwei Kindern, darf somit das Einkommen nicht mehr als Fr. 3 500 betragen, damit der Betreffende unter diese Aktion fallen kann. Die Beihilfe beträgt zurzeit in der Stadt Bern bei alleinstehenden ledigen Personen Fr. 120, bei Verheirateten Fr. 180 + Fr. 60 pro Kind, also bei einer Normalfamilie Fr. 300 pro Jahr.

Es sind in der Staatswirtschaftskommission im Laufe der Prüfung dieser Frage Stimmen laut geworden, es gehe denn doch nicht an, die pensionierten Staatsfunktionäre und Lehrer auf diese Aktion zu verweisen, trotzdem dieses Vorgehen vom finanziellen Standpunkt aus wünschbar wäre, weil dann der Kanton die dementsprechenden Bundesbeiträge erhalte und auch die Gemeinde mithelfen müsste. Ich möchte ausdrücklich erwähnen, dass auf der andern Seite auch die Meinung zum Ausdruck kam, so in Eingaben grösserer Wirtschaftsverbände des Kantons Bern, man solle den Rentenbezüger keine Teuerungszulagen ausrichten, das sei eine Angelegenheit der Versicherungskassen, solche Teue-

runszulagen dürften die Staatsfinanzen und den Steuerzahler nicht belasten. Diese Verlautbarungen dürfen nicht unterschätzt werden. Der Vertreter des Regierungsrates hat uns auch darüber orientiert, dass ein neueres Gutachten über die kantonale Hülfskasse vorliege, in welchem für das Jahr 1942 die Notwendigkeit eines neuen ausserordentlichen Beitrages von Fr. 500 000 geltend gemacht werde, wenn man die kantonale Hülfskasse sanieren wolle. Die letzte Sanierung erfolgte im Jahre 1936.

Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates vom 10. April lehnt sich in starkem Masse an die Lösung an, die der Bund für die Eidgenössische Versicherungskasse getroffen hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Bund bereits im Jahre 1941 rückwirkend auf das 2. Semester 1941 Teuerungszulagen gewährt hat. Demgegenüber sah die Vorlage lediglich Rückwirkung auf 1. Januar 1942 vor.

Der nun vorliegende Beschluss ordnet das nicht im Detail. Er stellt nur ganz generell einen Kredit von Fr. 100 000 zur Verfügung zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an bedürftige Rentenbezüger der kantonalen Hülfskasse für das 1. Semester 1942, wobei das Nähere dem Regierungsrat überlassen wird. Nachher soll, sobald das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom Volke angenommen ist, vom Grossen Rat ein gemeinsamer Beschluss für die Rentenbezüger sowohl der Hülfskasse wie der Lehrerversicherungskasse gefasst werden. Auch aus diesem Grunde fand die Staatswirtschaftskommission, es solle jetzt nur für das 1. Semester 1942 ein entsprechender Kredit bewilligt werden.

Bereits von Herrn Barben ist dargetan worden, es sei wünschbar, nicht nur für die Rentenbezüger der Hülfskasse sondern auch für jene der Lehrerversicherungskasse, Teuerungszulagen vorzusehen. Der Herr Finanzdirektor hat aber dargetan, dass es

in bezug auf die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse an den gesetzlichen Grundlagen fehle. Diese Rentenbezüger sind ja keine ehemaligen Staatsfunktionäre oder Angehörige von solchen. Es handelt sich vielmehr um Gemeindebeamte. Darum möchte die Regierung abwarten, bis das Gesetz über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom Volke gutgeheissen worden ist. Das will aber nicht besagen, dass es nicht möglich wäre, den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse rückwirkend Teuerungszulagen zuzusprechen. Es ist in dieser Beziehung kein bestimmter Beschluss gefasst worden.

Herr Barben hat der Meinung Ausdruck gegeben, es sei nicht ganz richtig gewesen, dass man seinerzeit Unterschiede beim Lohnabbau gemacht habe. Jetzt sollen diejenigen, welche eine relativ hohe Rente haben, nicht wieder begünstigt werden. Diesem Gedanken war im ursprünglichen Beschluss des Regierungsrates vom 10. April Rechnung getragen worden. Die Renten sollten nicht generell erhöht werden. Eine Teuerungszulage ist nur vorgesehen für die bedürftigen Rentenbezüger. Das ist auch die Meinung der Staatswirtschaftskommission. Es soll also vor allem denjenigen Rentenbezügern eine Teuerungszulage gewährt werden, die es nötig haben. Wie hoch die Teuerungszulage bei einem Kredit von Fr. 100 000 bemessen werden können, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, die für die Vorlage vom 10. April 1942 vorgesehen war.

Auswirkungen der Degression auf die Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Hilfskasse.

| | Rentenbetrag | Teuerungszulage | |
|------------------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| | | mit eigenem Haushalt | ohne eigenen Haushalt |
| <i>Bezüger von Invalidenrenten</i> | Fr. | Fr. | Fr. |
| | bis 2000 | 300 | 200 |
| | » 2100 | 300 | 180 |
| | » 2200 | 300 | 160 |
| | » 2300 | 300 | 140 |
| | » 2400 | 300 | 120 |
| | » 2500 | 300 | 100 |
| | » 2600 | 300 | 80 |
| | » 2700 | 300 | 60 |
| | » 2800 | 300 | 40 |
| | » 2900 | 300 | 20 |
| | » 3000 | 300 | — |
| | » 3100 | 280 | — |
| | » 3200 | 260 | — |
| | » 3300 | 240 | — |
| | » 3400 | 220 | — |
| | » 3500 | 200 | — |
| | » 3600 | 180 | — |
| | » 3700 | 160 | — |
| | » 3800 | 140 | — |
| | » 3900 | 120 | — |
| | » 4000 | 100 | — |
| | » 4100 | 80 | — |
| | » 4200 | 60 | — |
| | » 4300 | 40 | — |
| | » 4400 | 20 | — |
| | » 4500 | — | — |
| <i>Bezüger von Witwenrenten</i> | bis 1500 | 200 | 150 |
| | » 1600 | 200 | 130 |
| | » 1700 | 200 | 110 |
| | » 1800 | 200 | 90 |

| Rentenbetrag | Teuerungszulage | |
|--------------|----------------------|-----------------------|
| | mit eigenem Haushalt | ohne eigenen Haushalt |
| Fr. | Fr. | Fr. |
| bis 1900 | 200 | 70 |
| » 2000 | 200 | 50 |
| » 2100 | 180 | 30 |
| » 2200 | 160 | 10 |
| » 2300 | 140 | — |
| » 2400 | 120 | — |
| » 2500 | 100 | — |
| » 2600 | 80 | — |
| » 2700 | 60 | — |
| » 2800 | 40 | — |
| » 2900 | 20 | — |
| » 3000 | — | — |

| | Rentenbetrag | Teuerungszulage |
|---------------------------------------|--------------|-----------------|
| | Fr. | Fr. |
| <i>Bezüger von Doppelwaisenrenten</i> | bis 1500 | 150 |
| | » 1600 | 130 |
| | » 1700 | 110 |
| | » 1800 | 90 |
| | » 1900 | 70 |
| | » 2000 | 50 |
| | » 2100 | 30 |
| | » 2200 | 10 |
| | » 2300 | — |
| <i>Bezüger von Waisenrenten</i> | bis 1000 | 100 |
| | » 1100 | 80 |
| | » 1200 | 60 |
| | » 1300 | 40 |
| | » 1400 | 20 |
| | » 1500 | — |

Auf unsere Anfrage hin hat der Herr Finanzdirektor mitgeteilt, dass der Regierungsrat auch nach dem neuen Beschluss ungefähr in der Weise vorgehen wolle, wie es in der zitierten Tabelle vorgesehen ist. Im 1. Semester 1942 würde also voraussichtlich ungefähr die Hälfte der in der erwähnten Tabelle enthaltenen Beträge ausgerichtet.

Nun die weitere Frage, ob nicht schon jetzt für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse eine Auszahlung in Aussicht zu nehmen sei. Das ist eine heikle Frage. Sicherlich haben wir auch in der Staatswirtschaftskommission die Auffassung, es sollte auch diesen Rentenbezügern etwas zukommen. Andererseits dürfen aber doch die Einwände nicht übersehen werden, dass eben die Lehrer Gemeindebeamte und nicht Staatsfunktionäre sind. Es wäre deshalb schon richtiger, das Ergebnis der Volksabstimmung abzuwarten. Es wird also am besten sein, wenn wir diese Sache im September definitiv regeln, besonders da ja, wie ich ausdrücklich betone, eine rückwirkende Gewährung von Teuerungszulagen auf den 1. Januar 1942 auch im September noch möglich sein wird.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den neuen Beschlusssentwurf einstimmig zur Annahme.

Lehner. Im Auftrage des bernischen Lehrervereins habe ich Ihnen Ergänzungsanträge zu unterbreiten.

Für den Titel schlagen wir Ihnen folgenden Wortlaut vor: «Grossratsbeschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Renten-

bezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1942.»

Weiter schlagen wir vor, den Nachkredit von Fr. 100 000 auf Fr. 200 000 zu erhöhen, ferner nach «Hülfskasse» hier ebenfalls einzufügen «und der Lehrerversicherungskasse.»

Zweiter Absatz: Der Grosse Rat soll weiter nach unserm Antrag das nicht durch einen besondern Beschluss, sondern durch ein Dekret einheitlich ordnen.

Begründung: Wenn wir heute das ursprünglich vorgesehene Dekret behandeln würden, hätte man vorher mit den Verbänden verhandelt und man könnte dann sehr wahrscheinlich darauf verzichten, hier Abänderungsanträge zu stellen. Da nun aber solche Verhandlungen nicht stattgefunden haben, müssen jetzt die daherigen Auseinandersetzungen hier im Grossen Rat stattfinden. Das ist unangenehm. Die Art und Weise der Vorbehandlung dieses Geschäftes hat übrigens bei den Verbänden sehr ungünstig gewirkt. Man konnte nicht begreifen, weshalb für dieses Geschäft nun ein anderer Weg eingeschlagen wurde und weshalb die Mitarbeit der Verbände ausgeschaltet werden sollte. Die Verbandsvertreter haben nicht einmal vom Verteiler Kenntnis erhalten, von der Tabelle, die der Vorlage vom 10. April nicht beigegeben war. Wir kennen nur den in Aussicht genommenen Gesamtbetrag.

Ein Wort zur Rechtslage: Mir scheint, man sollte die Rechtslage nicht noch komplizierter gestalten, als sie in dieser Materie ohnehin schon ist.

Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es sei noch unentschieden, ob bei den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse der Rentenabbau aufgehoben oder ob Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Nach meiner Auffassung könnte man ganz gut auf die erste Lösungsart verzichten und Teuerungszulagen vorsehen.

Weiter wird gesagt, der Lehrer stehe nur in sehr lockerer Verbindung mit dem Staat, und das sei auch bei der Lehrerversicherungskasse der Fall. Wenn man da helfen wolle, müsse zuerst eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Diese Einwendungen kann der Grosse Rat meines Erachtens schon übergehen. Wenn der Grosse Rat findet, für eine bestimmte Notlage sei ein Kredit zur Verfügung zu stellen, so kann er das, besonders dann, wenn eine solche Hilfe nur vorläufiger Natur ist. Dieses Recht wird dem Grossen Rat sicherlich niemand in Ernste streitig machen können.

Höhe des Betrages: Für die Rentenbezüger der Hülfskasse werden Fr. 100 000 in Aussicht genommen. Wenn wir eine Verdoppelung dieses Betrages verlangen, so geschieht es deshalb, weil die Zahl der Rentenbezüger und der Rentenleistungen bei der Lehrerversicherungskasse ungefähr gleich gross ist wie bei der Hülfskasse. Es sind ja genügend Sicherungen vorhanden, damit dieser Kredit nicht aufgebraucht wird, wenn es sich wegen anderer wirtschaftlicher Verhältnisse der Rentenbezüger nicht als notwendig erweisen sollte. Nach dem Beschlussentwurf soll ja eine Teuerungszulage nur an Bedürftige ausgerichtet werden.

Herrn Barben möchte ich antworten: Wir sind damit einverstanden, dass die vorgeschlagene Fassung, welche Bedürftigkeit verlangt, bestehen bleibt für das 1. Halbjahr 1942, weil wir wissen, dass es sich nur um eine vorläufige Regelung handelt. Aus

diesem Grunde wollen wir keinen Streit heraufbeschwören.

Dem Einwande, man könne aus Rücksicht auf die Staatsfinanzen unserem Begehren nicht entsprechen, ist entgegenzuhalten, dass sich die Auszahlung von Zulagen an bedürftige Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse aus Gründen der Gleichheit rechtfertigt, wenn man den Rentenbezügern der Hülfskasse solche Zulagen gewährt.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, hier rasch zu helfen. Die Hilfe ist ja bescheiden. Gegenüber dem Bund und vielen andern Kantonen hinken wir ohnedies hintennach. Es wäre nun schon an der Zeit, da etwas zu tun, und zwar für alle, nicht bloss für die eine Kategorie.

Weshalb wünscht der Lehrerverein endgültige Regelung durch ein Dekret? Ein Dekret hat gegenüber einem Beschluss ganz bestimmte Vorteile. Einmal wird es behandelt durch eine Spezialkommission. Eine solche zieht die sozialen Momente besser in Betracht als die Staatswirtschaftskommission, die eben eine solche Vorlage nur vom finanziellen Standpunkte aus beurteilt. Das ist aber nicht nur ein finanzielles Problem, sondern auch ein soziales. Noch wichtiger ist aber der Umstand, dass in der Spezialkommission für ein Dekret die Vertreter der Verbände die Möglichkeit haben, Verhandlungen zu führen und vor der Beratung im Plenum eine Einigung zu erzielen. Wir haben ja bei den Teuerungszulagen in dieser Beziehung gute Erfahrungen gemacht. Es wurde eine Einigung erzielt, so dass dem Grossen Rat eine Einigungsvorlage unterbreitet werden konnte. Von einem Vorgehen, mit dem man so gute Erfahrungen gemacht hat, sollte man nicht unnötigerweise abgehen.

Wir möchten Sie doch ersuchen, nun nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern jetzt auch in dieser Sache ganze Arbeit zu leisten und die Anträge des bernischen Lehrervereins, die er zu stellen für notwendig erachtet hat, zu unterstützen.

Luick. Als Herr Barben am 26. Februar seine Motion einreichte, war ich einigermaßen erstaunt darüber, weil am gleichen Tage der Herr Finanzdirektor eine bezügliche Erklärung abgab. Es wird Herrn Barben auch nicht unbekannt sein, dass die Verbände versucht haben, mit der Regierung in Fühlung zu treten, dass sie bezügliche Begehren eingereicht haben. Was also die Motion im damaligen Zeitpunkt für einen Sinn hatte, das habe ich nicht recht verstanden. Die Folge der Motion war, dass die Verhandlungen gestört wurden und dass dann gar keine Verhandlungen stattgefunden haben. Aber die Verbände hatten schon längst bezügliche Begehren eingereicht. Sie warteten allerdings vergeblich auf eine Antwort des Regierungsrates. Wir glaubten immer, man gehe nun gleich vor wie bei den Teuerungszulagen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft, man werde auch wieder zusammensitzen und die Meinungen austauschen, um wenn immer möglich zu einem Einigungsvorschlag zu kommen. Nach der Erklärung des Herrn Finanzdirektors erwarteten wir, auch auf Grund des Beschlusses des Grossen Rates vom 26. Februar, es werde dem Grossen Rat ein bezügliches Dekret unterbreitet werden und wir würden dann in der Spezialkommission für dieses Dekret Gelegenheit haben, zu den Vorschlägen Stellung zu

nehmen. Auch das ist nicht möglich geworden, weil der Regierungsrat dann einen andern Weg eingeschlagen hat. Ich bedaure diese Art des Vorgehens ausserordentlich, namentlich deshalb, weil nun die Rentenbezüger der Hülfskasse die Hoffnung gehegt haben, es werde ihnen nun rechtzeitig etwas zukommen. Wie wir gehört haben, haben der Bund und andere Kantone ihren Rentenbezügern schon vor einiger Zeit Teuerungszulagen ausgerichtet. Bei uns ist das bis heute immer noch nicht der Fall. Dagegen besteht immer noch ein Rentenabbau. Oder es sind die Renten auf Grund der abgebauten Löhne berechnet worden.

Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass jährlich über 3 Millionen Franken an Renten bezahlt werden und dass man an Teuerungszulagen Fr. 100 000 zur Verfügung stellt, so können Sie sich leicht ausrechnen, wie wenig das ausmacht, nämlich durchschnittlich nur 3 %. Pro Rentenbezüger und pro Jahr macht es in absoluten Zahlen Fr. 75—80 aus. Das reicht nirgends hin. Ich bin deshalb der Auffassung, man sollte dann auf alle Fälle daran denken, eine Teuerungszulage auszurichten, die überhaupt spürbar ist. Durch die Verzögerung dieser Angelegenheit sind wir nun so weit, dass es nicht mehr angeht, durch ein Dekret auch die Ansätze der einzelnen Rentenbezüge zu regeln.

Wir sind auch der Ansicht, dass keine Teuerungszulagen an solche Rentner auszurichten sind, deren Renten ausreichend sind oder die daneben sonst noch ein genügendes Einkommen haben, sei es Arbeitseinkommen oder Vermögensertragseinkommen. Es gibt aber viele notleidende Rentenbezüger, besonders Witwen, denen man in ausreichenderem Masse helfen sollte, nicht nur mit Fr. 75—80. Wir sind damit einverstanden, dass man vorläufig, für das 1. Semester, die Sache nun so regelt, wie es vorgesehen ist, trotzdem andernorts, wenn auch nicht überall, schon letztes Jahr den Rentenbezügern Teuerungszulagen ausbezahlt worden sind, während wir erst jetzt das erste Mal dazu kommen, und für die Lehrerschaft will man erst im zweiten Halbjahr Beschluss fassen, allerdings dann mit rückwirkender Kraft. Doch welches sind die Folgen einer solchen Verspätung? Die Teuerung steigt beständig. Je später die Teuerungszulage ausgerichtet wird, umso geringer ist ihr Realwert. Schon jetzt steht die Teuerung bei annähernd 40 %. Dazu kommt aber noch, dass diese Leute mit kleinem Einkommen die Teuerung noch in viel stärkerem Umfange als bloss von 38—40 % spüren, weil sie ihr ganzes Einkommen für die Beschaffung des allernotwendigsten Lebensbedarfes benötigen. Die Artikel des notwendigsten Lebensbedarfes, also Nahrung, Kleidung, Schuhwerk usw., sind aber im Preise viel stärker angestiegen als 38—40 %. Bei diesen Artikeln steht die Teuerung weit über dem Durchschnitt. Der Durchschnitt ist insbesondere deshalb geringer, weil die beträchtlichen Ausgaben für Wohnmiete gleich geblieben sind. Diese Leute müssen wohl mit 50 % Teuerung rechnen. Darum sollte man da etwas splendor sein.

Es ist richtig, wenn Herr Lehner sagt, das sei nicht eine Rechtsfrage, wie es Herr Dr. Freimüller drehen wollte. Das ist auch nicht eine Finanzfrage, sondern ganz richtig eine eminent soziale Frage. Man darf sich deshalb nicht bloss fragen: Sind wir zuständig, das zu beschliessen oder nicht? Oder:

Haben wir das Geld, um so und so viel auszurichten? Nein, das ist eine soziale Frage, und sie muss in anständiger Weise gelöst werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Anträgen von Herrn Lehner zuzustimmen, also: den Kredit auf Fr. 200 000 zu erhöhen, um damit der Regierung die Möglichkeit zu geben, den Kreis der Destinatäre etwas zu erweitern und auch den notleidenden bedürftigen Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse eine Teuerungszulage zukommen zu lassen. Wir haben dabei in erster Linie die bedürftigen Witwen und Waisen im Auge, mehr als die Pensionierten selber, die grössere Renten und in der Regel noch ein anständiges Einkommen haben.

Für das 2. Semester aber müssen wir dann diese Sache anders regeln. Das geht dann nicht mit einem Grossratsbeschluss, der von der Staatswirtschaftskommission vorberaten wird, die keinen Einblick in die Verhältnisse hat und solche Dinge immer nur vom finanziellen Standpunkte aus beurteilt.

Barben. Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Luick betreffend die Einreichung meiner Motion doch noch antworten. Wie ich mich erinnere, habe ich meine Motion vor der Erklärung des Herrn Finanzdirektors eingereicht. Sie lag vorher vor, allerdings nicht sehr lange vorher; es war am gleichen Tage. Das wollte ich doch noch richtigstellen. Man erklärt, es habe keinen Sinn gehabt, diese Motion einzureichen. Die Art der Behandlung dieser Angelegenheit hat doch jetzt gerade gezeigt, dass die Einreichung dieser Motion notwendig war. Es ist wohl so, dass Herr Luick glaubt, eine Motion habe dann keinen Sinn, wenn sie von anderer Seite eingereicht wird, und nicht von ihm selber.

Der Streit zwischen diesen beiden Herren Doktoren innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion betreffend die Rechtsfrage soll innerhalb der Fraktion ausgetragen werden. Im übrigen hat man bei ihnen schon mehr die Auffassung bekommen, dass es mehr um die finanzielle Einstellung geht als um die soziale (Unruhe). Es ist so.

Dem Antrag Lehner stimme ich als vorläufige Regelung zu. Es ist ja das, was ich grundsätzlich in meiner Motion verlangt habe. Ich betone aber: Ich stimme dem nur als vorläufige Regelung zu. Die definitive Regelung wird aber nur dann gut sein können, wenn man vorher die Verbände zu Verhandlungen einlädt, wenn man vorher miteinander spricht. Auf alle Fälle geht es nicht an, zu sagen, es bestehe kein Rechtsanspruch auf Teuerungszulagen. Auf der andern Seite hat man aber gesagt, es bestehe ein Rechtsanspruch auf Abbau. Man darf natürlich nicht immer nur das Recht anwenden, wenn es sich um Abbau handelt, man muss es auch gelten lassen, wenn es ans Aufbauen geht.

Präsident. Herr Dr. Freimüller hat als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesprochen und nicht eine persönliche Auffassung zum Ausdruck gebracht. Im übrigen möchte ich den Rat bitten, mit seinen Sympathie Kundgebungen möglichst zurückhaltend zu sein.

Winzenried. Ich möchte mich nicht in den Streit mischen, die die beiden Parteien auszufechten haben, welche das soziale Verständnis für sich allein beanspruchen. Ich will lediglich gegenüber

den Ausführungen von Herrn Dr. Luick etwas feststellen. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat nichts anderes getan als diese Angelegenheit so erklärt wie sie liegt und wie die Angelegenheit vom Grosse Rat gelegt worden ist. Der Grosse Rat hat die Behandlung dieser Vorlage der Staatswirtschaftskommission übertragen. Da soll nun Herr Dr. Luick nicht kommen und sagen, das sei falsch, man hätte dieses reine Finanzgeschäft — als solches ist die Vorlage zu betrachten — nicht der Staatswirtschaftskommission übertragen sollen, denn diese habe keinen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Staates. Ich glaube denn doch, dass sich da Herr Dr. Luick sehr irrt. (Ein Zwischenruf: Das hat er nicht gesagt.) Das hat er wörtlich so gesagt. Er soll die Staatswirtschaftskommission nicht in ein falsches Licht stellen (Zwischenruf Luick: Das habe ich gar nicht gesagt).

Ich komme nun zur Sache selber. Herr Dr. Luick hat erklärt, es sei eigentlich ein Armutszeugnis, bloss Fr. 100 000 vorsehen zu wollen, das mache nur 3 % der jährlichen Rentensumme von über 3 Millionen Franken aus. Demgegenüber ist festzustellen, einmal dass es sich bloss um eine vorläufige Regelung handelt und dass sie zudem nur für das 1. Semester 1942 gilt. Dann kann man aber nicht sagen, es mache durchschnittlich nur 3 % der Rente aus. Das ist vielmehr ein Vorschuss zu Lasten von Teuerungszulagen auf Grund späterer Beschlüsse, die der Grosse Rat oder der Regierungsrat fassen wird. Man kann deshalb da gar nicht mit Prozenten operieren und darum auch nicht von einem Armutszeugnis sprechen, wie es so mehr oder weniger gesagt wurde. Wenn Fr. 100 000 für ein halbes Jahr gewährt werden, so macht das für ein ganzes Jahr Fr. 200 000 und somit nicht 3, sondern 6 % der Jahresrentensumme aus. Im übrigen ist es noch gar nicht festgelegt, wie der Grossratsbeschluss ausfallen wird. Wenn dann dieser Beschluss hier beraten wird, kann Herr Dr. Luick immer noch das Wort ergreifen und sich für sein Personal wehren. Wir wollen doch sachlich bleiben.

Es ist aber noch etwas anderes, das mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Es besteht, wie bereits erwähnt wurde, noch ein Bundesratsbeschluss betreffend die Aktion für Minderbemittelte, also für alle jene, deren Einkommen, sei es aus Arbeit oder aus Kapitalertrag oder aus Rente, für die Existenz nicht mehr genügt. Der Bund hat hierfür bestimmte Summen zur Verfügung gestellt, sofern sich auch der Kanton und die Gemeinde an der Aktion beteiligen. Diese Aktion kommt gegebenenfalls bei allen Bürgern in genau gleicher Weise zur Auswirkung. Hier aber nehmen wir eine bestimmte Kategorie Bürger heraus und sehen für sie eine spezielle Behandlung vor. Vom finanziellen Gesichtspunkte des Staates aus betrachtet ist das unrichtig. Man darf eben da nicht nur die sozialen Gefühle sprechen lassen; es sind auch die kantonalen Finanzinteressen zu berücksichtigen. Man will hier bloss die bedürftigen Rentenmitglieder berücksichtigen. Diesen wird aber gestützt auf die Aktion für Minderbemittelte, wie allen andern Bürgern ohnedies durch Bund, Kanton und Gemeinde geholfen. Ich sehe deshalb nicht recht ein, weshalb nun ausgerechnet dieser Kategorie von Bürgern eine besondere Behandlung zuteil werden soll, nur deshalb, weil sie früher Staatsbeamte waren. Wir dür-

fen nicht eine besondere Kategorie von Staatsbürgern schaffen, die gegenüber andern Bürgern bevorzugt wird. Das empfindet man im Volke draussen als ungerecht, als Bevorzugung. Man sollte deshalb da nicht übertreiben und immer mehr verlangen, damit nicht im Volke schliesslich eine Ablehnung wegen dieser besondern Behandlung entsteht. Deshalb ist es nicht richtig, wenn die Führer des Personals immer mehr fordern, im Interesse ihrer eigenen Schutzbefohlenen. Sie dienen ihrer Sache damit nicht; vielmehr wecken Sie damit eine gewisse Misstimmung gegen das Personal im Volke. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Sache richtig gelegt, auch wenn sie angeblich nichts von der Sache verstehen soll. Fr. 100 000 genügen für eine provisorische Hilfe im 1. Semester des Jahres. Und für das zweite Halbjahr soll ja die ganze Angelegenheit neu geregelt werden.

Es wird in letzter Zeit viel von der Tradition gesprochen. Man macht immer wieder geltend, es müsse die bernische und die schweizerische Tradition gewahrt werden. Das ist recht. Wir haben zum Beispiel mit grosser Sorgfalt das Rathaus umbauen lassen. Man will die altbernische Tradition auch hier weiterführen. Aber man soll dann die bernische Tradition auf der ganzen Linie weiterverfolgen. Gute alte bernische Tradition aber ist es auch, dass in guten Zeiten für schlechte Zeiten etwas auf die Seite gelegt wird, dass man nicht alles ausgibt, wenn es einem gerade etwas besser geht. So gegen die gute alte bernische Tradition zu verstossen, sind wir aber auf dem besten Wege, und davor möchte ich warnen. Der Vertreter des Regierungsrates hat sehr richtig gesagt, dass wir nicht wissen, ob wir nicht schon dieses Jahr wieder in eine Zeit der grossen Krise und Arbeitslosigkeit hineingeraten. Wenn das der Fall sein sollte, werden wir froh sein, wenn der Staat noch Mittel zur Verfügung hat, um helfend einzuspringen. Ich ersuche Sie deshalb, dem Beschlusentwurf der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates zuzustimmen.

Luick. Ich habe nicht im Sinne, zu polemisieren gegen das, was Herr Winzenried gesagt hat. Immerhin muss ich doch erklären, dass verschiedenes, was er behauptet hat, nicht stimmt. Ich lehne es jedoch ab, auf eine derartige Argumentation einzugehen.

Müller (Herzogenbuchsee). Der Gedanke von Herrn Winzenried, es könnten die bedürftigen Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse auf die Aktion für Minderbemittelte verwiesen werden, scheint im ersten Moment etwas für sich zu haben. Doch ist darauf hinzuweisen, dass, wie Herr Dr. Freimüller ausführte, nur etwa 150 bernische Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Das ist ja nicht einmal die Hälfte der bernischen Gemeinden. Es gibt aber in den meisten Gemeinden Rentenbezüger. Im übrigen ist es halt doch nicht dasselbe, ob jemand einen Rechtsanspruch oder doch einen moralischen Anspruch auf Pension und Teuerungszulagen erheben kann, oder ob er sich an eine solche Fürsorgeinstitution wenden muss. Abgesehen davon weiss ich aus Erfahrung, wie klein die Beiträge sind, die gestützt auf die Minderbemitteltenaktion gewährt werden. Manchmal sind es nur Fr. 10. Man sollte des-

halb doch der Lösung zustimmen, die Herr Lehner vorgeschlagen hat.

Gasser (Bern). Herr Winzenried hat vom Führer gesprochen. Wir haben keine Führer, wir haben Volksvertreter. Führer wollen wir gar nicht. Solche können wir nicht brauchen.

Wir können nicht begreifen, weshalb man da so hartnäckig um diese kleine Hilfe streitet. In andern Fällen ist man viel grosszügiger, zum Beispiel für Militärkredite usw., um etwas zugrunde zu richten, hat man Millionen von Franken zur Verfügung. Hier aber knorzt man um ein paar Tausend Franken mehr oder weniger. Seid doch Männer. Wir wollen Berner sein und nicht derartige Knorzler. Es ist doch Wurst, ob man nun ein paar Tausend Franken mehr oder weniger vorsehe; deswegen wird der Staat Bern doch hoffentlich noch nicht umfallen. Wir wollen also nicht von Führern reden; wir sind keine Führer; Volksvertreter sind wir.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung in bezug auf die Möglichkeit, auch die Rentenbezüger auf die Hilfsaktion für Minderbemittelte zu verweisen. Es ist schon etwas an dem, was Herr Winzenried angedeutet hat. Man darf in der Tat den Unterschied zwischen Staatsbeamten und Pensionierten einerseits und den übrigen Bürgern — ich denke vor allem an die Freierwerbenden — andererseits, nicht zu gross werden lassen. Man muss auch da ruhig die beiderseitigen Interessen und die wirtschaftliche Situation beider Gruppen gegeneinander abwägen. Schon wegen der Teuerungszulagenbeschlüsse für das Staatspersonal ist an den Behörden im Volke Kritik geübt worden. Wir wollen das nicht verschweigen. Es ist mir schriftlich und mündlich erklärt worden, wir hätten da etwas das bernische Mass verloren. Wenn man dann die Kritiker aufgeklärt hat, haben sie zwar in der Regel unsern Standpunkt auch begriffen. Immerhin zeigt diese Kritik doch, dass die verantwortlichen Behörden wohl abwägen müssen, wie weit sie gehen wollen. Der Freierwerbende zum Beispiel kann die Teuerung auch nicht durch Teuerungszulagen ausgleichen lassen.

Herr Winzenried hat indessen vergessen, dass auf der andern Seite der Staat die Renten um 10 % abgebaut hat, respektive die Renten auf Grund der abgebauten Löhne ausrichtet. Das Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1936 betreffend den Rentenabbau gilt ja weiterhin. Wir denken nicht daran, diesen Rentenabbau aufzuheben. Dafür will man aber den Rentenabbau durch die vorgesehenen Teuerungszulagen etwas mildern, wenigstens bei jenen, die es absolut nötig haben, nicht bei allen. Nach den Rentenabbaubestimmungen bleiben Fr. 1 800 abbaufrei. Der zehnpromtente Abbau macht deshalb bei einer Jahresrente von Fr. 2 000 nur Fr. 20 aus (10 % von Fr. 2 000 minus Fr. 1 800). Bei einer Rente von Fr. 10 000 pro Jahr macht aber der Abbau Fr. 820 aus (10 % von Fr. 10 000 minus Fr. 1 800). Dieser Abbau bleibt auch in Zukunft bestehen, wenn der Rat beschliesst, dass nur Bedürftigen Teuerungszulagen zu gewähren sind. Grössere Renten bleiben dann voll abgebaut. Wenn man es so macht, wird der Unterschied zwischen den Verhältnissen in der freien Wirtschaft und den pensio-

nierten Staatsbeamten nicht mehr gross sein, und eine solche Lösung lässt sich dann vertreten.

Die ganze Diskussion dreht sich eigentlich darum, ob man nicht auch die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse in den vorliegenden Beschluss einbeziehen soll. Die Regierung vertritt den Standpunkt, dass das nicht angängig sei. Die Lehrerversicherungskasse gehört nicht zur Staatsverwaltung.

Das ist eine selbständige Institution, im Gegensatz zur kantonalen Hilfskasse, für deren Verpflichtungen Staatsgarantie besteht; eine solche besteht aber nicht für die Leistungen der Lehrerversicherungskassen. Dazu kommt, dass der pensionierte Lehrer nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses mit dem Staat pensioniert worden ist. Er ist Gemeindebeamter. Die Beziehung des Staates zum Lehrer ist eine viel losere als die Beziehung des Staates zum Staatsbeamten. Das ist nicht eine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage. Schliesslich könnte ja jede Pensionskasse, irgend eine andere Pensionskasse, vom Grossen Rat verlangen, es seien ihren Rentenbezügern vom Staat Teuerungszulagen auszurichten. Irgendwo muss doch die Sache aufhören. Wenn man den Rentenbezügern der kantonalen Hilfskasse Teuerungszulagen gewährt, ist damit noch nicht gesagt, dass auch Rentenbezügern anderer Kassen solche zu gewähren sind. Hierzu muss zuerst eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden, und das wollen wir ja auch tun.

Im übrigen scheint es mir nun doch notwendig zu sein, dass man vor dem Beschluss des Grossen Rates einmal mit der Lehrerversicherungskasse verhandelt, um festzustellen, ob sie nicht bereit wäre, einen Teil der Teuerungszulagen selbst zu übernehmen, ob sie dazu nicht in der Lage wäre. Mit der kantonalen Hilfskasse haben wir darüber eingehend verhandelt. Ich war vom Regierungsrat beauftragt, mit den Organen der Hilfskasse darüber zu verhandeln. Diese hat dann das auf Grund eines Gutachtens ablehnen müssen. Das kann sich aber bei der Lehrerversicherungskasse anders verhalten; ich weiss es nicht.

Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat auf die Lösungen in andern Kantonen verwiesen. Es gibt Versicherungskassen, die wenigstens einen Teil der Zulagen selbst bezahlen. Das trifft zum Beispiel zu bei der Pensionskasse der Gemeinde Biel, die einen Drittel der Ausgaben selber trägt, einen weiteren Drittel übernimmt die Gemeinde und den letzten Drittel übernehmen ihre Krankenkassen.

Zum Schluss noch ein Wort zur Kontroverse, ob die Teuerungszulagen mit einem Grossratsbeschluss oder mit einem Dekret beschlossen werden sollen. Man sollte es meines Erachtens beim Grossratsbeschluss bleiben lassen. Ein Grossratsbeschluss ist weniger zeitlich bindend als ein Dekret. Ein Dekret ist für eine gewisse Dauer bestimmt, während ein Grossratsbeschluss jedes Jahr neu gefasst werden kann. Da spielt ja die Bedürftigkeit eine Rolle. Im übrigen beantrage ich Ihnen, dem Vorschlag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Kunz (Thun). Es wäre jedenfalls richtiger gewesen, diese Vorlage der Spezialkommission, die für die Teuerungszulagen eingesetzt worden war, und nicht der Staatswirtschaftskommission zu über-

weisen, denn es besteht zwischen der Vorlage für die Teuerungszulagen für das Staatspersonal und für die Lehrerschaft und dieser Vorlage doch ein innerer Zusammenhang. In beiden Fällen handelt es sich um Teuerungszulagen. Ich möchte deshalb dem Antrag Lehner zustimmen.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte festhalten, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen für die Rentenbezüger der kantonalen Hilfskasse für das 1. Semester 1942 unbestritten ist. Bestritten ist nur, ob auch an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Und neu ist nun auch noch die Frage aufgeworfen worden, ob die Regelung durch ein Dekret und nach Vorberatung durch eine Spezialkommission oder durch einen Grossratsbeschluss nach Vorberatung durch die Staatswirtschaftskommission getroffen werden soll. Das sollte schon heute abgeklärt werden. Im Juni findet wohl lediglich eine konstituierende Sitzung des Grossen Rates statt. Das Gesetz betreffend die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft ist dann noch nicht vor dem Volk gewesen. Man sollte also heute schon wissen, ob die Staatswirtschaftskommission oder eine Spezialkommission das Geschäft zu behandeln hat. Wir machen daraus keine Prestigefrage.

Gestatten Sie mir noch ein paar Bemerkungen zur Notstandsaktion der Gemeinden. Der Kürze halber ging ich auf die Details nicht ein. Ich habe nur die für städtische Verhältnisse geltenden Ansätze angeführt. Das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt sieht aber auch noch besondere Ansätze für halbstädtische und ländliche Verhältnisse vor. Die Maximaleinkommen, die für die Aktion in Betracht kommen, sind bei halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen noch bedeutend tiefer als die von mir angeführten Ansätze, die nur für städtische Verhältnisse gelten. Auch aus diesem weiteren Grunde halten wir es nicht für richtig und nicht für korrekt, die bedürftigen Rentenbezüger auf diesen Weg zu verweisen. Dies um so weniger, als bis anfangs März etwas über 100 Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Ich lege Wert darauf, Sie darüber ganz genau zu orientieren. Es ist nun möglich, dass inzwischen noch weitere Gemeinden hinzugekommen sind. Vielleicht sind es jetzt 150 Gemeinden.

Schliesslich noch ein Wort zur rechtlichen Seite dieser Angelegenheit. Wenn ich sie berührt habe, so geschah es nicht, um damit eine ablehnende Stellungnahme zu begründen. Ich habe lediglich die Auffassung der Staatswirtschaftskommission wiedergegeben.

Gegenüber den Worten von Herrn Dr. Luick möchte ich immerhin sagen, dass die Staatswirtschaftskommission soviel soziales Verständnis aufgebracht hat, dass sie die Ausarbeitung und Unterbreitung einer speziellen Vorlage für notwendig erachtet hat und dass sie nicht die Verweisung auf die Aktion für Minderbemittelte beantragt. Sie will also aus sozialem Verständnis heraus auf Grund einer besondern Vorlage etwas für die bedürftigen Rentenbezüger tun.

Präsident. Herr Lehner hat zwei Anträge gestellt. Der eine betrifft die Einbeziehung der Renten-

bezüger der Lehrerversicherungskasse und die Erhöhung des Kredites auf Fr. 200 000, der andere die Inaussichtnahme eines Dekretes an Stelle eines Grossratsbeschlusses.

A b s t i m m u n g.

Titel und Absatz 1.

Für den Antrag Lehner 72 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 49 Stimmen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

über die

Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat, in Anwendung von Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bewilligt einen Nachkredit von Fr. 200 000, der vom Regierungsrat zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an bedürftige Rentenbezüger der kantonalen Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das 1. Semester 1942 verwendet werden kann. Der Regierungsrat stellt für die Ausrichtung dieser Teuerungszulagen bestimmte Richtlinien auf.

Abs. 2.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Lehner 71 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 52 Stimmen.

Beschluss:

Sobald das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom Volke angenommen ist, wird der Grosse Rat die Teuerungszulagen an die Rentner der kantonalen Hilfskasse und der Lehrerversicherungskassen durch ein besonderes Dekret einheitlich ordnen.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Wir sind am Schlusse der heutigen Tagesordnung angelangt und damit zugleich auch am Schlusse der Session und Amtsdauer.

Der heutige Grosse Rat ist im Jahre 1938 gewählt worden. Er hat vier Jahre parlamentarischer Arbeit hinter sich. Man darf schon sagen: Es war eine fruchtbare und grosse parlamentarische Arbeit. Wir haben in diesen vier Jahren 12 Gesetze erlassen. Es sind gegen 30 Dekrete in dieser Zeit behandelt und

über 30 wichtige Grossratsbeschlüsse gefasst worden. Unter diesen Grossratsbeschlüssen figurieren unter anderem: Der Umbau des bernischen Rathauses, der Bau des Staatsarchivs, die Beiträge an die Altersbeihilfe in den Gemeinden, der Bau einer zweiten Stufe der Bernischen Kraftwerke Oberhasli, die Leistungen an die Wehrmänner, die Leistungen an Greise, Witwen und Waisen, die Sanierungsarbeiten im Hagneckmoos und die Massnahmen bei der Kantonalbank.

Ich darf mit Genugtuung feststellen, dass alle Gesetze, die der Grosse Rat beschlossen hat und die bis heute bereits dem Volke vorgelegt werden konnten, vom Bernervolk angenommen worden sind. Man darf daraus wohl den Schluss ziehen, dass sich der Grosse Rat bei seiner parlamentarischen Tätigkeit auf dem Boden der Mehrheit des Bernervolkes bewegt hat und dass die Tätigkeit und die Beschlüsse des Grossen Rates dem Willen der Mehrheit des Volkes entsprochen haben.

In die Amtsperiode 1938—1942 fallen Ereignisse von allergrösster Bedeutung. Darunter figurieren glücklicherweise auch Ereignisse erfreulicher Art, die in diese Zeit fallen. Ich will diese vorwegnehmen und nur vier Ereignisse nennen, die für die Eidgenossenschaft und den Kanton Bern von grosser Tragweite sind. Ich führe an aus dem Jahre 1939 die Landesausstellung in Zürich, und, was den Kanton Bern betrifft, die Laupenfeier. Und ich nenne aus dem Jahre 1941 die 650-Jahrfeier der Eidgenossenschaft und die 750-Jahrfeier unserer schönen und stolzen Bundesstadt.

In die vier Jahre unserer Amtsperiode fallen aber auch Ereignisse von welthistorischer Tragweite und von welthistorischer Tragik. Wir sind Zeugen des zweiten Weltkrieges im 20. Jahrhundert mit all seinen Auswirkungen auf die Kriegführenden und auf die wenigen neutralen Staaten, zu denen glücklicherweise auch unsere Eidgenossenschaft gehört. Die Folgen des Krieges auf die Eidgenossenschaft und den Kanton Bern sind einschneidend auf allen möglichen Gebieten. Wir haben zwei Generalmobilmachungen hinter uns, und wir sind gezwungen, einen grossen Teil unserer Armee zur Sicherung unseres Landes, unseres Staates und unseres Volkes ununterbrochen mobilisiert zu lassen. Wir sind gezwungen, die grössten Anstrengungen auf wirtschaftspolitischem Gebiet zu machen. Die Arbeiterschaft, die Landwirtschaft, die Wissenschaft, alle sind verpflichtet und alle wetteifern miteinander in den Anstrengungen, unser Land und Volk wirtschaftlich über Wasser zu halten.

Nicht weniger gross sind die Anstrengungen, die wir auf finanzpolitischem Gebiet zu machen haben und nicht geringer sind die Opfer, die wir gezwungen sind, auf uns zu nehmen.

Unserem Volke und unserem Staatswesen, unsern demokratischen Einrichtungen ist eine Bewährungs- und eine Belastungsprobe von allergrösster Bedeutung auferlegt.

Hat unser Volk diese Probe bisher bestanden? Wird es fähig sein sie weiterhin zu bestehen? Ich glaube, wir dürfen im allgemeinen feststellen, dass das Schweizervolk und das Bernervolk im besondern bereit sind, die Opfer auf sich zu nehmen, die notwendig sind, um über die Schwierigkeiten der Kriegs- und Krisenzeit hinwegzukommen. Was zu fordern ist, das ist eine gerechte Verteilung der

Opfer. Nicht tragbar wäre dagegen, dass einerseits Opfer zu tragen wären und andererseits in der Kriegszeit ausserordentliche Gewinne erzielt würden.

Es ist die oberste Pflicht der eidgenössischen und kantonalen Behörden, darüber zu wachen, dass die notwendigen Opfer möglichst gerecht auf alle Volkskreise verteilt werden, so dass derjenige, der mehr tragen kann, dementsprechend mehr Opfer auf sich zu nehmen hat, und dass den Schwachen die Möglichkeit geboten wird, mit Hilfe des Staates diese schwere Zeit zu überwinden. Ich glaube, dass die erdrückende Mehrheit unseres Volkes die demokratischen Rechte und die angestammten Freiheiten wahren will, und zwar unter Einsatz aller Kräfte. Die Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Wir sprechen gegenüber den Behörden die Erwartung aus, dass sie gegenüber Schwächlingen und wankenden Gestalten eine feste Hand zeigen, und wir fordern, dass man gegenüber Landesverrättern auch vor den letzten Konsequenzen nicht zurückschrecke.

Wir stellen die Frage, ob unsere demokratischen Einrichtungen die Probe bestanden haben und ob sie fähig sind, diese Probe weiterzubestehen. Wenn wir diese Frage besonders stellen für den Kanton Bern, für unsere obersten bernischen Behörden, den Regierungsrat und den Grossen Rat, so glaube ich sagen zu dürfen: Bis jetzt haben sie die Probe bestanden. Die Behörden haben auch in dieser schweren Kriegs- und Krisenzeit ihre Arbeit ruhig fortgesetzt. Das war auf kantonalem Boden umso schwieriger, als wir das Mittel der Vollmachten nicht kennen. Es ist vielleicht gut, dass der Kanton keine Vollmachten kennt, so dass die demokratischen Einrichtungen auf kantonalem Boden ohne Einschränkungen spielen mussten, und die Demokratie Gelegenheit hat, sich auf kantonalem Boden in der Kriegszeit in vollem Umfange zu bewähren.

Der Grosse Rat ging mit der Zeit, die ihm zur Verfügung gestanden ist, haushälterisch um. Was zu sagen nötig war, ist gesagt worden; das soll auch in Zukunft so sein. Diese Aussprache ist der Zweck des Parlamentes. Schon der Name sagt das. Parlament kommt von parler, und parler heisst nicht schweigen, sondern reden. Ich will damit nicht zum Ausdruck bringen, dass mehr gesprochen werden soll, als nötig ist, aber das was gesagt werden muss, um die Stimmung unseres Volkes zum Ausdruck zu bringen, um einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen, das ist notwendig. Es ist notwendig, dass die Möglichkeit besteht, das auch weiterhin im Parlament zu sagen. Die Aussprache auf parlamentarischem Boden ist in Kriegszeiten sicher noch notwendiger als sonst irgendwann, weil in solchen Zeiten die Gefahr der Gegensätze naturgemäss grösser ist als in ruhigen Zeiten.

Wir dürfen feststellen, dass der bernische Grosse Rat in den schweren Jahren 1938 bis 1942 diesen Anforderungen gerecht geworden ist und dass er vom Rechte, die Meinung des Volkes zum Ausdruck zu bringen, ohne zu überborden Gebrauch gemacht hat.

Der Grosse Rat wird abtreten. Das Volk wird in kurzer Zeit über unsere Arbeit urteilen. Ich glaube, dass wir das Urteil des Volkes ruhig abwarten und unsere Arbeit dem Volke ruhig unterbreiten dürfen. Der Hosenlupf und die Neubestellung des Rates ist in vollem Gange. Ich hoffe, dass er so durchgeführt

werde, wie es in der Eidgenossenschaft und im Kanton Bern üblich ist, dass heisst ohne Nachahmung fremder Vorbilder und Schlagworte (Beifall); ich hoffe, es werde dieser Hosenlupf so durchgeführt, dass alle, welche dabei beteiligt sind, so wie auf dem Schwingplatz nachher einander wieder in die Augen schauen und sich die Hand reichen dürfen, und dass jeder, der sich daran beteiligt hat, vor seinem eigenen Gewissen sagen darf, er habe in diesem Kampfe nichts anderes gewollt als das Wohl des Berner Volkes, des bernischen Staates und der Eidgenossenschaft.

Mir bleibt nur noch übrig, ein paar Worte des Dankes zu richten an den Rat und an die Regierung für die Arbeit während dieser vier Jahre, die sie im Interesse und zum Wohle des bernischen Staates und des Berner Volkes geleistet haben. Ich danke allen den Mitgliedern, die dem Rate nicht mehr angehören werden. Ich danke aber auch persönlich dem Rate und der Regierung für die Unterstützung, die sie mir als Ratspräsidenten in diesem Amtsjahre haben angedeihen lassen und für die Nachsicht, die sie geübt haben. Ich danke sodann dem Bureau, der Präsidentenkonferenz; ich danke der Staatskanzlei, dem Herrn Staatsschrei-

ber und Herrn Hubert und allen ihren dienstbaren Geistern. Ich danke insbesondere auch der Presse für die Art und Weise, wie sie die schwere Aufgabe als Mittlerin zwischen Parlament und Volk erfüllt hat. Und ich danke schliesslich dem Konservatorium dafür, dass es uns Hausrecht eingeräumt hat, bis wir wieder in unser stolzes, altherwürdiges Berner Rathaus einziehen können, das in kurzer Zeit verjüngt und verschönt bereit sein wird, den bernischen Staat und das bernische Volk für weitere Jahrhunderte würdig zu repräsentieren.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

